

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Montag, den 08.06.2015 um 19:00 Uhr

im der Mensa, Geschwister-Scholl-Schule

Tagesordnung

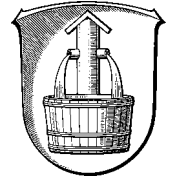
1. Ehrungen
2. Empfehlung des Ältestenrates
3. Mitteilungen
4. Aktuelle Fragestunde
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
(wird am Sitzungstag vorgelegt bzw. im RIM eingestellt)
7. Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“;
Billigung des Vorentwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 und der Behörden gemäß § 4 des Baugesetzbuchs (BauGB)
(Bericht des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses)
8. Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung der
Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ durch die Stadtverordnetenversammlung
(§ 13 der Stiftungssatzung)
9. Bericht zur Kinderbetreuung und Bedarfsplan 2015/2016
10. Kita-Streik;
hier: Anteilige Rückerstattung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren
(Eilantrag vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung)
11. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2015
Einberufung eines runden Tisches
Jugendarbeit in Steinbach (Taunus)

12. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2015
Ausstattung der Stadtverordneten mit I-Pads oder anderen geeigneten Tablet-Computern
13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Förderung des Projektes „Mama lernt Deutsch“
14. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Außerschulische Nutzung von Schulräumen für Vereine, Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen
15. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Übersicht städtische Immobilien
16. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Statistik Kinderzahlen und Konzept Betreuungsplätze
17. Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2015
Einrichtung von Kurzzeitparkplätze an der Postfiliale

Gabriele Eilers
Stadtverordnetenvorseherin

STADT STEINBACH (TAUNUS)

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



NIEDERSCHRIFT

der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, dem 08.06.2015 um 19:09 Uhr
in der Mensa der Geschwister-Scholl-Schule, Hessenring 35.

Tagesordnung

Tagesordnung I

1. Ehrungen
2. Empfehlung des Ältestenrates
3. Mitteilungen
 - 3.1 Baugenehmigung Bürgerhaus
 - 3.2 Radweg Weißkirchen-Steinbach
 - 3.3 Endabrechnung des Ausbaus Eschborner Straße/Bahnstraße
 - 3.4 Neuapostolische Kirche
 - 3.5 Steinbachaue
 - 3.6 Kunstrasenplatz
 - 3.7 Genehmigung Haushalt 2015 und 1. Nachtrag 2014
 - 3.8 Gewerbesteuerückzahlung
 - 3.9 Haushaltssperre
 - 3.10 Streik Kindergärten
 - 3.11 Kanalsanierung Eschborner Straße
 - 3.12 Stadtfest
 - 3.13 Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs
 - 3.14 Europa-Tag
 - 3.15 Mitteilungen von Vereinen, Organisationen und Verbänden
4. Aktuelle Fragestunde
 - 4.1 Herr Hildebrandt/FDP
 - 4.2 Frau Gemke/FDP
 - 4.3 Herr Breitsprecher/CDU
 - 4.4 Herr Kletzka/SPD
 - 4.5 Herr Galinski/SPD
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

STVV-
257/2015/X
VII

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 7. | Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“;
Billigung des Vorentwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 und der Behörden gemäß § 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) (Bericht des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses) | STVV-
252/2015/X
VII |
| 8. | Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ durch die Stadtverordnetenversammlung (§ 13 der Stiftungssatzung) | STVV-
255/2015/X
VII |
| 9. | Bericht zur Kinderbetreuung und Bedarfsplan 2015/2016 | STVV-
256/2015/X
VII |
| 10. | Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2015
Einberufung eines runden Tisches
Jugendarbeit in Steinbach (Taunus) | STVV-
258/2015/X
VII |
| 11. | Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2015
Ausstattung der Stadtverordneten mit I-Pads oder anderen geeigneten Tablet-Computern | STVV-
259/2015/X
VII |
| 12. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Förderung des Projektes „Mama lernt Deutsch“ | STVV-
260/2015/X
VII |
| 13. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Außerschulische Nutzung von Schulräumen für Vereine, Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen | STVV-
261/2015/X
VII |
| 14. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Übersicht städtische Immobilien | STVV-
262/2015/X
VII |
| 15. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Statistik Kinderzahlen und Konzept Betreuungsplätze | STVV-
263/2015/X
VII |
| 16. | Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2015
Einrichtung von Kurzzeitparkplätze an der Postfiliale | STVV-
264/2015/X
VII |
| 17. | Kita-Streik;
hier: Anteilige Rückerstattung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren | STVV-
265/2015/X
VII |

Beginn 19:09 Uhr

Ende 21:18 Uhr

Anwesend

Stadtverordnetenversammlung

CDU-Fraktion

Herr Christian Breitsprecher

Frau Gabriele Eilers

Frau Renate Hagenlocher

Herr Dr. Karl-Heinz Heimes

Frau Doris Jaeger

Frau Ursula Ramm

Herr Gijsbertus van der Tang
Herr Michael Zimmermann

SPD-Fraktion

Herr Jürgen Galinski
Herr Reinhard Grotke
Herr Holger Hertel
Herr Moritz Kletzka
Frau Ingrid Peters
Herr Florian Reusch

FDP-Fraktion

Herr Bobbi Althaus
Herr Werner Dreja
Frau Astrid Gemke
Herr Heiko Hildebrandt
Frau Christine Lenz
Frau Ingeborg Naas
Frau Brigitte Sachs

Bündnis 90/

Die Grünen

Herr Dr. Christian Albrecht ab 19:46 Uhr
Herr Metin Bayir
Herr Klaus Deitenbeck
Frau Dr. Gabriele Grabiger
Herr Martin Heinrich
Frau Hadmut Lindenblatt
Frau Sabine Schwarz-Odewald

Magistrat

Herr Dr. Stefan Naas
Frau Claudia Wittek
Herr Wolfgang Diemer
Herr Gerhard Heinrich
Frau Sigrid Hilbig
Herr Norbert Möller
Frau Marion Starke

Ausländerbeirat

Frau Semra Bayir
Herr Faik Tascan

Verwaltung

Herr Alexander Müller

Schriftführer/-in

Herr Jörg Schwengler

Nicht anwesende

Herr Holger Heil
Herr Daniel Gramatte
Herr Thomas Winter
Herr Rainer Truszewicz
Herr Steffen Bonk
Herr Marcus Gipp
Frau Nicole Gruber
Frau Inge Michaelis

Sitzungsverlauf

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers eröffnet die 29. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Steinbach (Taunus). Sie begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Magistrates, den Ausländerbeirat, die Vertreter der Presse und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers stellt fest, dass die Einladung zur 29. öffentlichen Sitzung rechtzeitig ergangen und die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers stellt weiterhin fest, dass gegen die Niederschrift der 28. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.04.2015 keine Widersprüche vorliegen.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers fragt, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Herr Bürgermeister Dr. Naas beantragt die Drucksache Nr. 265/2015/XVII (Kita-Streik; hier: Anteilige Rückerstattung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren) auf die heutige Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Drucksache Nr. 265/2015/XVII (Kita-Streik; hier: Anteilige Rückerstattung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren) als Punkt 17 auf die heutige Tagesordnung zu nehmen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Es werden keine weiteren Änderungswünsche vorgetragen.

Tagesordnung I

1. Ehrungen

Die Ehrungen finden voraussichtlich in der Stadtverordnetenversammlung am 20.07.2015 statt.

2. Empfehlung des Ältestenrates

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers berichtet

diese als Vorsitzende des Ältestenrates über die vor dieser Stadtverordnetenversammlung erfolgte Sitzung des Ältestenrates.

Sie teilt mit, dass man sich im Ältestenrat darauf verständigt hat, dass alle Punkt entsprechend der Tagesordnung behandelt werden.

3. Mitteilungen Bürgermeister Dr. Naas

3.1 Baugenehmigung Bürgerhaus

Uns liegt nun die Baugenehmigung für den Wiederaufbau des Bürgerhauses vor. Jedoch ist diese mit einigen Auflagen verbunden, so dass der Magistrat beschlossen hat, Widerspruch gegen diese einzulegen. Es geht hierbei um die Nutzung des Gebäudes in den Abendstunden für größere Gesellschaften.

Unabhängig von diesem Widerspruch werden wir ab sofort die Arbeiten zum Wiederaufbau ausschreiben.

3.2 Radweg Weißkirchen-Steinbach

Der Lückenschluss in der Regionalpark-Rundroute zwischen Steinbach und Weißkirchen soll noch in diesem Jahr geschlossen werden. Die Regionalpark GmbH gab grünes Licht für die Realisierung dieses wichtigen Radverkehrsprojektes.

3.3 Endabrechnung des Ausbaus Eschborner Straße/Bahnstraße

Die Verwaltung stellt derzeit die Unterlagen für die Endabrechnung für den Ausbau der Eschborner Straße/Bahnstraße zusammen. Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass nach derzeitigem Kenntnisstand sich die Kosten voll im Ansatz befinden.

Darüber hinaus kann ich Ihnen mitteilen, dass wir noch eine weitere Landesförderung für die Kanalsanierung in der Eschborner Straße/Bahnstraße (2. Bauabschnitt) erhalten, so dass wir diese Maßnahme nunmehr zügig in Angriff nehmen; die Auftragserteilung ist bereits erfolgt.

3.4 Neuapostolische Kirche

Der Vertrag über den Kauf der Neuapostolischen Kirche für die Schaffung einer weiteren Kindertageseinrichtung ist protokolliert, derzeit steht noch die aufsichtliche Genehmigung der Kirche aus.

Um bei den Planungen keine Zeit zu verlieren, hat der Magistrat bereits einen Architekten beauftragt und mögliche Raumplanungen beraten.

3.5 Steinbachaue

Die umfassenden Arbeiten zur Renaturierung der Steinbachaue haben begonnen.

3.6 Kunstrasenplatz

Mit dem Bau des Kunstrasenplatzes wurde ebenfalls begonnen, die Arbeiten liegen im Plan.

3.7 Genehmigung Haushalt 2015 und 1. Nachtrag 2014

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat uns sowohl den I. Nachtrag 2014 als auch den Haushalt 2015 ohne Auflagen genehmigt, d.h., dass wir zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mit unseren Ansätzen und Beschlüssen auf Linie mit den vertraglichen Bestimmungen des Schutzschirmes lagen.

Die Haushaltsgenehmigung liegt dem Protokoll als Anlage bei.

3.8 Gewerbesteuerrückzahlung

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen aber auch mitteilen, dass uns in der vergangenen Woche ein Bescheid aus dem Finanzamt erreichte, der uns in diesem Jahr eine Rückzahlung an Gewerbesteuer in Höhe von rund 523.000 € abverlangt.

3.9 Haushaltssperre

Der Magistrat hat aufgrund der anstehenden Gewerbesteuerrückzahlung in seiner heutigen Sitzung auf meinen Vorschlag eine Haushaltssperre in Höhe von 15 Prozent der Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen verhängt. Zudem bedürfen nunmehr sämtliche Aufwendungen über 1.000 € meiner vorherigen Zustimmung.

Heute haben wir Ihnen den Entwurf des I. Nachtrags 2015 vorgelegt, wir werden Ihnen im Zuge dieser Beratungen Vorschläge unterbreiten, wie die Rückforderung kompensiert werden kann.

3.10 Streik Kindergärten

Vier Wochen lang wurden die drei städtischen Kindertageseinrichtungen komplett bestreikt, so dass uns eine Notbetreuung der Kinder mit städt. Personal nicht möglich war. Wir haben den Familien aber gestattet, die Betreuung der Kinder in Eigenregie und -verantwortung in den Einrichtungen durchzuführen.

Der Magistrat hat sich ausgesprochen, den Familien auf Antrag für die Dauer des Streiks anteilig die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren zu erstatten. Sie haben den Eilantrag auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung genommen, dafür danke ich Ihnen.

3.11 Kanalsanierung Eschborner Straße

In der Eschborner Straße werden wir den Kanal sanieren, dies ist jedoch im Budget abgebildet. Die Maßnahme wird jetzt zügig begonnen. Die Straße wird hierfür nicht wieder aufgerissen werden müssen.

3.12 Stadtfest

Das vergangene Wochenende stand im Zeichen des Steinbacher Stadtfestes und wie auch beim Europa-Tag hatten wir bestes Festwetter. Wie in den Vorjahren präsentierte sich die Stadtverwaltung mit einem eigenen Stand und stellte die aktuellen Projekte vor. Darüber hinaus gab es auch einen gemeinsamen Stand unserer Kooperationspartner beim Projekt „Soziale Stadt“.

3.13 Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs

Die Aktennotiz zum barrierefreien Ausbau des Bahnhofs liegt dem Protokoll als Anlage bei.

3.14 Europa-Tag

Am 9. Mai war Europa zu Gast in Steinbach; in Kooperation mit dem Hochtaunuskreis veranstalteten wir das diesjährige Fest auf dem Pijnacker-Platz. Steinbach hat sich an diesem Tag von seiner schönsten Seite präsentiert, die rund 4.000 Besucher dankten es uns und auch die Verantwortlichen auf Seiten des Kreises zeigten sich mit der Veranstaltung äußerst zufrieden.

Im Rahmen dieser Veranstaltung würdigten wir das langjährige Wirken des Vorsitzenden unseres französischen Freundeskreises, Jean-Claude Marcadier, mit der Verdienstmedaille in Bronze.

3.15 Mitteilungen von Vereinen, Organisationen und Verbänden

Frau Lindenblatt/Grüne berichtet von der Verbandsversammlung des Verkehrsverbandes Hochtaunus vom 22.05.2015.

4. Aktuelle Fragestunde

4.1 Herr Hildebrandt/FDP

Das Spielfeld des Bolzplatzes in der Waldstraße befindet sich in keinem guten Zustand mehr. Ist es möglich, mit geringen finanziellen Mitteln, die Platzverhältnisse in naher Zukunft zu verbessern? Vielleicht können auch die jugendlichen Nutzer des Platzes in die Verbesserungsmaßnahmen eingebunden werden.

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass wir uns den Zustand des Platzes ansehen werden und prüfen, was möglicherweise getan werden kann.

4.2 Frau Gemke/FDP

Kann die Parkzeit in der Bahnstraße/Eschborner Straße verlängert werden (von 1 Stunde auf 2 Stunden)?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass wir dies prüfen werden, ob eine Parkzeitverlängerung von 1 Stunde auf 2 Stunden sinnvoll ist.

4.3 Herr Breitsprecher/CDU

Kann in der Berliner Straße und Stettiner Straße ein versetztes Parken der Fahrzeuge angeordnet werden um die Reinigung der Straßen besser ausführen zu können? Neben den Fahrzeugen liegt doch sehr viel Dreck.

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass diese Maßnahme einmal im Jahr durchgeführt wird um die größte Verschmutzung zu beseitigen. Leider ist es nicht möglich diesen doch erheblichen Aufwand öfters zu betreiben, außerdem wäre es auch den dortigen Anwohner nicht zu vermitteln.

4.4 Herr Kletzka/SPD

Die Vorfahrt der Schule wurde bisher noch nicht gemacht. Wann wird der Bau der Vorfahrt ausgeführt?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass wir nach dem derzeitigen Stand davon ausgehen, dass die Schulvorfahrt in den Sommerferien 2015 gebaut wird. Dies ist jedoch von dem zu erfolgenden Ausschreibungsergebnis abhängig.

4.5 Herr Galinski/SPD

Mir geht es um die Parksituation in der Wiesenstraße (Postfiliale). Besteht die Möglichkeit Kurzzeitparkplätze vor der Postfiliale einzurichten?

Herr Bürgermeister Dr. Naas teilt mit, dass zwar eine Möglichkeit bestehen würde, jedoch sollte zunächst der Betreiber der Postfiliale sich darum bemühen Parkplätze auf dem eigenen Grundstück auszuweisen.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers stellt diese fest, dass es derzeit keine Über- und außerplanmäßige Ausgaben gibt.

6. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

**STVV-
257/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers spricht Herr Bürgermeister Dr. Naas zum 1. Nachtragshaushalt 2015.

Herr Galinski/SPD beantragt die Drucksache Nr. 257 in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede.

Damit ist die Drucksache Nr. 257 in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

7. Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“; Billigung des Vorentwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 und der Behörden gemäß § 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) (Bericht des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses)

**STVV-
252/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers spricht Herr Dr. Heimes/CDU und trägt als Ausschussvorsitzender die Ausschussempfehlung vor.

Weiterhin sprechen: Herr Martin Heinrich/Grüne, Frau Gemke/FDP und Herr Bürgermeister Dr. Naas.

Herr Hertel/SPD stellt für seine Fraktion nochmals den Antrag der bereits in der Bau-, Verkehr-

und Umweltausschuss gestellt wurde.

Es wird zunächst über den Antrag der SPD-Fraktion abgestimmt.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

- a) Auf den Grundstücken WA1 zwischen der inneren Erschließungsstraße und der Sodener Straße sollen nur Reihenhäuser und Hausgruppen zulässig sein.
- b) Festgelegt wird eine Mindestbreite von 6 m.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der SPD-Antrag abgelehnt.

Danach kommt es zur Abstimmung über die Drucksache Nr. 252.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Alter Cronberger Weg“ zur Kenntnis und beauftragt den Magistrat, die weiteren Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB) sowie der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB), durchzuführen.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**8. Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung der
Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ durch die
Stadtverordnetenversammlung (§ 13 der Stiftungssatzung)** **STVV-
255/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers kommt es ohne weitere Diskussion zur Abstimmung über die Drucksache Nr. 255.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises vom 26.02.2015 für das Jahr 2014 zur Kenntnis und beschließt, dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung gemäß § 13 der Stiftungssatzung Entlastung zu erteilen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9. Bericht zur Kinderbetreuung und Bedarfsplan 2015/2016 **STVV-
256/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers beantragt Herr Galinski/SPD die Drucksache Nr. 256 in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur zu überweisen.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede.

Damit ist die Drucksache Nr. 256 in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur überwiesen.

**10. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2015
Einberufung eines runden Tisches
Jugendarbeit in Steinbach (Taunus)**

**STVV-
258/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers spricht Frau Eilers/CDU zum Antrag ihrer Fraktion.

Herr Reusch/SPD beantragt die Drucksache Nr. 258 in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur zu überweisen.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede.

Damit ist die Drucksache Nr. 258 in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur überwiesen.

**11. Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2015
Ausstattung der Stadtverordneten mit I-Pads oder anderen
geeigneten Tablet-Computern**

**STVV-
259/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers spricht Herr Breitsprecher/CDU zum Antrag seiner Fraktion.

Frau Gemke/FDP beantragt die Drucksache Nr. 259 in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede.

Damit ist die Drucksache Nr. 259 in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

**12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Förderung des Projektes „Mama lernt Deutsch“**

**STVV-
260/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers spricht Frau Dr. Grabiger/Grüne zum Antrag ihrer Fraktion.

Herr Breitsprecher/CDU beantragt die Drucksache Nr. 260 in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur zu überweisen.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede.

Damit ist die Drucksache Nr. 260 in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur überwiesen.

**13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Außerschulische Nutzung von Schulräumen für Vereine,
Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen**

**STVV-
261/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers spricht Frau Lindenblatt/Grüne zum Antrag ihrer Fraktion.

Weiterhin sprechen: Herr Galinski/SPD, Herr Bürgermeister Dr. Naas und Frau Lindenblatt/Grüne.

Frau Gemke/FDP beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird von 20.38 Uhr bis 20.52 unterbrochen.

Frau Lindenblatt/Grüne teilt mit, dass der letzte Satz des Antrages wie folgt abgeändert wird:
Über das Ergebnis der Verhandlungen ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit dem Hochtaunuskreis Verhandlungen aufzunehmen, wie und unter welchen Bedingungen Schulräume für eine Nutzung durch Vereine und Organisationen in Steinbach zur Verfügung gestellt werden können.
Über das Ergebnis der Verhandlungen ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

14. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015 **STVV-**
Übersicht städtische Immobilien **262/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers zieht Frau Lindenblatt/Grüne den Antrag ihrer Fraktion zurück.

15. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015 **STVV-**
Statistik Kinderzahlen und Konzept Betreuungsplätze **263/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers spricht Frau Lindenblatt/Grüne zum Antrag ihrer Fraktion.

Sie trägt folgende Ergänzung zum Antragstext vor:

*Punkt 1 des Beschlussvorschlages soll um folgenden letzten Satz ergänzt werden:
Der Statistik soll jahrgangsbezogen zu entnehmen sein, welcher Konfession bzw. Religion die Kinder angehören.*

Herr Breitsprecher/CDU beantragt die Drucksache Nr. 263 in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur zu überweisen.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede.

Damit ist die Drucksache Nr. 263 in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur überwiesen.

16. Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2015 **STVV-**
Einrichtung von Kurzzeitparkplätze an der Postfiliale **264/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers zieht Herr Galinski/SPD den Antrag seiner Fraktion zurück.

**17. Kita-Streik;
hier: Anteilige Rückerstattung der Betreuungs- und
Verpflegungsgebühren**

**STVV-
265/2015/XVII**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Eilers spricht Herr Bürgermeister Dr. Naas zu seinem Eilantrag.

Weiterhin sprechen: Herr Breitsprecher/CDU, Frau Gemke/FDP, Herr Deitenbeck/Grüne und Herr Galinski/SPD.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung folgt dem Votum des Magistrats und beschließt die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für die Dauer des Kita-Streiks den Familien auf Antrag zurück zu erstatten.

Die Rückerstattung stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch seitens der Familien besteht.

Vor Auszahlung der Gebühren ist die rechtliche Situation mit dem Regierungspräsidium abzustimmen, so dass die Maßnahme mit dem „Schutzschirm“ konform ist.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

gez.
Gabriele Eilers
Stadtverordnetenvorsteherin

gez.
Jörg Schwengler
Schriftführer

Die Niederschrift liegt gemäß § 28, Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 18.06.2012 in der Zeit vom 22. Juni bis einschließlich 06. Juli 2015 im Rathaus, Gartenstraße 20, Zimmer 24, 2. Stock, offen.

ALC 20 (10)
1. Öff. Mepiv...
+ VFAVO
2. 6. Bpp. bei
Gele...



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Steinbach (Taunus)
Postfach 160

61444 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus)
Eing. 20. Mai 2015
Erl.

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachrichten vom:
Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Datum:

16 - 33 g 02/01 - 4 - 10
12. Januar, 27. März und 21. Mai 2015
Christian Lettmann
2.41
06151 12 6504 / 12 4610
christian.lettmann@rpda.hessen.de

26. Mai 2015
29/15
erl. d. 16.15

1. Nachtragssatzung und 1. Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2014 sowie Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

Genehmigungen gemäß §§ 102 bis 105 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind jetzt nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG) in die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten übergegangen.

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen

- zu den in der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2) und Kassenkrediten (§ 4) und
- zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2) und Kassenkrediten (§ 4).

I. Haushaltsgenehmigung für 2014

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der 1. Nachtragssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

830.000,00 €

(i. W.: "Acht hundert dreißig tausend Euro")

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung in Höhe von 830.000,00 €, durch die 1. Nachtragssatzung nicht verändert wurde, gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

2. den in § 4 der vorgenannten 1. Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

11.000.000,00 €

(i.W.: „Elf Millionen Euro“)

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung in Höhe von 11.000.000,00 €, durch die 1. Nachtragssatzung nicht verändert wurde, gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II. Haushaltsgenehmigung für 2015

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

518.500,00 €

(i. W.: " Fünfhundertachtzehntausendfünfhundert Euro")

gem. § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO; unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

11.000.000,00 €

(i.W.: „Elf Millionen Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

III. Feststellungen nach dem Konsolidierungsvertrag

Nach dem Konsolidierungsvertrag wurde ein Konsolidierungszeitraum von **vier Jahren** vereinbart. Der jahresbezogene Haushaltsausgleich ist danach bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2016 zu erreichen.

Mit dem vorgelegten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird bereits jetzt der jahresbezogene Haushaltsausgleich möglich. Auch nach der mittelfristigen Finanzplanung werden für die Planungsjahre 2016 und 2017 positive Jahresergebnisse prognostiziert. Für das Planungsjahr 2018 erwarten Sie einen jahresbezogenen Fehlbedarf von 114.200 €. Ich bitte rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch im Jahr 2018 der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht wird.

IV. Feststellungen zum 1. Nachtragsplan 2014 und zum Haushaltsplan 2015

Die Haushalts- und Finanzlage der Stadt Steinbach ist weiterhin als gefährdet zu bezeichnen. Der jahresbezogene Haushaltsausgleich erfolgte nach den Halbjahresberichten zum Schutzschirm bereits im Jahr 2013. Bisher wurde erst die Eröffnungsbilanz für 2008 geprüft, die Jahresabschlüsse ab 2008 sind noch festzustellen und müssen geprüft werden. Verlässliche Ausführungen und Bewertungen zu den einzelnen Jahresabschlüssen können erst danach getroffen werden.

Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind auch die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (Altdefizite) von 5,7 Mio. € angemessen zu berücksichtigen.

Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kredite kann daher nur unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO erteilt werden, obwohl die Stadt Steinbach im Haushalt 2015 keine Nettoneuverschuldung vorsieht.

Den Anträgen auf Einzelgenehmigung ist neben einer Auflistung der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Investitionen auch eine Stellungnahme der aktuellen Haushaltssituation und das voraussichtliche ordentliche Ergebnis mitzuteilen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) sind, falls einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu beschließen.

Dazu ist die Einrichtung eines regelmäßigen Berichtswesens für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs, wie in § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gefordert, unverzichtbar.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass künftige aufsichtsbehördliche Genehmigungen nur dann in Aussicht gestellt werden können, wenn die Konsolidierungsvereinbarungen zum kommunalen Schutzschirm eingehalten werden.

Mit Bericht vom 27. März 2015 haben Sie einen verbindlichen Zeitplan vorgelegt, in dem Sie zusichern, bis zum 31. Dezember 2015 die Jahresabschlüsse bis 2012 aufzustellen. Ich bitte die aufgestellten Jahresabschlüsse zu den vorgesehenen Terminen vorzulegen.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Lindscheid
Regierungspräsidentin



Betr.: aktueller Sachstand zum barrierefreien Ausbau des S-Bahnhofs

- Die Deutsche Bahn geht nach einer ersten Grobkostenschätzung von Gesamtkosten für das Projekt in Höhe von rund 3,5 Mio. € aus. Die reinen Baukosten dürften damit grob bei ca. 2,6 Mio. € liegen.
- Die Maßnahme umfasst neben dem barrierefreien Ausbau auch die Sanierung der Treppen zur Unterführung.
- Bis zur Erlangung des Baurechts und zur Plangenehmigung durch das Eisenbahnbundesamt ist mit einem Planungsvorlauf von günstigenfalls drei Jahren zu rechnen. Vorläufig wird von der DB als frühester möglicher Baubeginn das Jahr 2019 genannt.
- Voraussetzung ist die von der Stadt im September 2014 beantragte Aufnahme des Projektes in die „Projektliste der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen, den Verkehrsverbänden und der DB AG“. Dem RMV liegt die endgültige Projektliste bis zum Jahr 2019 derzeit noch nicht vor.

Ergänzende Hintergrundinformation: Die Rahmenvereinbarung läuft – wie das GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz), auf dessen Grundlage die Finanzierung erfolgt – nach 2019 aus. Derzeit laufen die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über eine Fortführung.

- Die Planungskosten bis zur Plangenehmigung dürften bei rund 10% bis 12% der reinen Baukosten liegen, also bei rund 300.000 €. Der RMV übernimmt 50% der Planungskosten.
- Als Eigenanteil der Stadt Steinbach bzw. der Städte Steinbach und Oberursel ist in deren Finanzplanung von einem Mittelbedarf bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung von rund 150.000 € auszugehen. Aufgeteilt auf die drei Jahre Planungsvorlauf ergeben sich daraus 50.000 € jährlich für die Jahre 2016 bis 2018 oder 2017 bis 2019.

Anlage: Projektblatt der DB

aufgestellt: 60/30 Müller

Jahresprojektanbahnung RV Hessen 2015 Infrastrukturmaßnahme Verkehrsstation Weißkirchen/Steinbach



RV-Daten (Stand März 2015):

derzeit nicht in RV enthalten

Reisendenfrequenz: 3100

DB –Stationskategorie: 5

Aktueller Sachstand (Februar 2015):

- derzeit nicht in Rahmenvereinbarung enthalten, Schreiben der Stadt Steinbach (Taurus) vom 15.09.2014 mit Wunsch zur Aufnahme in RV

Maßnahmen:

- Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation, Sanierung der Treppen, taktiles Leitsystem

Grobkostenschätzung: 3.500 TEUR

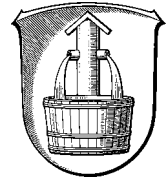
geplanter Baubeginn: 2019

Entscheidungsbedarf / weiteres Vorgehen:

Aufnahme in die RV Anlage 1.1 als GVFG-Projekt

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-257/2015/XVII
federführendes Amt:	20 Amt für Finanzwesen
Sachbearbeiter:	Herr Gipp
Datum:	22.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2015	
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2015	

Betreff:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit folgenden Änderungen:

Danach werden in

§1

Mit dem Nachtragsplan werden

			Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) Im Ergebnishaushalt				
<u>beim Ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	17.853.208	17.853.208
die Aufwendungen	0	0	17.834.902	17.834.902
<u>beim Außerordentlichen Ergebnis</u>				

die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	0	163.823	163.823
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	252.000	0	457.000	709.000
die Auszahlungen	252.000	0	975.500	1.227.500
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	530.945	530.945
die Auszahlungen	0	0	548.500	548.500

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 518.500 EUR um 0 EUR vermindert/erhöht und damit auf 518.500 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für die Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 1.100.000 EUR erhöht und damit auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 11.000.000 EUR um 0 EUR vermindert/erhöht und damit auf 11.000.000 EUR festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert.

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1.für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	0	0	530	530
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	0	0	530	530
3. Gewerbesteuer	0	0	350	350

§6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 08.12.2014 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 25.000.- € ist der Magistrat zuständig. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000.- €. Hierfür muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden.

Begründung:

Mit dem Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 werden alle erforderlichen Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung 2015 berücksichtigt. Die veränderten Planansätze sind in der Anlage dazu erläutert.

Auf Grund der Tatsache, dass für den Wiederaufbau unseres Bürgerhauses Aufträge in Höhe von geschätzt 4,055 Mio.€ Gebäudekosten zzgl. 320.000€ Einrichtungskosten incl. der Versicherungssumme vergeben werden müssen, ist es zwingend notwendig schnellstmöglich einen 1. Nachtrag 2015 zu verabschieden.

Über einen Betrag von 1,1 Mio. € muss eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2016 eingegangen werden, damit die Aufträge für den Wiederaufbau des Bürgerhauses noch in diesem Jahr vergeben werden können.

In bereits mit dem RP Darmstadt geführten Gesprächen steht der Genehmigung und dem Eingehen einer solchen Verpflichtung nichts im Wege, wenn die Finanzierung und der Rückfluss der 2/3 Kosten gesichert ist. Die Mittel können in diesem Ausnahmefall vorübergehend über den Kassenkredit finanziert werden, müssen jedoch analog den Zuwendungsbescheiden an die Stadt zurückfließen, damit der Kassenkredit entlastet wird.

Außerdem wird nach Vorliegen der endgültigen Zahlen (nach erfolgter Ausschreibung und Übersendung des neuen Zuwendungsbescheides) ein eindeutig nachvollziehbarer und einzuhaltender Finanzierungsplan mit ausgewiesenen Zahlungsrückläufen gefordert. Zudem wird vom RP an der Aussage festgehalten, keine Nettoneuverschulung einzugehen (dies bedeutet, dass der aufzunehmende Kreditbetrag nicht die Tilgungsleistungen übersteigt), dies bedeutet, dass neben den 366.667 € kaum weitere Investitionen im Jahr 2016 getätigt werden dürfen. Wegen des 2/3 Zahlungsrückflusses durch das Projekt „soziale Stadt“ ist wegen der dort geregelten vertraglichen Zusagen eine Finanzierung über die Gesamtsumme von 1.100.000 € der Verpflichtungsermächtigung, bei einer geschätzten Rückzahlungszeit von bis zu 10 Jahren, über den Kassenkredit vorübergehend möglich. Man vergleiche hier den ersten Zuwendungsbescheid, für einen Zuschuss von 460.000€, ist das Land Verpflichtungsermächtigungen in ihrem Haushalt über 5 Jahre eingegangen, was für uns bedeutet, die Beträge fließen über 5 Jahre zu unterschiedlichen Beträgen (siehe bereits dem Parlament übermittelten Anlage) an uns ab.

Leider ermöglicht uns auch die Abwicklung aller Zahlungen über das Treuhandkonto keine Vereinfachung der vertraglichen Regelungen oder dem Eingehen von Auftragsvergaben mit einer Verpflichtungsermächtigung für 2016.

Anlagen:

- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
- Nachtragshaushaltsplan
- Erläuterungen zu den geänderten Planansätzen

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussvorschlag

gez.

Dr. Stefan Naas

Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Steinbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 114 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung am xx.xx.2015 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragsplan werden

			Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) Im Ergebnishaushalt				
<u>beim Ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	17.853.208	17.853.208
die Aufwendungen	0	0	17.834.902	17.834.902
<u>beim Außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	0	163.823	163.823
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	252.000	0	457.000	709.000
die Auszahlungen	252.000	0	975.500	1.227.500

<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	530.945	530.945
die Auszahlungen	0	0	548.500	548.500

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 518.500 EUR um 0 EUR vermindert/erhöht und damit auf 518.500 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für die Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 1.100.000 EUR erhöht und damit auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 11.000.000 EUR um 0 EUR vermindert/erhöht und damit auf 11.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert.

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1.für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	0	0	530	530
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	0	0	530	530
3. Gewerbesteuer	0	0	350	350

§6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 08.12.2014 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 25.000.- € ist der Magistrat zuständig. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000.- €. Hierfür muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden.

Steinbach, den xx.xx.2015

Der Magistrat

Dr. Stefan Naas

Ergebnishaushalt				
Steinbach				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz Haushalt 2015	Ansatz f. Nachtrag 2015	Vergleich (abs)
00	Ergebnishaushalt			
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-83.660	-83.660	
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.875.547	-2.875.547	
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-182.006	-182.006	
05	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	-10.990.290	-10.990.290	
06	6 Erträge aus Transferleistungen	-394.919	-394.919	
07	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.fid.Zwecke u.allg.Uml.	-2.185.834	-2.185.834	
08	8 Ertr.a.Aufw.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-121.657	-121.657	
09	9 Sonstige ordentliche Erträge	-935.595	-935.595	
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-17.769.508	-17.769.508	
11	11 Personalaufwendungen	4.032.706	4.032.706	
12	12 Versorgungsaufwendungen	273.479	273.479	
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.724.671	3.724.671	
14	14 Abschreibungen	267.174	267.174	
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	1.718.970	1.718.970	
16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	7.372.512	7.372.512	
17	17 Transferaufwendungen	5.250	5.250	
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.540	8.540	
19	19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	17.403.302	17.403.302	
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)	-366.206	-366.206	
21	21 Finanzerträge	-83.700	-83.700	
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	431.600	431.600	
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	347.900	347.900	
24	24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-17.853.208	-17.853.208	
24A	25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	17.834.902	17.834.902	
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 J. Nr.25)	-18.306	-18.306	
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 J. Nr. 28)			
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-18.306	-18.306	

Finanzhaushalt				
Steinbach				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz Haushalt 2015	Ansatz 1. Nachtrag 2015	Vergleich (abs)
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	83.660	83.660	
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.875.547	2.875.547	
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	182.006	182.006	
04	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	10.990.290	10.990.290	
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	394.919	394.919	
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.185.834	2.185.834	
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	237.520	237.520	
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	935.595	935.595	
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	17.885.371	17.885.371	
10	Personalauszahlungen	-4.032.706	-4.032.706	
11	Versorgungsauszahlungen	-273.479	-273.479	
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.724.671	-3.724.671	
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-5.250	-5.250	
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.718.970	-1.718.970	
15	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-7.372.512	-7.372.512	
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-585.420	-585.420	
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-8.540	-8.540	
18	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-17.721.548	-17.721.548	
19	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	163.823	163.823	
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	45.000	45.000	
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	412.000	664.000	252.000
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens			
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	457.000	709.000	252.000
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-562.500	-944.500	-382.000
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-100.000	-100.000	
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-313.000	-183.000	130.000
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn.24 bis 27)	-975.500	-1.227.500	-252.000
29	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-518.500	-518.500	
30	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-354.677	-354.677	
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	530.945	530.945	
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich	-548.500	-548.500	

Finanzhaushalt				
Steinbach				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz Haushalt 2015	Ansatz 1. Nachtrag 2015	Vergleich (abs)
	vergleichbaren Vorgängen für Investitionen			
33	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	-17.555	-17.555	
	Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)			
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-372.232	-372.232	
	(Summe aus Nrn. 30 und 33)			
35	Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres			
36	Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34)	-372.232	-372.232	
37	Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres			
	(Summe aus den Summen Nrn. 35 und 36)	-372.232	-372.232	

Investitionen							
Steinbach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz Haushalt 2015	Ansatz 1. Nachtrag 2015	Vergleich (abs)			
020000-1 Ausstattung	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00			
033000-7 Energetische Sanierung Städtischer Gebäude	0,00	-150.000,00	-20.000,00	130.000,00			
033000-8 Ankauf und Umbau "Neuapostolische Kirche"	0,00	0,00	-442.000,00	-442.000,00			
033000-9 Verkauf Eschborner Str. 5	0,00	0,00	252.000,00	252.000,00			
033200-1 Ankauf v. Grundstücken	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00			
061000-2 EDV Neuanschaffung für emeld21	0,00	-7.000,00	-7.000,00	0,00			
062000-2 EDV Hardware, Serverupdate, Datensicherung	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00			
130000-1 Bewegliche Sachen	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00			
130000-2 Handfunk- und Meldeempfänger	-40.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00			
130000-3 Feuerwehrfahrzeug	-250.000,00	-35.000,00	-35.000,00	0,00			
130000-6 Zuschuss Feuerwehrfahrzeuge	125.000,00	0,00	0,00	0,00			
130000-8 Carport Feuerwehrgerätehaus	-15.000,00	-40.000,00	-40.000,00	0,00			
400100-10 Soziale Stadt - Zuschüsse	0,00	160.000,00	160.000,00	0,00			
400100-3 Soziale Stadt - Wiederaufbau BGH	-250.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00			
400100-4 Soziale Stadt - Wiederaufbau BGH	167.000,00	67.000,00	67.000,00	0,00			
400100-9 Soziale Stadt - Aufwendungen	0,00	-240.000,00	-240.000,00	0,00			
431003-1 Seniorenwohnanlage Heizung	-80.000,00	0,00	0,00	0,00			
464100-1 Bewegliche Sachen	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00			
464100-2 Spielgeräte	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00			
464100-4 Erneuerung Dach, Fenster, Türen	-25.000,00	0,00	0,00	0,00			
464100-7 Möbel	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00			
464100-9 Technische Einrichtung	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00			
464101-1 Ausstattung U3 Betreuung	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00			
464200-1 Bewegliche Sachen	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00			
464200-11 Technische Einrichtung	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00			
464200-2 Spielgeräte	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00			

Investitionen							
Steinbach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz Haushalt 2015	Ansatz 1. Nachtrag 2015	Vergleich (abs)			
464200-7 Umbau Kindergarten für U3-Jährige	-50.000,00	0,00	0,00	0,00			
464201-2 Innenausstattung	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00			
464201-3 Außenausstattung	-100.000,00	-20.000,00	-20.000,00	0,00			
464800-1 Bau Kinderzentrum Nord	-30.000,00	0,00	0,00	0,00			
464800-2 Grunderwerb Kinderzentrum Nord	-100.000,00	0,00	0,00	0,00			
468000-1 Versch. Freizeit- & Spielgeräte, u.a. Weiher	0,00	-70.000,00	-70.000,00	0,00			
561000-1 Maschinen und Geräte	-12.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00			
561100-2 Sportgeräte	-10.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00			
561100-3 Flachdach	-65.000,00	0,00	0,00	0,00			
561100-5 Energetische Maßnahmen	-50.000,00	0,00	0,00	0,00			
600100-3 Realisierung Neue Stadtmitte	-40.000,00	0,00	0,00	0,00			
600500-2 Maschinen und Geräte	-10.000,00	-3.000,00	-3.000,00	0,00			
600500-3 Fahrzeuge	-51.500,00	0,00	0,00	0,00			
630000-1 Ausbauprogramm Rad- und Wanderwege	-25.000,00	-25.000,00	0,00	25.000,00			
630000-16 Straßenbeiträge Bahnstr./Eschborner Str. Gehweg	130.000,00	0,00	0,00	0,00			
630000-18 Zuschuss GVFG	100.000,00	175.000,00	175.000,00	0,00			
630000-20 Fahrradboxen und -ständer für S-Bahnhof	0,00	-15.000,00	0,00	15.000,00			
630000-21 Barrierefreier Bahnhof	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00			
630000-9 Bau Schulvorfahrt	0,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00			
670000-1 Straßenbeleuchtung	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	0,00			
690000-1 Ausbau Steinbachaue	-20.000,00	-20.000,00	0,00	20.000,00			
700000-1 Hausanschlusskosten	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00			
700000-2 Hausanschlusskosten Erstattung	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00			
750000-1 Maschinen und Geräte	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00			
750000-2 Friedhofserweiterung	-30.000,00	-20.000,00	-20.000,00	0,00			
910000-1 Investitionspauschale	45.000,00	45.000,00	45.000,00	0,00			

Investitionen

Steinbach

Erläuterungen:

Ausstattung

020000-1

Neue Büromöbel

Energetische Sanierung Städtischer Gebäude

033000-7

Nicht nur das Rathaus, sondern alle städtischen Gebäude bedürfen dringend einer energetischen Sanierung, da hier ein Substanzerhalt sehr notwendig ist.

Gemäß Beschluss zur Drucksache STVV-250/2015/XVII vom 14.04.2015 (zum Ankauf der Neuapostolischen Kirche) sind die Mittel zur teilweisen Deckung der Ankaufskosten für die Neuapostolische Kirche sowie zur Finanzierung eines Teils der Umbaukosten in eine Kinderbetreuungseinrichtung vorgesehen.

Ankauf und Umbau "Neuapostolische Kirche"

033000-8

Der Ankauf erfolgt auf dem Beschluss zur Drucksache STVV-250/2015/XVII vom 14.04.2015.

Es ist die Umnutzung des Gebäudes in eine Kinderbetreuungseinrichtung vorgesehen.

Für die lt. Bedarfsplan fehlenden Plätze im Bereich Kinderbetreuung soll die "Neuapostolische Kirche" gekauft und umgebaut werden. Ein großer Vorteil ist die Nähe zu den bereits vorhandenen städtischen Kita-Einrichtungen in der Wiesenau.

Die Mittel dienen auch dem Umbau der ehem. neuapostolischen Kirche in eine Kinderbetreuungseinrichtung.

Verkauf Eschborner Str. 5

033000-9

Verkauf des Grundstückes Eschborner Str. 5. Die Mittel werden zur Deckung des Kaufs der Neuapostolischen Kirche benötigt.

Der Verkauf erfolgt auf Beschluss zur Drucksache STVV-254/2015/XVII, abschließende Beschlussfassung im HFA am 13.05.2015. Der Käufer plant gemäß den Vorgaben der Stadt, ein Wohn- und Geschäftshaus zu errichten. Gemäß Beschluss zur Drucksache STVV-250/2015/XVII vom 14.04.2015 (zum Ankauf der Neuapostolischen Kirche) sind die Mittel zur teilweisen Deckung der Ankaufskosten für die Neuapostolische Kirche zum Zwecke deren Umnutzung in eine Kinderbetreuungseinrichtung vorgesehen.

Ankauf v. Grundstücken

033200-1

Zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufwertung von Grünzügen sollte die Stadt weiterhin auf dem Grundstücksmarkt aktiv sein und geeignete unbebaute Grundstücke ankaufen, um schrittweise einen Grundstückspool aufzubauen. (2013)

EDV Neuanschaffung für emeld21

neue EDV für neues Verfahren xmeld in 2015

EDV Hardware, Serverupdate, Datensicherung

062000-2

Scanner für Digitalisierungssoftware, Drucker, neue PC's, Monitore.

Neue Datensicherung, vorsorglich falls Ersatz für einen Server folgen muss.

Bewegliche Sachen

130000-1

Erforderliche Ausrüstungsgegenstände

Handfunk- und Meldeempfänger

130000-2

Im Bereich der Feuerwehr werden die Handfunk- und Meldeempfänger auf den digitalen Betrieb umgestellt. Eine erweiterte Erläuterung wurde in der Drucksache Nr.193 der Stadtverordnetenversammlung gegeben.

Feuerwehrfahrzeug

130000-3

Kauf eines MTF1

Carport Feuerwehrgerätehaus

130000-8

zusätzlicher Carport am Feuerwehrgerätehaus

Soziale Stadt - Zuschüsse

Investitionen

Steinbach

400100-10

Soziale Stadt Zuschüsse 2/3 der Gesamtkosten

Soziale Stadt - Wiederaufbau BGH

400100-3

Wiederaufbau Bürgerhaus

Auf Grund der Tatsache, dass für den Wiederaufbau unseres Bürgerhauses Aufträge in Höhe von rund 1,1 Mio. € zzgl. den Versicherungssummen vergeben werden müssen, ist es zwingend notwendig schnellstmöglich einen 1. Nachtrag 2015 mit einer notwendigen Änderung zu verabschieden.

Die Kostenaufspaltung sieht wieder eine 2/3 Zuschuss- 1/3 Eigenkostenfinanzierung vor.

siehe separate Aufstellung/Anlage

Soziale Stadt - Wiederaufbau BGH

400100-4

Wiederaufbau Bürgerhaus - Zuschuss

Soziale Stadt - Aufwendungen

400100-9

Gesamtaufwendungen für das Projekt soziale Stadt

Bewegliche Sachen

464100-1

Mögliche Ersatzbeschaffung

Spielgeräte

464100-2

Anschaffung von Spielgeräten

Möbel

464100-7

Anschaffung von Einrichtungs- bzw. Spielgeräten

Technische Einrichtung

464100-9

Mögliche Ersatzbeschaffung Technik

Ausstattung U3 Betreuung

464101-1

Grundausrüstung der neu einzurichtenden Räume für die zusätzlich benötigte U3 Betreuung

Bewegliche Sachen

464200-1

Möbel Personalraum

Technische Einrichtung

464200-11

Mögliche Ersatzbeschaffung Technik

Spielgeräte

464200-2

Neuanschaffung von Spielgeräten.

Innenausstattung

464201-2

Ausstattungsgegenstände U3

Außenausstattung

464201-3

Neue Spielgeräte Außengelände hinter dem Kiga

Grunderwerb Kinderzentrum Nord

464800-2

Der Betrag wird zum Grunderwerb benötigt um das neue "Kinderzentrum Nord" errichten zu können.

Versch. Freizeit- & Spielgeräte, u.a. Weiher

468000-1

Investitionen

Steinbach

Ausweitung des Spielplatzes am Weiher wegen guter Resonanz. Kleinkinderbereich soll auf die gegenüberliegende Seite des Baches verlagert werden. Neuanschaffung von Spielgeräten, Umbau von Spielplätzen, Bau von Freizeiteinrichtungen (2015)

Maschinen und Geräte

561000-1

Es müssen neue Kleingeräte, wie Rasenmäher u. Heckenscheren angeschafft werden.

Sportgeräte

561100-2

Es werden Mittel zur Ergänzung der Ausstattung mit Sportgeräten benötigt, insbesondere für die schulische Nutzung der Sportanlagen. Die Geräte dienen nicht nur dem Schulbetrieb, sondern können auch von den Vereinen genutzt werden.

Maschinen und Geräte

600500-2

Anschaffung von Kleingeräten, z. B. Heckenschere, Handkehrmaschine.

Ausbauprogramm Rad- und Wanderwege

630000-1

Ausbau der Rad- und Wanderwege

Absetzung der Mittel dient der Deckung der Kosten für den Umbau der ehem. apostolischen Kirche in eine Kinderbetreuungseinrichtung. Das Ziel, Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes, wird dennoch umgesetzt: Teil-Sanierung des Nicolaiweges im Rahmen der Straßen- und Wegeunterhaltung ist erfolgt, Ausbau der Regionalparkroute zwischen Äbbelwoibrückchen und Bahnüberführung wird aus Mitteln des Regionalparks und GVFG-Zuschüssen erfolgen. Das Investitionsvolumen für den Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes unter Ausnutzung von Zuschüssen wird den ursprünglichen Haushaltsansatz damit deutlich übersteigen.

Zuschuss GVFG

630000-18

Zuschuss Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Fahrradboxen und -ständer für S-Bahnhof

630000-20

Fahrradboxen und -ständer zur Steigerung der Attraktivität des Bahnhofes

Absetzung der Mittel dient der Deckung der Kosten für den Umbau der ehem. apostolischen Kirche in eine Kinderbetreuungseinrichtung.

Barrierefreier Bahnhof

Barrierefreier Bahnhof

Bau Schulvorfahrt

630000-9

Endausbau der Schulvorfahrt

Straßenbeleuchtung

670000-1

Umstellung auf LED Leuchten

Ausbau Steinbachaue

690000-1

Weitere Maßnahme zur Finanzierung der Steinbachaue. Derzeit ist eine Finanzierung des Projekts durch den Regionalpark nicht in Aussicht gestellt worden.

Absetzung der Mittel dient der Deckung der Kosten für den Umbau der ehem. apostolischen Kirche in eine Kinderbetreuungseinrichtung. Das Ziel, Ausbau der Steinbachaue, wird dennoch umgesetzt: Zurzeit erfolgt die Renaturierung des Steinbachs im Bereich der Kleingartenanlage aus Mitteln aus der Entwicklungsmaßnahme "Taubenzehner" mit einem Investitionsvolumen von rund 150.000 €.

Hausanschlusskosten

700000-1

Pauschale für Hausanschlusskosten sind mit Erträgen gedeckt (wg. Bahnstr.).

Hausanschlusskosten Erstattung

700000-2

Erträge der Hausanschlusskosten

Maschinen und Geräte

Investitionen
Steinbach
750000-1 Anschaffung von Kleingeräten.
Friedhofserweiterung
750000-2 Ergänzung bzw. Ausbau des Wegenetzes, Umenwand.
Investitionspauschale
910000-1 Jährliche Zuwendung

zusätzliche Erläuterung zu 400100-3:

Soziale Stadt - Wiederaufbau Bürgerhaus und Modernisierung/

Ertüchtigung des Bestandes Zusammenfassung der Kosten und
Einnahmen (jeweils brutto)

	berechnete Kosten	gerundet (auf volle 5 Tsd. €)	Bemerkungen
Kosten für das Gebäude (einschl. Architekten- und Ingenieurleistungen, Baunebenkosten, Sicherheiten)	4.055.048,89 €	4.055.000 €	lt. Kostenübersicht der Kostenberechnung vom 24.04.2015, Dipl.-Ing. Architekt Wolfgang Ott; davon: rd. 650.000 € für energetische Sanierung des Kopfbaus
Kosten für die Einrichtung abzgl. der bereits in Gebäudekosten enthaltenen Kosten	447.332,90 € -129.020,99 € 318.311,91 €	320.000 €	von Versicherung ermittelte Kosten
durch Versicherungsleistungen gedeckte Kosten für das Gebäude	-2.629.358,33 €	-2.630.000 €	nachrichtlich: Gesamtkosten auf Versicherungsseite für Gebäude einschl. direkt von Versicherung beauftragter Leistungen: 2.718.965,40 €
durch Versicherungsleistungen gedeckte Kosten für die Einrichtung	-294.291,00 €	-295.000 €	von Versicherung unstrittig anerkannter Sockelbetrag, noch nicht endverhandelt
bisher nicht durch Versicherungsleistungen gedeckte Kosten	<u>1.449.711,47 €</u>	<u>1.450.000 €</u>	darin enthalten: 206.929,90 € Kosten aus behördlichen Auflagen an unbeschädigten Bauteilen, die nach derzeitigem Stand nicht von Versicherung getragen werden
Ausgabeermächtigung HH 2014		-250.000 €	
Ausgabeermächtigung HH 2015		-100.000 €	
bisheriger Ausgabeermächtigungen		-350.000 €	
erforderliche zusätzliche Ausgabeermächtigung über Verpflichtungsermächtigung		<u>-1.100.000 €</u>	Kassenwirksamkeit der Ausgaben erst 2016

Bemerkungen:

- Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“

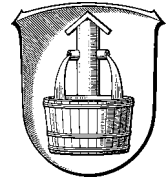
Grundsätzlich wird die Modernisierung/Ertüchtigung des Bürgerhauses im Zuge des Wiederaufbaus aus Mitteln des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ bezuschusst. Die zu erwartende Förderhöhe wird sich aus der zurzeit laufenden baufachlichen Prüfung durch den Zuschussgeber und der endgültigen Förderquote ergeben. Unter den Annahmen, dass 80% der nach Abzug der Versicherungsleistungen verbleibenden Kosten als förderfähige Kosten anerkannt werden und der Fördermittelanteil 2/3 beträgt, ergeben sich Fördermittel in Höhe von rund 775.000 €.

- Weitere Mittel Dritter

Auf der Einnahmenseite sind weitere Mittel Dritter noch nicht berücksichtigt. Dies betrifft ein seitens des Eigentümers des Bürgerhaushochhauses aufgrund der Schließung der Bürgerhausgaststätte zugesagter Ablösebetrag für den Wegfall der Bewirtungspflicht in Höhe von 50.000 €, sowie Eigenleistungen oder Zuschüsse durch Vereine.

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-252/2015/XVII
federführendes Amt:	60 Bau-, Ordnungs- und Umweltamt
Sachbearbeiter:	Herr Müller
Datum:	24.03.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	13.04.2015	
Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss	07.05.2015	
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	

Betreff:

**Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“;
Billigung des Vorentwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 und der Behörden
gemäß § 4 des Baugesetzbuchs (BauGB)
(Bericht des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Alter Cronberger Weg“ zur Kenntnis und beauftragt den Magistrat, die weiteren Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB) sowie der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB), durchzuführen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Cronberger Weg“ beschlossen (Drucksache Nr. 234).

Der Regionale Flächennutzungsplan 2010 stellt für den Bereich des Plangebietes „Wohnbaufläche (Planung)“ dar. Die Planung ist insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für den Bereich des Plangebietes „Alter Cronberger Weg“ gibt es keinen Bebauungsplan. Zur Umsetzung des Baugebietes bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Planziel Allgemeines Wohngebiete (WA) i.S. § 4 Baunutzungsverordnung BauNVO₁₉₉₀. Im Zuge des Bebauungsplanes soll auch Baurecht für den Radweg Steinbach-Niederhöchstadt bis zur Gemarkungsgrenze Niederhöchstadt geschaffen werden sowie Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt rd. 1,92 ha. Der überwiegende Teil davon entfällt auf die Straßenparzelle der L 3367 (Sodener Straße), die bis zur Gemarkungsgrenze Niederhöchstadt komplett in den Geltungsbereich aufgenommen wurde, sowie die Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich auf den Flächen neben der L 3367.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes basiert auf einer städtebaulichen Konzeption mit Einzelhausbebauung auf insgesamt 12 Baugrundstücken. Davon sind 10 Grundstücke mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 425 bis 500 m² für eine Ein- oder Zweifamilienhausbebauung mit bis zu zweigeschossiger Bauweise geeignet. Die für die beiden Kopfgrundstücke am Wendehammer am Rande des Baugebietes vorgeschlagene dreigeschossige Bauweise folgt dem Grundkonzept des Stadtentwicklungsplans, die Ortsrandbebauung in diesem Bereich etwas höher auszubilden – allerdings mit deutlich geringerer Geschossigkeit und Verdichtung als im Stadtentwicklungsplan aus dem Jahr 2006 vorgeschlagen.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans verwiesen.

Anlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes – Plankarte mit Legende
- Textliche Festsetzungen
- Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf
- Umweltbericht
- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsuntersuchung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister



Planzeichnung

Unter der Cronberger Höhe

Flur 2
Am alten Cronberger Weg

Auf der Cronberger Höhe

Obere Silberts

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
 Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622)

Zeichenerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 0,4 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,8 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
 - II Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z)

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO

- offene Bauweise
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- und Ausfahrten
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsflächen (Innenaufteilung unverbindlich)
- Straßenbegrenzungslinie
- V Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Verkehrsberuhigter Bereich
- LW Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Landwirtschaftlicher Weg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- ▲▲▲ Einfahrtbereich

Grünflächen
 § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- V Verkehrsbegleitgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 § 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB

- Wasserflächen
 Zweckbestimmung: Entwässerungsgraben, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzung von Obstbäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- Bauverbotszone
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
- ▲▲▲ Flächen für Vorkehrungen zum Lärmschutz und bauliche Vorkehrungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Lärmschutzwall / -wand

Verfahrensübersicht

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

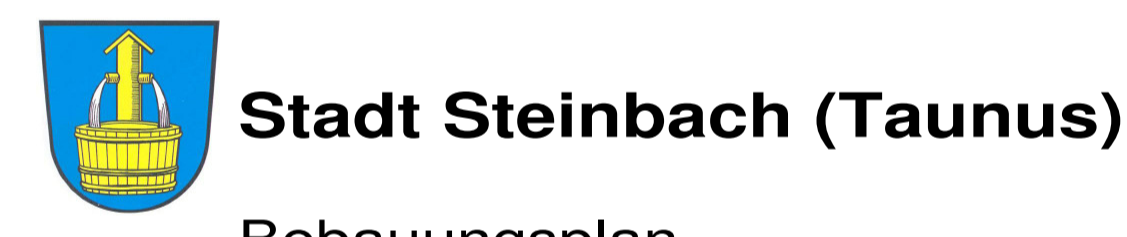
Steinbach (Taunus), den _____

Bürgermeister

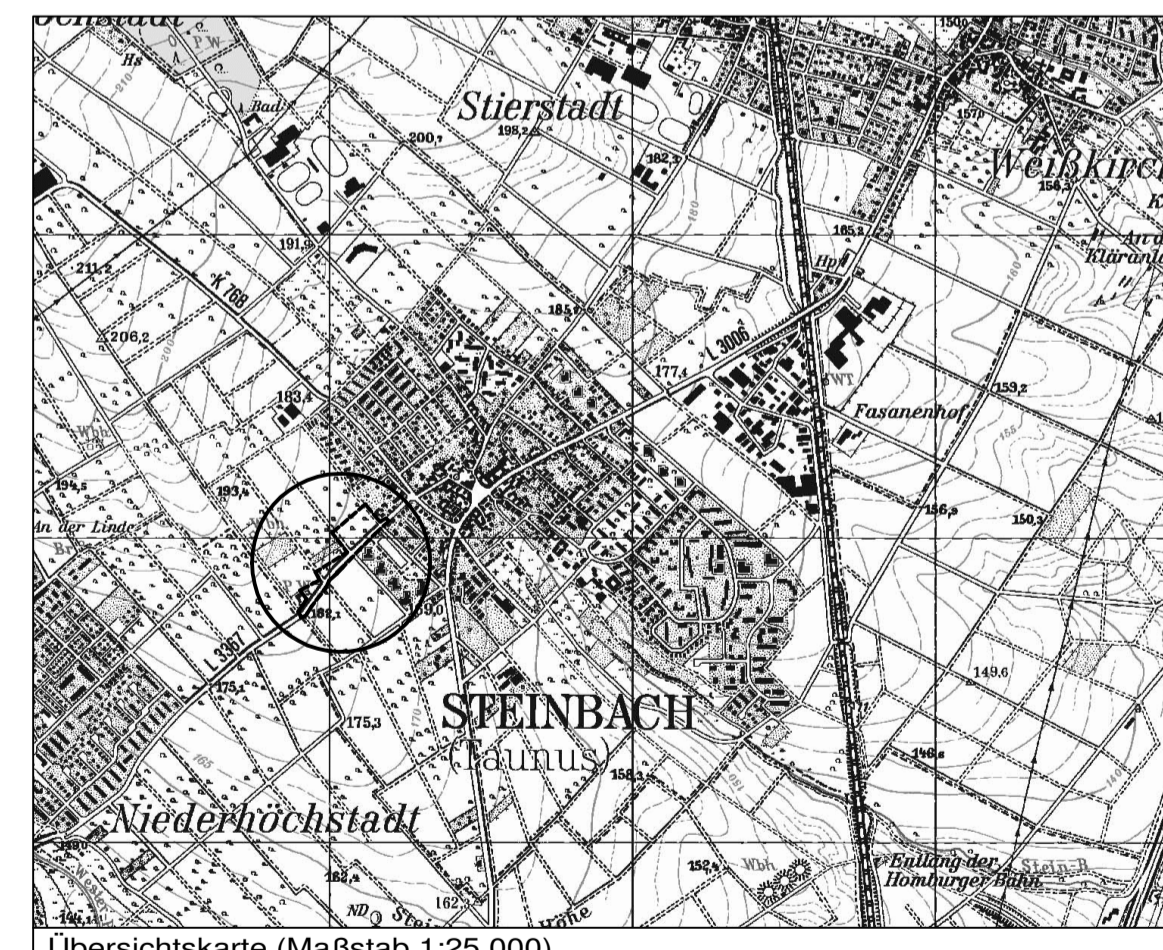
Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Steinbach (Taunus), den _____

Bürgermeister



Stadt Steinbach (Taunus)
 Bebauungsplan
 "Alter Cronberger Weg"



Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)

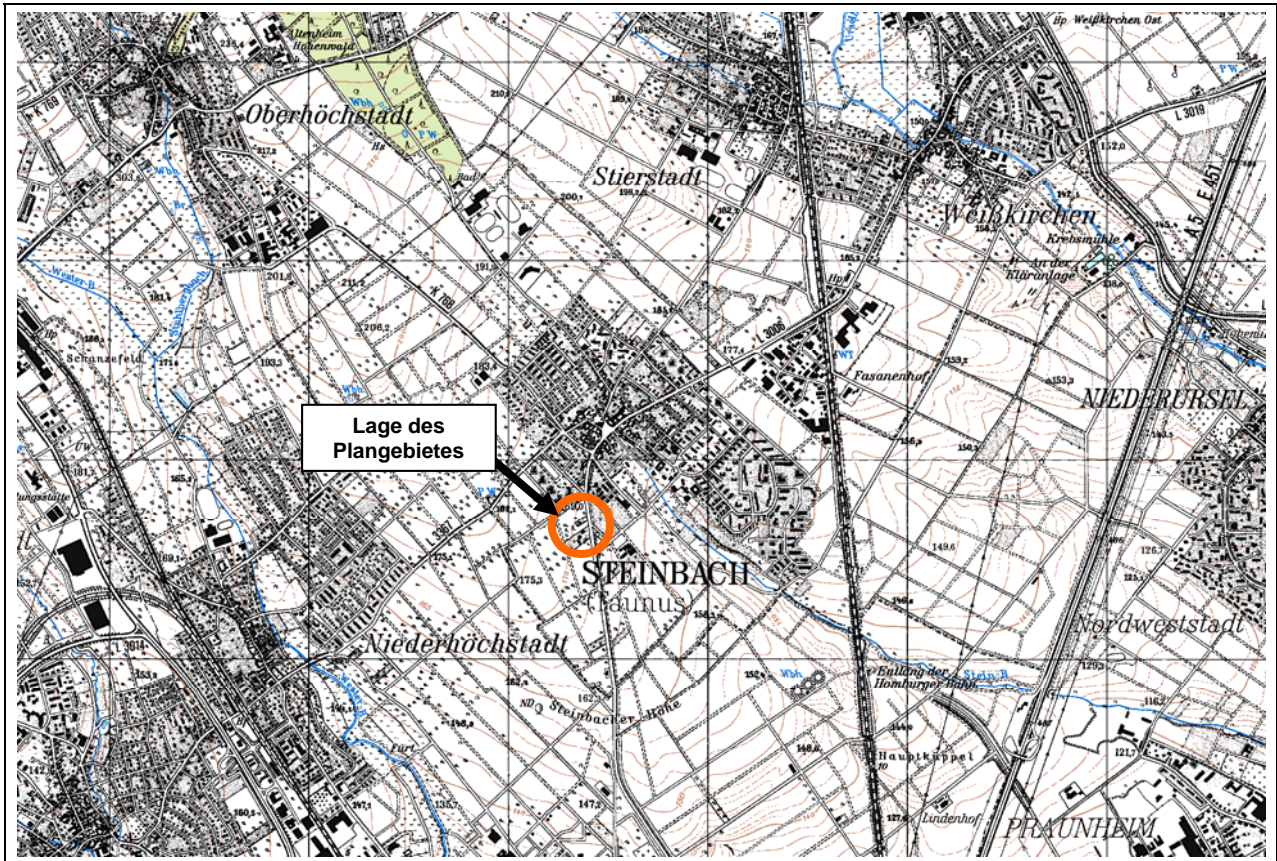
Vorentwurf	Stand:	18.03.2015
	Bearbeitet:	Schade
	CAD:	Isik
	Maßstab:	1 : 1.000

Verfasser:
Plan ES Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
 Städtebauarchitektin und Stadtplanerin, AKH
 Alte Brauereihöfe Leihgesterner Weg 37 35392 Gießen
 Tel. 0641 / 87 73 634-0 / Fax. 0641 / 87 73 634-9 / info@plan-es.com

Textliche Festsetzungen

Planstand: 18.03.2015 – Vorentwurf

Übersichtskarte



lfd. Nr.	Art der Nutzung / Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Haustypen	OKGeb.
1	WA	0,4	0,8	II	ED	9,80 m
2	WA	0,4	1,2	III	ED	11,80 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist 178,84 Meter über Normalnull (m üNN).

3 Mindestgrößen für Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die maximale Breite von Wohngrundstücken beträgt

- für Grundstücke, auf denen die Gebäude einseitig ohne Grenzabstand errichtet werden:
16,0 m,
- für alle übrigen Grundstücke: 18,0 m.

Die Eckgrundstücke dürfen die Vorgabe ausnahmsweise um 3 m überschreiten.

4 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)

4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche nur offene und überdachte Stellplätze mit einem maximalen Abstand von der Straßenbegrenzungslinie von 6,0 m zulässig.

4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet haben Garagen mit ihren Zufahrten einen seitlichen Mindestabstand zu Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen von 1,50 m einzuhalten.

5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet (Nr. 1) sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern zählt dabei jede Haushälfte als Wohngebäude.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Oberflächenbefestigung: Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

5.2 Grundstücksfreifläche: Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit Laubgehölzen der Artenliste 1 und 2 zu bepflanzen. Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Bäume und Sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gilt: 1 Baum / 100 m², 1 Strauch / 5 m².

7 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

An der südlichen Grundstücksgrenze zur Sodener Straße ist eine mindestens 140 m lange Lärmschutzanlage mit einer Bauhöhe von mindestens 2,0 m im Osten und mindestens 2,5 m im Westen über Gelände zu errichten (vgl. Planzeichnung). Ein Schalldämm-Maß $R_w > 25$ dB, straßenseitig hoch absorbierend ist einzuhalten.

7.2 Passiver Schallschutz für schutzbedürftige Räume

In den festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen müssen die Fassadenbauteile (Fenster, Türen, Dachflächen) schutzbedürftiger Räume von Gebäuden, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet werden, folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ für die folgenden Lärmpegelbereiche erfüllen:

- Bis zu einem Abstand von 10,0 m zur Mittelachse der Landesstraße L 3367 (Immissionshöhe 1. und 2. OG): Lärmpegelbereich V
- In einem Abstand zwischen 10,0 m und 20,0 m zur Mittelachse der Landesstraße L 3367 (Immissionshöhe 1. und 2. OG): Lärmpegelbereich IV
- In den übrigen Bereichen der festgesetzten Flächen: Lärmpegelbereich III und weniger

Folgende Räume sind mit fensterunabhängigen, schallgedämpften Lüftungseinrichtungen auszustatten, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen von Fenstern ermöglichen:

- Wohnräume innerhalb der Lärmpegelbereiche IV und V
- Schutzbedürftige Räume, die dem dauerhaften Aufenthalt im Nachtzeitraum dienen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) innerhalb der Lärmpegelbereiche III, IV und V

Die Lärmpegelbereiche bilden die Grundlage für den objektbezogenen Schallschutznachweis nach DIN 4109 /4/ gegen Außenlärm, d. h. für die Bemessung der Schalldämmung von z. B. Fenstern. Beim Schallschutznachweis gegen Außenlärm kann die Eigenabschirmung der Gebäude berücksichtigt werden.

Die DIN 4109 kann im Bauamt der Stadt Steinbach (Taunus) eingesehen werden.

Die im Einzelfall heranzuziehenden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 sind den kartografischen Darstellungen und dem Textteil der Schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. 13-2412 vom 17.03.2013 von Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH zu entnehmen.

8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Innerhalb Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.

8.2 Entwicklungsziel: Streuobstwiese

Maßnahmen:

a) Im Bereich der Flächen (Flst. 164/2 und Flst. 184/1) ist eine Streuobstwiese aus bewährten Hochstamm-Obstbäumen anzulegen. Pflanzdichte: Je angefangene 100 m² der Maßnahmenfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen (Pflanzabstand 8 bis 10 m). Zu verwenden sind regionaltypische Sorten (bevorzugt Äpfel). Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen.

b) Auf den Flst. 164/2 ist bereits Grünland vorhanden. Das Flst. 184/1 ist im Bestand Acker. Hier ist eine naturnahe Grünlandeinsaat vorzunehmen. Das Grünland ist als ein- bis zweischürige Wiese extensiv zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig.

9 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

9.1 Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen

Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine max. 3,00 m breite geschlossene Laubstrauchhecke (einreihig, Pflanzabstand von 1,0 m zwischen den Sträuchern mit den Arten der Artenliste 2) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Der Lärmschutzwall ist mit Kleinsträuchern (Auswahl gem. Artenliste 3) zu bepflanzen und zu pflegen. Die Pflanzdichte beträgt 4 Sträucher pro m².

Die Lärmschutzwand ist mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artenliste 4 zu beranken. Es ist ein mindestens 0,5 m breiter Pflanzstreifen vorzusehen. Der Pflanzabstand beträgt max. 1 m.

9.2 Artenlisten (Auswahl)

Artenliste 1 Laubbäume: Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 16-18

Acer campestre `Elsrijk`	-Feldahorn	Pyrus calleryana `Chanticleer`	- Wildbirne
Acer plantanoides `Columnare`	- Spitzahorn	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Tilia cordata `Greenspire`	- Stadtlinde
Crataegus x prunifolia `Splendens`	- Weißdorn	Tilia cordata `Rancho`	- Winterlinde

Artenliste 2 Heimische Sträucher: Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 100-150

Amelanchier ovalis	- Felsenbirne	Cornus sanguinea	- Hartriegel
Berberis vulgare	- Berberitze	Corylus avellana	- Hasel
Carpinus betulus	- Hainbuchen	Ligustrum vulgare	- Liguster
Cornus mas	- Kornelkirsche	Rosa glauca	- Essigrose
Rosa canina	- Hundsrose	Rosa rubiginosa	- Weinrose

Artenliste 3 Kleinsträucher: Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 30-40

Potentilla fruticosa-Sorten	- Fünffingerstrauch	Rosa rugosa-Sorten	- Apfelrose
Ligustrum vulgare `Lodense`	- Zwergliguster	Spiraea spec.-Sorten	- Spieren
Lonicera pileata	- Heckenkirsche	Vinca major	- Immergrün

Artenliste 4 Kletterpflanzen: Pflanzqualität Topfballen 2 x v. 60-100 m
Hedera helix – Efeu
Partenocissus quinquefolia – Wilder Wein

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1 Dachgestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 20° bis 40° sowie Pultdächer und Zeldächer mit einer Neigung von 10° bis 20° zulässig. Flach geneigte Dächer unter 5° sind zulässig. Für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und untergeordnete Dächer sind abweichende Dachneigungen zulässig.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind zur Dacheindeckung Tonziegel und Dachsteine in Naturrot, Brauntönen und Anthrazit sowie dauerhafte Begrünungen zulässig. Solar- und Fotovoltaikanlagen auf den Dachflächen sind ausdrücklich zulässig.
- 1.3 Im Allgemeinen Wohngebiet sind bei Doppelhäusern die Gebäude mit gleicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

2 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in die jeweiligen Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch Pergolen gegen eine allgemeine Einsicht und Geruchsemissionen abgeschirmt werden.

3 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 3.1 Es sind im Vorgartenbereich ausschließlich offene Einfriedungen und Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.
- 3.2 Sichtschutzwände auf den Grundstücksgrenzen: Bei Doppelhäusern ist auf den seitlichen Grundstücksgrenzen ein seitlicher Sichtschutz in Holz oder Mauerwerk bis zu einer Höhe von 2,30 m und bis zu einer maximalen Länge von 4,0 m ab gartenseitiger Gebäudekante des Wohnhauses zulässig; die zulässige Höhe ist dabei auf die Höhe des gartenseitigen Erdgeschoss-Fertigfußbodens zu beziehen.

C) Nachrichtliche Übernahmen

1 Baufreihaltezone gem. § 23 Abs. 1 HStrG (nachrichtlich)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
- bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr.1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Abweichend sind hier vorbehaltlich der Genehmigung durch den Straßenbaulastträger u.a wegen der erforderlichen Lärmschutzanlage 15 m im Bebauungsplan eingetragen.

D) Kennzeichnungen und Hinweise

1 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

2 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).

3 Wasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der weiteren Wasser-schutzzone III B eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes. Die entsprechenden Schutzbestimmungen sind zu beachten.

4 Verwertung von Niederschlagswasser

4.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

4.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwer-tet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

5 Errichtung von Doppelhäusern

Bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte an der Grundstücksgrenze wird die Eintragung einer Anbaulast auf dem Nachbargrundstück erforderlich. Hierdurch wird vermieden, dass auf dem Nachbargrundstück trotz einer bereits an der Grenze errichteten Doppelhaushälfte ein Einzelhaus mit seitlichem Grenzabstand errichtet wird.

Stadt Steinbach (Taunus)

Begründung
zum Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“

Planstand: 18.03.2015

Vorentwurf

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin AKH

Inhalt

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Veranlassung und Planziel.....	4
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.3	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	5
1.3.1	Regionalplan Südhessen 2010 und Regionaler Flächennutzungsplan 2010.....	5
1.3.2	Sonstiges Erfordernis der Raumordnung – RPS / RegFNP 2010.....	6
1.3.3	Verbindliche Bauleitplanung	6
1.3.4	Fachplanungen, Landschaftsschutzgebiete	6
1.4.2	Heutige Nutzungen und Baustruktur	6
1.4.3	Verkehrliche Einbindungen.....	7
1.5	Innenentwicklung und Bodenschutz	7
2	Städtebauliche und planerische Konzeption.....	8
3	Inhalt und Festsetzungen	9
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	9
3.2	Maß der baulichen Nutzung	9
3.2.1	Grundflächenzahl.....	10
3.2.2	Geschossflächenzahl.....	10
3.2.3	Zahl der Vollgeschosse	10
3.2.4	Festsetzungen zur Höhenentwicklung.....	10
3.3	Zulässige Haustypen.....	10
3.4	Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	11
3.5	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	11
3.6	Flächen für Nebenanlagen.....	11
3.7	Verkehrsflächen	11
3.8	Grünflächen (öffentlich / privat).....	12
4	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften.....	12
4.1	Dachgestaltung	12
4.2	Abfall und Wertstoffbehälter.....	12
4.3	Einfriedungen	12
4.4	Pkw-Stellplätze.....	13
5	Verkehrliche Erschließung und Anbindung.....	13
5.1	Verkehrerschließung	13
5.2	Fuß- und Radwegeverbindung	14
5.3	Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV).....	14
6	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	14
7	Immissionsschutz.....	15
8	Klimaschutz.....	17

9	Baugrund und Boden	18
10	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	18
10.1	Überschwemmungsgebiet / Überschwemmungsgefährdete Gebiete	18
10.2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz	18
10.2.1	Bedarfsermittlung	19
10.2.2	Deckungsnachweis	19
10.2.3	Technische Anlagen	19
10.2.4	Schutz des Grundwassers	19
10.2.5	Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet	19
10.2.6	Verminderung der Grundwasserneubildung	19
10.2.7	Versickerung von Niederschlagswasser	20
10.2.8	Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden	20
10.2.9	Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplans	20
10.2.10	Bemessungsgrundwasserstände	20
10.2.11	Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser	21
10.2.12	Einbringen von Stoffen in das Grundwasser	21
10.3	Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen	21
10.3.1	Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen	21
10.3.2	Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben	21
10.3.3	Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen	21
10.3.4	Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer	21
10.4	Abwasserbeseitigung	21
10.4.1	Gesicherte Erschließung	21
10.4.2	Anforderung an die Abwasserbeseitigung	22
10.5	Abflussregelung	24
10.5.1	Abflussregelung	24
10.5.2	Vorflutverhältnisse	24
10.5.3	Dezentraler Hochwasserschutz	24
10.5.4	Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen	24
10.5.5	Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen	24
11	Altablagerungen und Altlasten	24
12	Denkmalschutz	25
13	Bodenordnung	25
14	Kosten	25
16	Verzeichnis der Gutachten	26
17	Verfahrensstand	26

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Im Jahr 2006 hat die Stadt Steinbach (Taunus) eine Stadtentwicklungsplanung zur nachhaltigen Stadtentwicklung durchgeführt. Die Planung berücksichtigt unter anderem potentielle neue Wohnbaugebiete bzw. Wohngebietserweiterungen im Stadtgebiet von Steinbach. Der Stadtentwicklungsplan zielt dabei auf eine Stärkung der Qualitäten der Steinbacher „Stadtlandschaft“ und zeigt langfristige stadträumliche Entwicklungsperspektiven auf. Als somit erstelltes Leitbild der Stadtentwicklung dient der Stadtentwicklungsplan auch der Auswahl neuer Baugebiete. Der hier in Rede stehende Bereich, liegt innerhalb der im Stadtentwicklungsplan als Nr. 4 „Am alten Cronberger Weg“ bezeichneten Fläche.

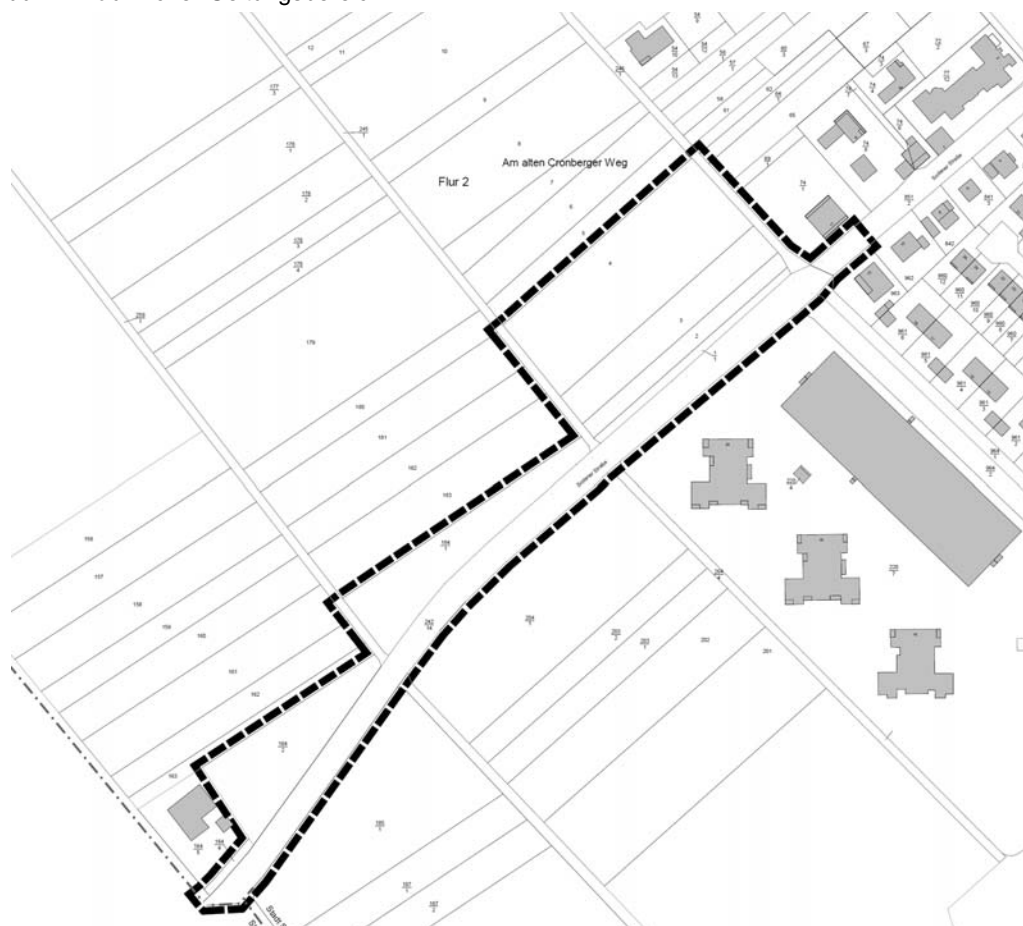
Für den Bereich des Plangebietes „Alter Cronberger Weg“ gibt es keinen Bebauungsplan. Zur Umsetzung des Baugebietes bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Planziel Allgemeines Wohngebiete (WA) i.S. § 4 Baunutzungsverordnung BauNVO₁₉₉₀.

Im Zuge des Bebauungsplanes soll auch Baurecht für den Radweg Steinbach-Niederhöchstadt bis zur Gemarkungsgrenze Niederhöchstadt geschaffen werden. Besondere Berücksichtigung finden hierbei darüber hinaus die unmittelbar angrenzenden Flächen, deren Nutzung und deren Eignung. Der Bebauungsplan ist für den geplanten Radweg planfeststellungsersetzend.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alter Cronberger Weg“ umfasst in der Gemarkung Steinbach (Taunus) folgende Flächen:

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

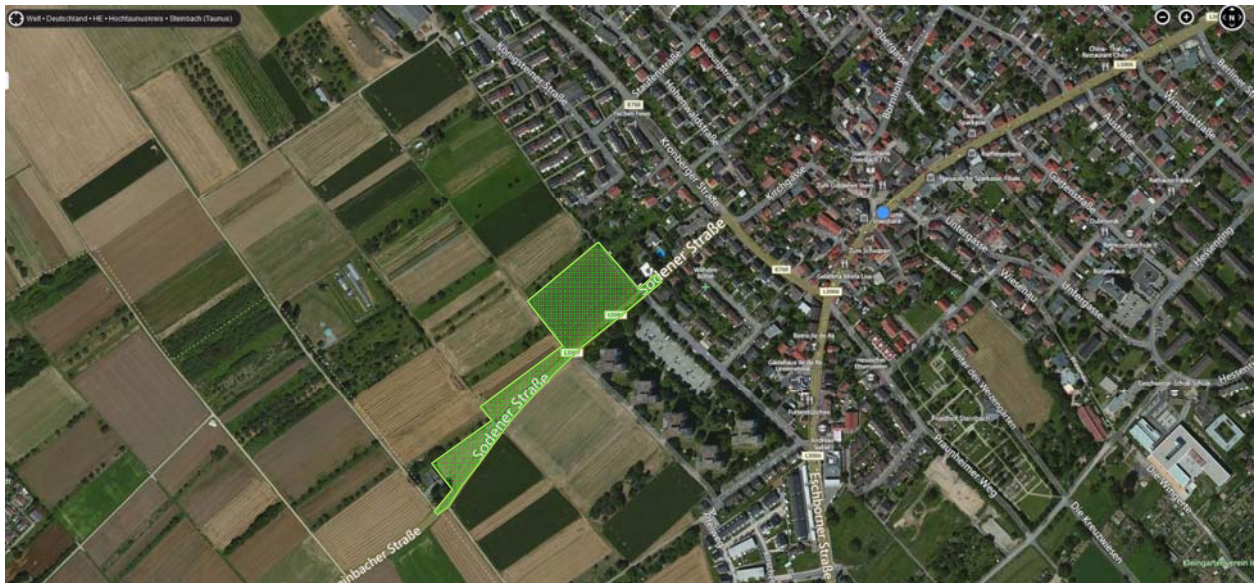
Norden:	Landwirtschaftliche Flächen
Osten:	Wohnbebauung
Süden:	Wohnbebauung und Landwirtschaftliche Flächen
Westen:	Landwirtschaftliche Flächen

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt rd. 1,92 ha.

Die Gesamtgröße des Baugebietes „Alter Cronberger Weg“ vorliegenden Städtebaulichen Gestaltungsplans umfasst rd. 0,93 ha (ohne die Straßenparzelle der Sodener Straße und ohne die Flächen zwischen dem Baugebiet und der Gemarkungsgrenze Eschborn-Niederhöchststadt).

Die verbleibenden Flächen entfallen auf die Straßenverkehrsflächen, den Lärmschutzwall mit Lärmschutzwand, den geplanten Radweg zwischen dem Baugebiet und der L 3367 sowie von Verkehrsbeleitgrün.

Abb. 2: Luftbild (Plangebiet - grüne Markierung)



Quelle: www.bing.com/maps (09.03.2015) und eigene Darstellungen

1.3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

1.3.1 Regionalplan Südhessen 2010 und Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Mit dem **Regionalen Flächennutzungsplan** (RegFNP) für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt RheinMain wurden für das Verbandsgebiet die Planungen auf Ebene der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Planwerk zusammengefasst.

Der **Regionale Flächennutzungsplan 2010** stellt für den Bereich des geplanten Wohngebietes „Wohnbaufläche (Planung)“ dar. Im Bereich nördlich der Sodener Straße wird Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die hiermit vorliegende Planung greift jedoch nur mit der Neuanlage des straßenparallel verlaufenden Radweges kleinräumlich in die Gebiete ein, so dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen wird.

1.3.2 Sonstiges Erfordernis der Raumordnung – RPS / RegFNP 2010

Die Stadt Steinbach (Taunus) ist als Kleinzentrum im Verdichtungsraum ausgewiesen. Sie hat primär die Funktion einer Wohngemeinde und weist eine unterdurchschnittliche Zahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf. Die Stadt Steinbach (Taunus) hat eine hohe verkehrliche Belastung.

Als langfristiger Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung werden im Hinblick auf eine verträgliche Verkehrsabwicklung die Flächen am südwestlichen Stadtrand einer Entwicklung am östlichen Stadtrand vorgezogen: „Am alten Kronberger Weg“ (ca. 5 ha – 1. Teilbereich hiermit in Planung), westlich der Eschborner Straße (Bebauungsplan „Am Eschborner Weg“ (2007)) sowie zwischen Eschborner Straße und Steinbachau (Bebauungsplan Taubenzehnter“ (2008), „Taubenzehnter“ 1. Änderung (2012) sowie „Taubenzehnter II“ und „Auf der Beune“ (ca. 13 ha – Taubenzehnter II 1. BA wird kurzfristig entwickelt „Taubenzehnter II“ mittelfristig und „Auf der Beune“ langfristig). Die Gebiete wurden sukzessive beplant und umgesetzt. Der Vollzug ist in der Örtlichkeit deutlich sichtbar.

Zur Siedlungsentwicklung der Stadt Steinbach (Taunus) macht der Regionalplan Südhessen (RPS) 2010 folgende Angaben: Im RegFNP werden Siedlungsflächen (W + M (Anteil) von 2006 bis 2020 von 23 ha vorgesehen. Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen sind in verstädterter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 Wohneinheiten je ha, bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten. Die unteren Werte dürfen nur ausnahmsweise unterschritten werden.

Ausnahmen sind insbesondere begründet durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten, durch die Eigenart eines Ortsteiles, durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten.

Die Stadt Steinbach (Taunus) weist im Siedlungsbestand bereits eine hohe Wohndichte auf. Beispiele hierfür liegen unmittelbar südlich des Plangebietes auf der anderen Seite der Sodener Straße. Die Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern ist jedoch ungebrochen, sodass die Stadt hier am Siedlungsrand eine zumindest der unmittelbar östlichen Nachbarschaft angepasste Fortentwicklung betreiben möchte. Ergänzt wird das Spektrum durch zwei Grundstücke auf denen auch Geschosswohnungsbau untergebracht werden kann.

1.3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Bereich „Alter Cronberger Weg“ gibt es keinen Bebauungsplan.

1.3.4 Fachplanungen, Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet berührt kein Schutzgebiet.

1.4 Bestand und städtebauliche Rahmenbedingungen

1.4.1 Topografie

Das Plangebiet steigt flach nach Nord/Nord-Westen hin an. So liegt die Höhe im Süd-Westen bei ca. 177,96 m ü. NN, im Süd-Osten bei ca. 177,59 m ü. NN, im zentralen Plangebiet bei ca. 178,83 m ü. NN, im Nord-Westen bei ca. 179,54 m ü. NN und im Nord-Osten bei ca. 179,26 m ü. NN.

1.4.2 Heutige Nutzungen und Baustruktur

Die Flächen werden überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen, die ökologisch – pflanzensoziologisch wie auch tierökologisch – lediglich eine geringe Wertigkeit aufweisen. Gebäude befinden sich keine im Plangebiet.

1.4.3 Verkehrliche Einbindungen

Steinbach (Taunus) liegt im Ballungsraum Rhein-Main und ist durch ein flächendeckendes Straßennetz mit guten Verbindungen zu Autobahnen, Bus- und Bahnlinien verkehrlich gut erschlossen.

Anbindung an das Straßennetz

Steinbach liegt an der überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachse Frankfurt –Bad Homburg – Usingen. Über Busverkehr besteht eine Anbindung an den S-Bahn-Haltepunkt Weißkirchen/Steinbach (S 5 Frankfurt – Bad Homburg – Friedrichsdorf). Über die L 3006 besteht Anschluss an die A 5 und die A 66.

Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die direkte Anbindung des Plangebiets an den öffentlichen Nahverkehr erfolgt über Busverbindungen. Eine gute Anbindung an den ÖPNV ist über die vorhandenen Bushaltestellen in der Sodener Straße und der Niederhächstädter Straße gegeben.

1.4.4 Besitz und Eigentumsverhältnisse

Alle Flächen im Plangebiet sind verfügbar: Für die privaten Grundstücke liegen notarielle Kaufangebote an die HLG vor. Alle übrigen Flächen befinden sich in öffentlichem Eigentum. Die für den Bau des Radwegs zwischen dem Baugebiet und der Gemarkungsgrenze Eschborn-Niederhächstadt notwendigen Grundstücke hat, soweit sie sich nicht bereits im Eigentum des Landes Hessen oder der Stadt Steinbach befinden, die Stadt Eschborn erworben.

1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken (durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)). Der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ist insofern ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Die städtebauliche Entwicklung soll nun vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 folgendes bestimmt:

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Kommune Bemühungen unternommen hat, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Die Stadt Steinbach (Taunus) hat sich bereits vor der BauGB-Novelle 2013 intensiv mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt. Steinbach weist im Siedlungsbestand bereits eine hohe Wohndichte auf. Der Stadtentwicklungsplan aus dem Jahr 2006 zeigt nur sehr geringe Nachverdichtungspotenziale auf. Teilweise sind diese inzwischen bereits ausgeschöpft. Welche Potenziale im Innen-

bereich noch bestehen und wie diese qualitativ aufgewertet werden können ist auch Gegenstand der gegenwärtig in Steinbach (Taunus) laufenden Stadtsanierung.

2 Städtebauliche und planerische Konzeption

Das städtebauliche Konzept sieht eine Einzelhausbebauung mit insgesamt 12 Baugrundstücken vor. Davon sind 10 Grundstücke mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 425 bis 500 m² für eine Ein- oder Zweifamilienhausbebauung mit bis zu zweigeschossiger Bauweise geeignet. Für die beiden etwas größeren Kopfgrundstücke am Wendehammer am Rande des Baugebietes schlägt das städtebauliche Konzept eine dreigeschossige Einzelhausbebauung vor. Damit wären dort auch Einzelhäuser mit mehreren Wohneinheiten als Eigentums- oder Mietwohnungen realisierbar. Die städtebauliche Konzeption folgt damit dem Grundkonzept des Stadtentwicklungsplans, die Ortsrandbebauung in diesem Bereich etwas höher auszubilden – allerdings mit deutlich geringerer Geschossigkeit und Verdichtung als im Stadtentwicklungsplan vorgeschlagen.

Abb. Städtebaulicher Gestaltungsplan



3 Inhalt und Festsetzungen

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zugelassen werden können darüber hinaus:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Hinzu kommen gemäß § 13 BauNVO Räume für freie Berufe (Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben).

Im Allgemeinen Wohngebiet werden darüber hinaus die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Der Ausschluss entspricht dem städtebaulichen Ziel, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Nutzungen planungsrechtlich vorzubereiten, die der angestrebten Standortqualität entgegenstehen oder im Kontext der Lage des Plangebietes nicht oder nur bedingt verträglich untergebracht werden können.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können (§ 16 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)).

Zum Maß der baulichen Nutzung werden die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl sowie die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Hinzu kommen Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes.

3.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Der Bebauungsplan setzt in Anlehnung an die Obergrenzen für Allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von **GRZ = 0,4** fest. Die Festsetzung ermöglicht somit eine Bebauung, die in ihrer Dichte auch an das städtebauliche Umfeld anknüpft und zugleich eine der Lage des Plangebietes entsprechende bauliche Nutzung der Grundstücke ermöglicht.

3.2.2 Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Der Bebauungsplan setzt für das Allgemeine Wohngebiet eine Geschossflächenzahl von **GFZ = 0,8 bis 1,2** fest und bleibt insofern überwiegend unter dem in der Baunutzungsverordnung Zulässigen zurück.

3.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Hessische Bauordnung (HBO) definiert den Vollgeschossbegriff zunächst wie folgt:

Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante der Tragkonstruktion gemessen. Untergeordnete Aufbauten über Dach und untergeordnete Unterkellerungen zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude sind keine Vollgeschosse. Dachgeschosse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche.

Der Bebauungsplan begrenzt für seinen Geltungsbereich die maximale Zahl der Vollgeschosse auf ein Maß von **Z = II bis III**. Innerhalb des Plangebietes ist somit künftig eine 2-geschossige Bebauung sowie am Siedlungsrand eine 3-geschossige Bebauung zuzüglich Staffelgeschossen oder auch Dach- und Kellergeschossen, die nicht die Vollgeschossdefinition der HBO erfüllen, im Rahmen der getroffenen Festsetzungen zur Höhenentwicklung planungsrechtlich zulässig.

3.2.4 Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Da die Hessische Bauordnung (HBO) nur eine Mindesthöhe vorgibt, ist der Begriff des Vollgeschosses höhenmäßig zunächst unbegrenzt. Daher wird ergänzend eine Höhenbegrenzung aufgenommen, sodass die künftige Bebauung in ihrer Höhenentwicklung eindeutig bestimmt werden kann.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird die maximal zulässige Gebäudeoberkante jeweils auf ein Maß von $OK_{Geb.} = 9,80 \text{ m bis } 11,80 \text{ m}$ festgesetzt. Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist 178,84 m ü.NN.

3.3 Zulässige Haustypen

Der Bebauungsplan setzt fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig sind. Die Festsetzung trägt damit dem nachgewiesenen Bedarf in der Stadt Steinbach (Taunus)

Rechnung und verhindert zugleich eine Bebauung in einer Dichte, die der Ortsrandlage des Plangebietes nicht mehr gerecht wird.

3.4 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Der Bebauungsplan setzt fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet (Nr. 1) je Wohngebäude maximal **zwei Wohnungen** zulässig sind. Bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte als eigenständiges Wohngebäude. Mit der Festsetzung soll somit insbesondere erreicht werden, dass die in diesem Bereich geplante Wohnbebauung hinsichtlich der Wohnform an die Struktur der östlich anschließenden Bebauung angepasst ist.

3.5 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine **offene Bauweise** festgesetzt. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch **Baugrenzen**, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Bei Konkurrenz von Grundflächenzahl und überbaubarer Grundflächenzahl gilt zudem die jeweils engere Festsetzung.

3.6 Flächen für Nebenanlagen

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes wird die Errichtung von Garagen und Stellplätzen durch Festsetzungen näher bestimmt und festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche nur offene und überdachte Stellplätze bis zu einer Tiefe von 6,0 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, zulässig sind.

Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten haben im Allgemeinen Wohngebiet zudem einen seitlichen Mindestabstand zu Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen von 1,50 m einzuhalten. Mit den Festsetzungen kann somit einer ungeordneten Errichtung von Stellplätzen und Garagen auf den Grundstücksfreiflächen entgegengewirkt werden.

3.7 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan setzt zur Sicherung der Erschließung innerhalb des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB **Straßenverkehrsflächen** mit abgestuften Querschnitten fest. Darüber hinaus wird im Bereich der Sodener Straße eine Verkehrsfläche festgesetzt, die Ihrer Breite nach die Anlage von Rad- und Gehwegen berücksichtigt. Parallel zum Aufstellungsverfahren wird eine Straßenplanung erstellt, die Sowohl die Knotenpunkte als auch den geplanten Radweg in Richtung Eschborn umfasst. Die Ergebnisse der Straßenplanung finden Eingang in den Bebauungsplan-Entwurf. Der Bebauungsplan wird für den Radweg planfeststellungsersetzend. Die bis dahin ausformulierte Planung wird entsprechend dargestellt.

Die Baufreihaltezone (§ 23 Abs. 1 HStrG) wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen, allerdings auf 15 m reduziert. Begründet ist dies mit dem Erfordernis zur Anlage einer Lärmschutzanlage innerhalb des Baufreihaltbereiches und der darin liegenden Möglichkeit die Grundstücksflächen besser nutzen zu können. Beeinträchtigungen für die Leichtigkeit des Verkehrs sind hierdurch keine zu erwarten. Eine entsprechende Ausnahme zur Unterschreitung der Regelvorgaben wird beim Straßenbaulastträger beantragt.¹

¹ Erste Gespräche hierzu haben bereits am 17.09.2014 bei HessenMobil in Darmstadt stattgefunden. Eine Ausnahme für die Lärmschutzwand / -wall Kombination und die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen wurde dort zunächst mündlich in Aussicht gestellt.

3.8 Grünflächen (öffentlich / privat)

In Nord-Süd-Richtung zur Sodener Straße, im Bereich der geplanten Wendeanlage setzt der Bebauungsplan zur Sicherung einer angemessenen Begrünung des Straßenraumes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB jeweils öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ als Freihaltetrasse fest, sodass auch ein Beitrag zur Erhöhung der Wohnumfeld- und Freiraumqualität im Plangebiet geleistet werden kann.

4 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 und 3 HBO sind daher bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Gegenstand sind die Dachgestaltung, die Gestaltung von Doppelhäusern und Einfriedungen sowie die Ausführung von Pkw-Stellplätzen.

4.1 Dachgestaltung

Die Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sollen sich in Maßstab und Ausführung soweit wie möglich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen, während insbesondere auch innerhalb des Plangebietes ein gestalterisch einheitliches Erscheinungsbild der geplanten Bebauung angestrebt wird. Der Bebauungsplan enthält daher Festsetzungen zur Dachgestaltung (Form, Neigung, Eindeckung). Die Festsetzungen sollen somit insgesamt zu einem ruhigen Erscheinungsbild der Dachlandschaft und mithin auch des Ortsbildes insgesamt beitragen. Das beinhaltet auch die Vorgabe, Doppelhäusern die Gebäude mit gleicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

4.2 Abfall und Wertstoffbehälter

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in die jeweiligen Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch Pergolen gegen eine allgemeine Einsicht und Geruchsemissionen abgeschirmt werden.

4.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind unter anderem zur Dokumentation von Grundstücksgrenzen und der Eigentumsverhältnisse erforderlich. Einfriedungen können allerdings auch unerwünschte Trennwirkungen begründen. Solche, das Ortsbild beeinträchtigende Trennwirkungen, sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass ausschließlich offene Einfriedungen zulässig sind. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern handelt. Die Festsetzung gilt nur für Einfriedungen in Richtung des öffentlichen Straßenraumes.

Mit der Zulassung von Sichtschutzanlagen bei Doppelhäusern im Bereich von Sitzbereichen wird darüber hinaus die Wahrung der Privatsphäre unterstützt und die Qualität der Wohngärten gesteigert. Festgesetzt wird, dass bei Doppelhäusern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze ein seitlicher Sichtschutz in Holz oder Mauerwerk bis zu einer Höhe von 2,30 m und einer Länge von 4 m ab der gartenseitigen Gebäudekante zulässig ist. Die zulässige Höhe ist dabei auf die Höhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens zu beziehen.

4.4 Pkw-Stellplätze

Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen. Mit der Festsetzung soll erreicht werden, dass der Versiegelungsgrad möglichst gering gehalten wird und die natürlichen Bodenfunktionen nicht über das erforderliche Maß hinausgehend beeinträchtigt werden.

5 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

5.1 Verkehrserschließung

In einer Verkehrsuntersuchung² wurden sowohl die Verkehrserzeugung des geplanten Wohngebietes im Ziel- und Quellverkehr ermittelt als auch die Anschlussmöglichkeiten des geplanten Baugebiets an die Sodener Straße (L 3367) geprüft. Der seit langem geplante Radweg entlang der L 3367 nach Niederhöhnstadt wurde ebenso einbezogen, wie die Schaffung einer sicheren Querungsmöglichkeit für Fußgänger über die Sodener Straße im Bereich der Einmündung der Niederhöhnstädter Straße. Seitens Hessenmobil war gefordert, eine Lösung für die Verkehrsanbindung des Gebietes an die L 3006 zu finden, die auch denkbare Baugebietserweiterungen im Rahmen der im RegFNP dargestellten, wesentlich größeren Wohnbauweiterungsflächen berücksichtigt.

Hierzu ist anzumerken, dass sich alle denkbaren Anbindungsmöglichkeiten des geplanten Baugebietes an die Sodener Straße (L 3367) rechtlich außerhalb der Ortsdurchfahrt befinden, d.h. auf der freien Strecke – auch die bestehende Einmündung Niederhöhnstädter Straße. Dies hat i.d.R. deutlich höhere Anforderungen an die Ausgestaltung der Anbindung zur Folge – i.d.R. Schaffung von Linksabbiegestreifen.

Der bestehende Knotenpunkt Sodener Straße/Niederhöhnstädter Straße ist aufgrund der geometrischen Randbedingungen und der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit allerdings nicht oder nur mit erheblichem Kosten und Eingriffen in private Grundstücksflächen zum Ausbau geeignet, insbesondere wenn die geforderten Leistungsfähigkeitsreserven für eine Baugebietserweiterung berücksichtigt werden müssen.

Mit der Verkehrsuntersuchung konnte belegt werden, dass aufgrund der sehr geringen Verkehrserzeugung des geplanten Baugebietes eine Anbindung des Baugebietes an den bestehenden Knotenpunkt Sodener Straße/Niederhöhnstädter Straße in Gegenlage zur Niederhöhnstädter Straße möglich ist, ohne dass wesentliche Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt notwendig werden.

Die im Städtebaulichen Gestaltungsplan auf Seite 8 dieser Begründung dargestellte, bereits mit Hessenmobil vorabgestimmte Lösung, sieht aufgrund der Anforderung, weitere im RegFNP als Wohnbaufläche (Planung) dargestellte Flächen anschließen zu können, Flächenreserven für einen vollumfänglichen Anschlussknoten am westlichen Baugebietsrand Richtung Niederhöhnstadt vor. Die für einen Ausbau benötigten Flächen sollen mit dem Bebauungsplan zwar planerisch gesichert werden. Ein tatsächlicher Ausbau ist aber derzeit nicht notwendig. Die Führung des geplanten Radweges und die Lage des Lärmschutzwalls wurden in diesem Bereich an die Knotenpunktplanung angepasst.

Die Verkehrsuntersuchung liegt dieser Begründung als **Anlage 2** bei.

² Stadt Steinbach, Verkehrsuntersuchung zur Anbindung des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367, Prof. Norbert Fischer-Schlemm, Gießen-Allendorf, Stand ~~29.10.2014~~ ~~sowie die Ergänzung vom~~ ~~22.01.2015~~ **02.04.2015**

5.2 Fuß- und Radwegeverbindung

Der seit langem gewünschte Radweg entlang der L 3367 nach Niederhöchststadt wird in die Planung einbezogen. Die Planung sieht am Knotenpunkt Sodener Straße/Niederhöchstädter Straße als gesicherte Querungsmöglichkeit für Fußgänger eine Lichtsignalanlage vor.

Die An- und Einbindung des Plangebietes in das bestehende Rad- und Fußwegenetz im Umfeld des Plangebietes wird durch die vorliegende Planung insofern nicht nur sichergestellt sondern auch deutlich verbessert.

5.3 Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV)

Hinsichtlich der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer und der Anbindung an den Öffentlichen Personenverkehr sind bestehende Bushaltestellen fußläufig auf kurzem Wege zu erreichen. Eine gute Anbindung an den ÖPNV ist über die vorhandenen Bushaltestellen in der Sodener Straße und der Niederhöchstädter Straße gegeben.

5.4 Ruhender Verkehr

Im Hinblick auf die geplante Bebauung ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Stellplätze für Pkws zur Verfügung gestellt werden können. Der Stellplatznachweis ist auf der Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) zu führen.

6 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20. Juli 2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der **Umweltprüfung** ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag liegt der Begründung als **Anlage 1** bei; auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

Der Umweltbericht führt zur Kompensationsplanung folgendes aus:

Die aus ökologischer Sicht bedeutendsten Strukturen im Umfeld des intensiv genutzten Plangebietes sind die Streuobstwiesen und Obstbaumreihen, die Teil des großräumigen Streuobstwiesengebietes „Steinbacher Rücken“ sind. Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist es, diese Strukturen durch Neupflanzung von Obstbaumhochstämmen und Entwicklung von Extensivgrünland auszudehnen und weiter zu vernetzen.

Hierdurch bleibt der typische Charakter der halboffenen Kulturlandschaft in diesem Bereich erhalten und der Biotopverbund wird gefördert.

Die Übernahme der Kompensation der noch verbleibenden durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wird rechtzeitig vor Satzungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 6 Kompensationsverordnung (KV) von der Agentur (HLG – Ökoagentur für Hessen) verbindlich durch Freistellung erklärt.

Ein **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**, der sich insbesondere mit den Artengruppen Vögel und Hamster befasst wird gegenwärtig erarbeitet. Die Ergebnisse werden in den Entwurf des Bebauungsplanes Eingang finden und im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB offen gelegt bzw. den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.

7 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden.

Vorliegend bedürfen jedoch insbesondere die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen (L 3367) einer besonderen Berücksichtigung. Daher wurde von der Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft; Bensheim³ für das geplante Vorhaben ein Immissionsgutachten eingeholt. Aufgabe der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ist die Prognose und Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkungen durch die Sodener Straße (L 3367) auf das Plangebiet. Falls erforderlich, sollen geeignete Lärmschutzmaßnahmen angegeben werden.

Der Gutachter fasst die Ergebnisse wie folgt zusammen:

*Mit der in **Abb. 1.0** im Anhang dargestellten, insgesamt **mindestens 140 m langen Lärmschutzanlage, deren östliche Hälfte eine Höhe von mindestens 2 m und deren westliche Hälfte eine Höhe von mindesten 2,5 m über Gelände besitzt** (Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB, straßenseitig hochabsorbierend) sowie unter Berücksichtigung der in **Kap. 6.3** angegebenen, ergänzenden **passiven Schallschutzmaßnahmen** (Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 /4/, schalldämmende Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer) sind im Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet.*

Insbesondere werden mit der o. g. Lärmschutzanlage in Erdgeschosshöhe die Außenwohnbereiche (Gärten, Terrassen) ausreichend geschützt

³ Schalltechnische Untersuchung „Am alten Cronberger Weg“, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt-Bericht Nr. 13-2412, Stand: 17.03.2013

Das Kapitel 6.3 beleuchtet zunächst auch weitere Möglichkeiten des Lärmschutzes, z.B. die Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 m zur Sodener Straße, eine weitere Erhöhung der Schallschutzanlage, eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit oder auch die Festsetzung eines Mischgebietes und gelangt insgesamt zu der Auffassung, dass hierdurch im Zusammenhang mit dem geplanten Wohnen städtebaulich sinnvoll nicht auf die Verkehrslärmeinwirkungen reagiert werden kann.

Insofern wird die Möglichkeit zu ergänzenden passiven Schallschutzmaßnahmen geprüft.

Gemäß den Abbildungen x.3 im Anhang der Schalltechnischen Untersuchung betragen unter Berücksichtigung der o. g. Lärmschutzanlage im Plangebiet nach DIN 4109 /4/ die Lärmpegelbereiche I bis V, wobei der Lärmpegelbereich V lediglich in den oberen Geschossen unmittelbar entlang der Sodener Straße auftritt. Die Lärmpegelbereiche bilden die Grundlage für den objektbezogenen Schallschutznachweis nach DIN 4109 /4/ gegen Außenlärm, d. h. für die Bemessung der Schalldämmung von z. B. Fenstern. Beim Schallschutznachweis gegen Außenlärm kann die Eigenabschirmung der Gebäude berücksichtigt werden.

Die Lärmpegelbereiche stellen sich in der Immissionshöhe 2. OG / DG - also dem „worst-case Szenario“ - wie unten abgebildet dar.

Übersichtskarte: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109



Hinsichtlich des passiven Schallschutzes für schutzbedürftige Räume wird demnach festgesetzt, dass in den gemäß der im Bebauungsplan enthaltenen Übersichtskarte als Lärmpegelbereiche III bis V festgelegten Bereichen die Außenbauteile (Außenwände, Dachflächen, Fenster, Rollladenkästen usw.) von Aufenthaltsräumen die Anforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise, Ausgabe 11.1989), Tabellen 8 und 9, erfüllen müssen. Die DIN 4109 kann im Bauamt der Stadt Steinbach (Taunus) eingesehen werden.

Die Luftschalldämmung von Aufenthaltsräumen muss innerhalb der Lärmpegelbereiche folgende Mindestwerte des erforderlichen bewerteten resultierenden Schalldämmmaßes erreichen:

Wohnnutzung: Lärmpegelbereich III erf. $R'_{w,res} = 35$ dB
Lärmpegelbereich IV erf. $R'_{w,res} = 40$ dB
Lärmpegelbereich V erf. $R'_{w,res} = 45$ dB

Für die Schlafräume in den Lärmpegelbereichen IV und V ist die Verwendung schallgedämmter Lüftungselemente in der Fassade bzw. an der Fensterkonstruktion erforderlich oder es ist alternativ eine zentrale Lüftungseinrichtung vorzusehen.

Die Schalltechnische Untersuchung „Am alten Cronberger Weg“, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, Bericht Nr. 13-2412, Stand: 17.03.2013 ist der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan als **Anlage 3** beigefügt; auf die dortigen Ausführungen wird entsprechend verwiesen.

Entsprechend der Ergebnisse der Untersuchung wurden seitens des Gutachters Vorschläge für Schallschutzmaßnahmen erarbeitet, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen wurden.

8 Klimaschutz

Seit der BauGB-Novelle 2004 wurde die „Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ gesondert als Ziel der Bauleitplanung im Baugesetz aufgeführt. Gemeinden wurde grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Nach der Neufassung von § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne nunmehr „Klimaschutz und Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung“ fördern. Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Beachtlich ist hierbei die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Über die im Baugesetzbuch eröffneten Möglichkeiten (s.o.) kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von

Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Im Zuge der regelmäßig novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

9 Baugrund und Boden

Das im Vorfeld der Bauleitplanung eingeholte Bodengutachten⁴ gelangt zu folgendem Ergebnis: Das Untersuchungsgelände liegt gemäß der Planungskarte zur DIN 4149: 2005-04 [A5] in der **Erdbebenzone 0** und der empfohlenen **Geologischen Untergrundklasse T**. Aufgrund der Bodenansprache ist die **Baugrundklasse C** anzusetzen.

Im geplanten Baugebiet sind oberflächennah recht mächtige organische Böden ausgebildet. Auf der Grundlage einer Detailuntersuchung der Glühverluste lässt sich eine Oberbodenstärke von rd. 0,3 m ableiten. Der darunter folgende Unterboden ist noch bis in eine Tiefe von 0,7 – 0,8 m unter GOK schwach humos. Darunter folgt als Hauptbodentyp Löss, der mehr oder weniger stark verlehmt ist. Die Zustandsform der bindigen Böden ist meist steifplastisch, ab ca. 4 m unter GOK durch Grundwassereinfluss jedoch weichplastisch.

10 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Die Gliederung orientiert sich an der *Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Juli 2014)*.

10.1 Überschwemmungsgebiet / Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

10.2 Wasserversorgung / Grundwasserschutz

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Netze und einen Ausbau der Leitungsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes.

Südlich des Baugebietes, in der Sodener Straße, verläuft eine Versorgungsleitung DN 400 des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus. Die Unterhaltung der Leitung erfolgt durch die Stadtwerke Oberursel.

⁴ Baugrundgutachten und abfalltechnischer Prüfbericht 14-286 Steinbach/Ts., Erschließung des Baugebietes "Alter Cronberger Weg", bgm Baugrundberatung, Hungen, Stand 03.11.2014

Es wird angenommen, dass der Löschwasser- und Trinkwasserbedarf für das Baugebiet von den Stadtwerken gedeckt werden kann. Die geplanten Trinkwasserleitungen werden in die öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet verlegt. Diese werden als Stichleitung mit Endhydranten verlegt.

Die baureifen Pläne werden rechtzeitig vor Baubeginn zur Abstimmung vorgelegt.

10.2.1 Bedarfsermittlung

Für die neu ausgewiesenen Baugrundstücke ergibt sich unter der Annahme von 10 Baugrundstücken mit max. je 2 Wohneinheiten und 2 Baugrundstücken mit max. 6 Wohneinheiten jeweils á 3 Personen bei einem Verbrauch von 125 l/Person/Tag ein Wasserbedarf von insgesamt rd. 4.380 cbm/a.

Löschwasserbedarf: Für reine Wohngebiete mit einer Zahl der Vollgeschosse ≤ 3 und einer Geschossflächenzahl $\leq 0,7$ wird ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über 2 h gefordert. Sofern eine feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachungen für die Bebauungen festgesetzt werden, kann der Löschwasserbedarf auf 48 m³/h über 2 h heruntersgesetzt werden (siehe DVGW Arbeitsblatt W 405).

10.2.2 Deckungsnachweis

Es wird zum gegenwärtigen Planstand angenommen, dass der Löschwasser- und Trinkwasserbedarf für das Baugebiet von den Stadtwerken gedeckt werden kann. Weitergehende Aussagen werden im Laufe des Planverfahrens ergänzt.

10.2.3 Technische Anlagen

Es wird zum gegenwärtigen Planstand angenommen, dass die vorhandenen technischen Anlagen zur Trinkwasserversorgung ausreichend sind. Geprüft werden die Druckverhältnisse und die Leitungsquerschnitte. Weitergehende Aussagen werden im Laufe des Planverfahrens ergänzt.

10.2.4 Schutz des Grundwassers

Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Das Grundwasser darf demnach durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplante Maßnahme qualitativ und quantitativ nicht beeinträchtigt werden.

Zum gegenwärtigen Planstand gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes das Grundwasser beeinträchtigt.

10.2.5 Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der weiteren Wasserschutzzone III B eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes. Die entsprechenden Schutzbestimmungen sind zu beachten.

10.2.6 Verminderung der Grundwasserneubildung

Von Bedeutung im Hinblick auf die langfristige Trinkwassersicherung ist die mit der Versiegelung infolge der geplanten Bebauung einhergehende Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Jede Inanspruchnahme von Bodenfläche für eine bauliche Nutzung begründet einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen, da insbesondere die Speicherfähigkeit sowie Filter- und Pufferfunktionen beeinträchtigt werden können.

Der Bebauungsplan enthält daher Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Gehwegen, Garagenzufahrten, Hofflächen sowie von Pkw-Stellplätzen.

Weiterführend kann auf die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO), z.B. den im Folgenden zitierten **§ 8 Abs. 1 HBO** verwiesen werden:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

10.2.7 Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlag ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss festgehalten werden, dass die Versickerung von Niederschlagswasser ist durch den vorhandenen Boden, Lößlehm (Bodengruppe nach DIN 18196 UL-TL, TM) nur sehr bedingt möglich ist.

Am Tiefpunkt des Baugebietes, im Kreuzungspunkt der Erschließungsstraße/ mit der Sodener Straße wird die Drossel des Stauraumkanals angeordnet. Für die Speicherbemessung wird von einer 10-jährigen Sicherheit ausgegangen. Die Drosselung erfolgt durch ein wasserstandsabhängiges Regelorgan. Als Notentlastung dienen die Schachtabdeckungen.

Ein Regenrückhaltebecken ist aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Plangebietes und dem mit der Anlage einhergehenden Flächenverbrauch nicht vorgesehen.

10.2.8 Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden

Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Die Grundwasserstände liegen im Plangebiet gemessen: zwischen 1,5 -3,6 m unter GOK.

Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

10.2.9 Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes.

10.2.10 Bemessungsgrundwasserstände

Der Stadt Steinbach (Taunus) sind keine Bemessungsgrundwasserstände für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekannt.

10.2.11 Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser

Durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Tiefbaumaßnahmen (hier: ausschließlich Unterkellerung der Einzel- und Doppelhäuser) kann ein Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser bewirkt werden. Aussagen über das Ausmaß und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung können zum gegenwärtigen Planstand noch nicht getroffen werden. Auch das vorliegende Bodengutachten trifft hierzu keine Aussagen.

10.2.12 Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Da sich die Maßnahmen und Baumaterialien auf die Verlegung von Leitungen und das Einbringen von Kellern beschränken wird davon ausgegangen, dass sich diese Baustoffe nicht nachhaltig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken werden.

10.3 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen

10.3.1 Oberflächengewässer / Gewässerrandstreifen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche.

10.3.2 Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben

Über Mulden an der nordwestlichen Baugebietsgrenze und über den Wegseitengraben der Sodener Straße wird das vom Außengebiet kommende Regenwasser gesammelt und zu dem Stauraumkanal geleitet. Der geplante Graben wird entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Aufgrund des Wegfalls des Straßengrabens entlang der L 3367 für den Bau des Radwegs muss zusätzlich Rückhaltevolumen für die Entwässerung der Landesstraße und des Radwegs geschaffen werden. Dieses wird bei der Ver- und Entsorgungsplanung entsprechend berücksichtigt.

10.3.3 Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Gewässer oder Gewässerrandstreifen.

10.3.4 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Die Kompensation des durch den hiermit vorliegenden Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“ vorbereiteten Eingriffs erfolgt nicht durch Maßnahmen am Gewässer.

10.4 Abwasserbeseitigung

10.4.1 Gesicherte Erschließung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 BauGB). Auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 6 und 10 dieser Begründung sowie im Umweltbericht wird verwiesen. Darüber hinaus wird parallel zum Aufstellungsverfahren eine Ver- und Entsorgungsplanung durchgeführt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die hier angesprochenen Belange in mehr als ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.

10.4.2 Anforderung an die Abwasserbeseitigung

Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist in der Regel dann gegeben, wenn

- der Anschluss an ein zentrales Kanalisationsnetz möglich ist und das anfallende Abwasser in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann
- Die Abwasseranlagen den jeweils maßgeblichen Regeln der Technik entsprechen
- Beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist und
- In neuen Baugebieten Niederschlagswasser ortsnah versickert oder im Trennsystem abgeleitet wird

Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt die vorgenannten Kriterien.

10.4.2.1 Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Südöstlich des Baugebietes „Alter Cronberger Weg“ liegen ein Regenwasser- und ein Schmutzwasserkanal der Stadt Steinbach in der Sodener Straße. Das Einzugsgebiet des Regenwasserkanals mit einer Größe von rund 25 Hektar erstreckt sich in nordwestliche Richtung über die Gemarkung Steinbach. In diesem Einzugsgebiet liegt auch das Baugebiet „Alter Cronbacher Weg“.

Der vorhandene Schmutzwasser- und Regenwasserkanal gewährleistet für die geplante Baugebietsentwässerung die Vorflut. Im geplanten Baugebiet werden die zukünftig anfallenden Schmutz- und Regenwasser im Trennsystem getrennt gesammelt. Das anfallende Schmutzwasser wird direkt in den Schmutzwasserkanal der Stadt Steinbach eingeleitet.

Der vorhandene Schmutzwasserkanal in der Sodener Straße geht im weiteren Verlauf in einen Mischwassersammler über. Der Mischwassersammler verläuft zur Entlastungsanlage RÜB 1. An der Entlastungsanlage RÜB 1 wird der Drosselabfluss zur Kläranlage nach Frankfurt geführt und im Entlastungsfall die abgeschlagene Mischwassermenge in den Steinbach eingeleitet.

Durch die Versiegelung der Flächen im Baugebiet wird sich die anfallende Regenwassermenge erhöhen. Eine Erhöhung der Regenwassermenge kann zu Überlastungen des vorhandenen Regenwassersystems führen. Die im Baugebiet durch die Versiegelung anfallende Mehrmenge an Regenwasser wird durch die Anlage eines Stauraumkanals aufgefangen und gedrosselt in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet.

Der vorhandene Regenwasserkanal schließt im weiteren Verlauf an die Bachverrohrung am Pijnacker Platz an und endet südöstlich der „Gemaagass“ im Steinbach.

Zur Rückhaltung der Regenwassermengen im Baugebiet „Alter Cronberger Weg“ ist ein Stauraumkanal geplant.

Über Mulden an der nordwestlichen Baugebietsgrenze und über den Wegseitengraben der Sodener Straße wird das vom Außengebiet kommende Regenwasser gesammelt und zu dem Stauraumkanal geleitet.

Der Stauraumkanal verläuft durch das gesamte Baugebiet und dient neben der Speicherung auch zum Transport des Regenwassers.

Am Tiefpunkt des Baugebietes, im Kreuzungspunkt der Erschließungsstraße/ mit der Sodener Straße wird die Drossel des Stauraumkanals angeordnet. Für die Speicherbemessung wird von einer 10-jährigen Sicherheit ausgegangen. Die Drosselung erfolgt durch ein wasserstandsabhängiges Regelorgan. Als Notentlastung dienen die Schachtabdeckungen.

Damit ist die Entsorgung und Behandlung der anfallenden Schmutz- und Regenwassermengen aus dem Baugebiet gesichert.

Bei Versagen des Systems tritt Wasser aus den Abdeckungen aus und läuft oberflächlich in Richtung Südosten die Sodener Straße ab.

10.4.2.2 Reduzieren der Abwassermenge

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Gehwegen, Garagenzufahrten, Hofflächen sowie von Pkw-Stellplätzen.

10.4.2.3 Versickerung des Niederschlagswassers

Im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung muss auf die in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthaltene bundesrechtliche Regelung verwiesen werden.

§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Hessische Wassergesetz (HWG) wurde zudem bereits an Inhalt und Systematik des im Jahr 2010 geänderten Wasserhaushaltsgesetzes angepasst und am 14.12.2010 vom Landtag beschlossen, sodass nach der erfolgten Anpassung des Landesrechts nachfolgend auch die maßgebliche Vorschrift des HWG aufgeführt werden soll:

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG stellen zunächst unmittelbar geltendes Recht dar, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf.

Die Versickerung von Niederschlag ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss festgehalten werden, dass die Versickerung von Niederschlagswasser ist durch den vorhandenen Boden, Lößlehm (Bodengruppe nach DIN 18196 UL-TL, TM) nur sehr bedingt möglich ist. (vgl. Ausführungen unter Ziffer 10.2.7)

10.4.2.4 Entwässerung in Trennsystem

Die für einen Anschluss des Baugebiets infrage kommenden Kanäle in der Sodener und der Niederhöchstädter Straße wurden auf ihren baulichen Zustand hin untersucht und es wurde eine Vorplanung für die Entwässerungsanlagen des Baugebiets erstellt. Hiernach ist es möglich, das Gebiet im Trennsystem zu entwässern und an die in der Sodener Straße vorhandenen Regen- bzw. Schmutzkanäle anzuschließen. Es ist jedoch erforderlich, im Baugebiet für die durch zusätzliche Versiegelung anfallenden Regenwassermengen Rückhaltevolumen zu schaffen, um hydraulische Engpässe im nachfolgenden Kanalnetz zu vermeiden und den Spitzenabfluss im Steinbach nicht zusätzlich zu erhöhen. Aufgrund des Wegfalls des Straßengrabens entlang der L 3367 für den Bau des Radwegs, muss zusätzlich Rückhaltevolumen für die Entwässerung der Landesstraße und des Radwegs geschaffen werden.

10.4.2.5 Kosten und Zeitplan

Insgesamt ist der Aufwand für die Regenrückhaltung, die über einen Staukanal im Gebiet und einen Staukanal entlang der Landesstraße erfolgen soll, sehr hoch. Ein überproportionaler Teil der Erschließungskosten entfällt daher auf die Entwässerungsanlagen. Ziel der Stadt Steinbach (Taunus) ist ein Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Herbst/Winter 2015.

10.5 Abflussregelung

10.5.1 Abflussregelung

Die Entwässerungsplanung sieht ein Rückstauvolumen vor, das über den vom Baugebiet verursachten Bedarf deutlich hinausgeht. Fast die Hälfte des geplanten Rückstauvolumens dient als Rückstaureserve dazu, Außengebietswässer, die zurzeit ungedrosselt dem städtischen Kanalnetz zufließen, bei Starkregenereignissen zurückzuhalten und gedrosselt weiterzuleiten, um Abflussspitzen im nachfolgenden Netz (Sodener Straße, Kirchgasse, Pijnackerplatz) und im Bachlauf des Steinbachs zu mindern und trägt damit zu einer Verbesserung der Gesamt-Entwässerungssituation Steinbachs bei.

10.5.2 Vorflutverhältnisse

Im Zuge des Verfahrens ist ein hydraulischer Nachweis über die Leistungsfähigkeit der betroffenen Vorfluter zu führen und die Auswirkungen erhöhter Abflüsse darzustellen.

Zum gegenwärtigen Planzeitpunkt wird davon ausgegangen, dass durch die geplanten Maßnahmen im Gebiet nicht mit einer erhöhten Abflussmenge zu rechnen ist.

10.5.3 Dezentraler Hochwasserschutz

Im Baugebiet werden alle technisch möglichen Maßnahmen (z.B. Trennsystem, Staukanal, Auffangmulde, Beschränkung der zulässigen Versiegelung) getroffen, um zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes beizutragen.

10.5.4 Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Weitergehende Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind im Rahmen der hiermit vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

10.5.5 Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Das Offenhalten der Böden ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Grundwasser- und Bodenschutz. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen um die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB): Festsetzung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei der Gestaltung von zu befestigenden Flächen (Stellplätze, Fuß- und Radwege), Entwicklung eines Konzeptes zur (oberirdischen) Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser (vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 10.2.7).

11 Altablagerungen und Altlasten

Altablagerungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes sind der Stadt Steinbach (Taunus) nicht bekannt.

12 Denkmalschutz

Im 1. und 2. Jahrhundert nach Christus war das Vortaunusland Bestandteil des römischen Reiches. Geschützt durch den neu errichteten Limes entwickelte sich hier ein bescheidener Wohlstand. Ein dichtes Wegenetz mit zahlreichen bäuerlichen Betrieben diente in erster Linie der Versorgung der römischen Truppen. Diese Bauernhöfe befanden sich im Abstand von 1-2 km zu einander und wurden häufig von pensionierten Soldaten betrieben. 1988 wurden Teile der Überreste einer solchen „Villa“ in Steinbach im nördlichen Teil der Gewanns „Am alten Cronberger Weg“ ausgegraben. Bis zur Klärung des weiteren Umgangs mit dieser Fundstelle ist die Grabungsstelle wieder aufgefüllt worden⁵. Die Fundstelle befindet sich außerhalb des Plangebietes rd. 300 m nördlich des geplanten Baugebietes.

Bevor die Ergebnisse vorliegen wird zunächst folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).

13 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB wird durchgeführt.

14 Kosten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch die Baugebietsentwicklung finanziert.

15 Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hingewiesen wird auf:

- die Stellplatzsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) in ihrer jeweils maßgeblichen Fassung
- die Belange des Denkmalschutzes und auf § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
- die Grundsätze der Abwasserbeseitigung in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie auf die Vorgaben des § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)
- die Lage im Wasserschutzgebiet
- Vorgaben zur Errichtung von Doppelhäusern

Nachrichtlich übernommen wird:

- Baufreihaltezone gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG)

⁵ Eichler+Schauss+Partner (2006): Stadtentwicklungsplanung der Stadt Steinbach; Anlage 1: Steinbach in der Früh- und Vorzeit

16 Verzeichnis der Gutachten

Im Rahmen des Bebauungsplans wurden folgende Einzelgutachten erarbeitet:

- Anlage 1: Planungsbüro Weiß und Becker, Gießen und Staufenberg, Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag zum Bebauungsplan, März 2015
- Anlage 2: Stadt Steinbach, Verkehrsuntersuchung zur Anbindung des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367, Prof. Norbert Fischer-Schlemm, Gießen-Allendorf, Stand 02.04.2015
- Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung „Am alten Cronberger Weg“, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, Bericht Nr. 13-2412, Stand: 17.03.2013
- Anlage 4: Baugrundgutachten und abfalltechnischer Prüfbericht 14-286 Steinbach/Ts., Erschließung des Baugebietes "Alter Cronberger Weg", bgm Baugrundberatung, Hungen, Stand 03.11.2014
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (in Bearbeitung)

17 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB: 09.02.2015, Bekanntmachung: ____.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: ____ - ____, Bekanntmachung: ____.

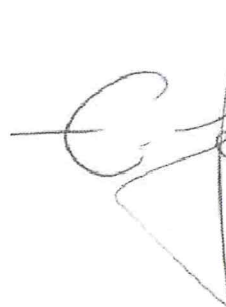
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Anschreiben: ____, Frist: ____ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: ____ - ____, Bekanntmachung: ____.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: Anschreiben: ____, Frist: ____.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB: ____.

aufgestellt:

aufgestellt:



Plan!ES

Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
Städtebauarchitektin
und Stadtplanerin, AKH
Mita Brauerelhöfe
Leininger Weg 37
35392 Gießen
06 41/87 73 634-0

/Anlagen (Gutachten sofern beiliegend)

Stadt Steinbach (Taunus)

Umweltbericht zum Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“

Planstand: 18.03.2015

Bearbeitung: Büro Weiss und Becker
Dipl.-Ing. (FH) Sonja Weiß,
Landschaftsarchitektin AKH
Buchwaldstraße 16
35460 Staufenberg
Tel: 06406-834084



1	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziele der Planung.....	3
1.1.1	Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes	3
1.1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachplanungen und -gesetzen.....	5
1.3	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern..	6
1.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien	6
1.5	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	6
2	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung	7
2.1	Boden und Wasser	7
2.2	Klima und Luft.....	9
2.3	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	10
2.4	Landschaft	15
2.5	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete	17
2.6	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	17
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.8	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	18
3	Kompensationsplanung.....	18
3.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	20
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	20
5	Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	21
6	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	21
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben	22
8	Anhang	25
8.1	Bestandskarte Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes	25
8.2	Maßnahmenplan Kompensationsfläche Flst. 164/2 u. Flst. 184/1	26

1 Einleitung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2015 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Cronberger Weg“ beschlossen. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung des Baurechts für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie für den Radweg- Steinbach-Niederhöchstadt bis zur Gemarkungsgrenze Niederhöchstadt. Zudem ist südlich der L 3367 (Sodener Straße) ein kurzer Radweg zwischen der Landesstraße und den anschließenden Freiflächen der bestehenden Wohnbebauung (Hochhäuser) geplant.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich. Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Dopplungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §1a Abs. 2 und §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

1.1.1 Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Ziele der Planung werden in der Begründung des Bebauungsplanes umfassend beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhabens

Das rd. 2 ha große Plangebiet befindet sich westlich des Stadtrandes von Steinbach und umfasst die Flurstücke 1-5 der Flur 2, die derzeit als Acker intensiv bewirtschaftet werden. Auf diesen Flächen ist die Entwicklung von 12 Wohnbaugrundstücken geplant. Zur L 3367/Sodener Straße hin soll zum Lärmschutz ein rd. 2 bis 2,5 m hoher Erdwall mit Gabionen errichtet werden. Am nördlichen Rand des geplanten Wohngebietes ist die Anlage eines Entwässerungsgrabens vorgesehen. Neben den geplanten Wohnbauflächen umfasst der Bebauungsplan auch die Flächen, die zur Anlage des parallel

zur Sodener Straße verlaufenden Radweges vorgesehen sind. Konkret handelt es sich um das Flurstück 184/1 (Flur 2), das als Acker bewirtschaftet wird, sowie um das Flurstück 164/2 (Flur 2), das als Frischwiese und z.T. als Lagerplatz (Rundballen) genutzt werden. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auch die Straßenparzelle der L 3367/Sodener Straße mit Verkehrsbeleitgrün und Entwässerungsmulden.



Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes, Quelle: www.google.de/maps (09.03.2015) und eigene Darstellung

Nach KLAUSING ¹ gehört das Plangebiet zur Untereinheit 235.1 Nordöstliches Main-Taunus-Vorland (Teileinheit 235 Main-Taunus-Vorland, Haupteinheit 23 Rhein-Main-Tiefland). Das nach Süden und Südosten zum Main hin senkende Taunusvorland ist klimatisch durch einen besonders frühen Beginn der Vegetationsperiode gekennzeichnet. Die früher wohl weit verbreiteten thermophilen Buchenwälder haben einem ertragreichen Acker- und Obstbau Platz gemacht. Mit dieser Exposition und seiner räumlichen Zuordnung zu den Ballungsräumen des Rhein-Main-Gebietes bietet es sich als bevorzugtes Wohngebiet an.

¹ KLAUSING, O (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

1.2 Ziele des Umweltschutzes aufgrund von Fachplanungen und -gesetzen

Regionaler Flächenutzungsplan (RegFNP)

Der Regionale Flächennutzungsplan 2010 stellt für den Bereich des Plangebietes folgendes dar:

- Wohnbaufläche (Planung)
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Regionaler Grünzug
- Vorrang Natur und Landschaft



Abb. 3: Ausschnitt aus RegFNP

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt, Karte 24 Entwicklungskarte (beschlossen am 13.12.2000) sind für das Plangebiet folgende Darstellungen getroffen:

- Flächen für Landbewirtschaftung, mit der tatsächlichen Nutzung Acker
- Straßen oder Verkehrsfläche
- Biotopverbund mit vorrangigem Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutz

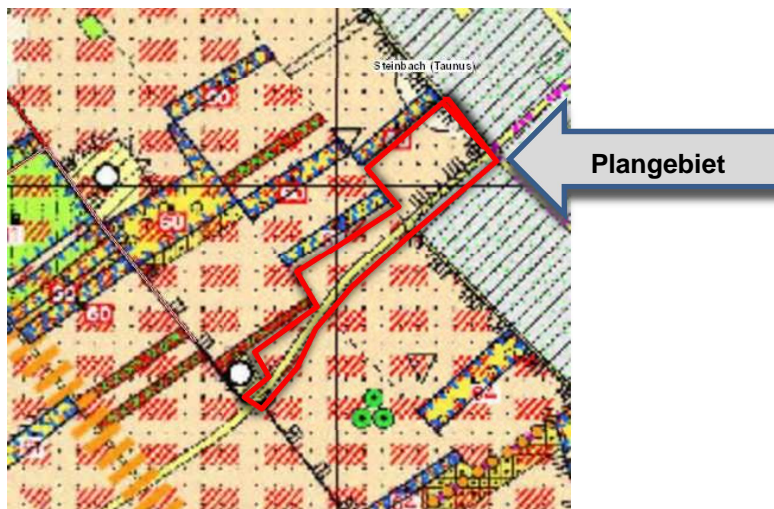


Abb. 4: Landschaftsplan UVF, Ausschnitt Entwicklungskarte

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das geplante Vorhaben lässt keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte erwarten. Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Es ist geplant, im Trennsystem zu entwässern und an die in der Sodener Straße vorhandenen Regen- und Schmutzwasserkanäle anzuschließen. Um hydraulische Engpässe im Kanalnetz zu vermeiden, ist es erforderlich, ein Regenrückhaltungssystem in Form eines Stauraumkanals vorzusehen, der entlang der Landstraße angelegt werden soll. Das geplante Rückstauvolumen geht deutlich über den verursachten Bedarf hinaus, um hierdurch eine Rückstaureserve zu gewinnen, die insgesamt zu einer Verbesserung der Entwässerungssituation Steinbachs führt.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Zur Berücksichtigung des EEWärmeG (Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz) und der EnEV (Energieeinsparverordnung) ist die Zulässigkeit von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien grundsätzlich gegeben. Konkrete Aussagen bzw. Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie werden im Bebauungsplan nicht getroffen.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Diesen Grundsätzen trägt die vorliegende Planung nur bedingt Rechnung. Zwar werden für die Erschließung des Baugebietes zum Teil vorhandene Wege und Straßen genutzt, aber für die Bauflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen, deren Böden ein hohes Ertragspotential aufweisen.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung bzw. Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Boden

Nach der Bodenübersichtskarte von Hessen² haben sich auf pleistozänen Lösslehmlagerungen im Plangebiet Parabraunerden mit hohem bis mittlerem Basengehalt entwickelt. Ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit ist hoch. Die Parabraunerden zeichnen sich durch eine hohe nutzbare Feldkapazität bei mittel- bis tiefgründigem Boden und hohem Schluff- und Lehmgehalt aus. Diese Eigenschaften begründen eine gute landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit und eine hohe Speicherkapazität für Niederschläge. Die Böden des Plangebiets sind wegen ihrer hohen Retentionsfunktionen von hoher Bedeutung für den Bodenwasserhaushalt.

Im Boden-Viewer des Landes Hessen³ wird der Boden im Bereich des geplanten Wohngebiets überwiegend mit einem mittleren, der westlichen Teilbereich mit einem hohen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet (siehe Abb. 5). Bei der Bewertung eines Bodens mit Hilfe des Bodenfunktionserfüllungsgrades geht es um die Bedeutung des Standorts für Bodenfunktionen, wie den Wasserhaushalt, das Ertragspotential oder als Lebensraum für Pflanzen in Hinblick darauf, inwieweit Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen werden bzw. ob Eingriffe an dem jeweiligen Standort aus naturschutzfachlicher Sicht erheblich wären. Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung des Standortes in diesem Bereich für die Bodenfunktionen mittel bis hoch klassifiziert.

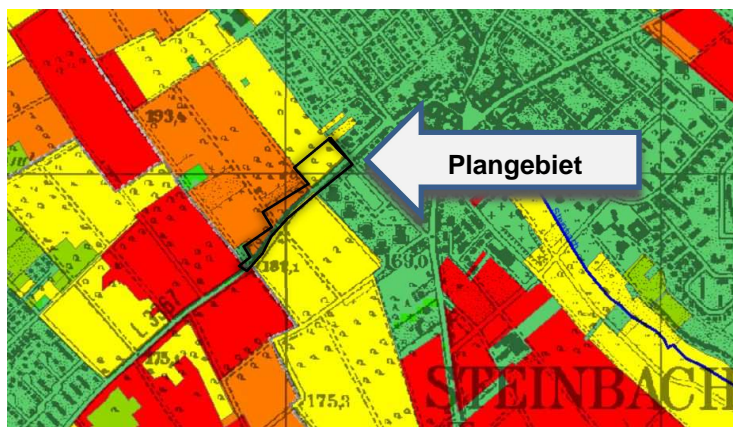


Abb. 5: Bodenfunktionsbewertung nach der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV)). Gesamtbewertung für Bodenfunktionen: Gelb:mittel, Orange:hoch

² HLfB, Hessisches Landesamt für Bodenforschung (1989): Bodenübersichtskarte von Hessen, 1:500.000 - Wiesbaden.

³ HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen, Boden-Viewer : <http://www.geoportal.hessen.de/portal/themen/umwelt.html>

Vorbelastungen:

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und zum Teil von einer Zerstörung des natürlichen Bodenprofils auszugehen, so dass hierdurch insgesamt die Wertigkeit der anstehenden Böden herabgesetzt wurde.

Wasser

Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes.

Bei den Flächen des Untersuchungsgebietes ist laut Landschaftsplan⁴ von einer geringen Grundwasserergiebigkeit und geringen Verschmutzungsempfindlichkeit auszugehen.

Im Plangebiet befinden sich weder natürliche Fließ- oder Stillgewässer noch künstlich angelegte Gewässer. Vorbelastungen des Grundwassers sind nicht bekannt.

Eingriffsbewertung

Insgesamt sind durch die Planung mittlere Eingriffswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ zu erwarten, da die betroffenen Böden überwiegend eine mittlere Bedeutung hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen besitzen und anthropogen vorbelastet sind.

In Bezug auf das Grundwasser sind aufgrund der geringen Verschmutzungsempfindlichkeit und Grundwasserergiebigkeit geringe Eingriffswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Durch die vorliegende Planung kommt es zur teilweisen Überbauung des Plangebiets. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

- Gehwege, Pkw-Stellplätze, Stellplatz- und Garagenzufahrten auf den Grundstücken sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.
- Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern und Laubbäumen zu bepflanzen.
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die Entwicklung eine Streuobstwiese bzw. extensive Frischwiese festgesetzt.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

⁴ Umlandverband Frankfurt (UVF, 2000): Landschaftsplan

Da eine Versickerung des Niederschlagswassers durch den vorhandenen Boden, Lößlehm, nur sehr bedingt möglich ist, haben die Fachplaner⁵ eine Rückhaltung des Niederschlagswassers durch einen geplanten Stauraumkanal vorgesehen. Das geplante Rückstauvolumen geht deutlich über den verursachten Bedarf hinaus, um hierdurch eine Rückstaureserve zu gewinnen, die insgesamt einer Verbesserung der Entwässerungssituation Steinbachs führt.

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses lässt sich voraussichtlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen erreichen.

Aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der Bauausführung sind zudem die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen⁶:

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs, Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens, Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

2.2 Klima und Luft

Den Offenlandbereichen des Plangebietes kommt prinzipiell eine Funktion im Rahmen der Kaltluftbildung zu, wenn in wolkenlosen Nächten aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung im Bereich der Flächen bodennahe Kaltluft entsteht. Aufgrund der Topographie verläuft ihr Abstrom in Richtung Südwest (Landstraßen und Ortsrand Steinbach). Jedoch ist die Wirkung aufgrund der Kleinflächigkeit gering. Zudem ist das Plangebiet Teil einer weitläufigen Ackerflur, die großflächig als solche erhalten bleibt.

Durch die Planung sind voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

⁵ Sommer- Beratende Ingenieurgesellschaft mbH, Taunusstein (2015): Entwurfsplanung - Tiefbau

⁶ HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung

2.3 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Zur Erfassung der aktuellen Vegetation des Untersuchungsgebietes wurde eine Biotoptypen- und Nutzungskartierung am 04.02.2015 durchgeführt (Bestandskarte siehe Anlage).

Folgende **Biotoptypen** sind innerhalb des Plangebietes vorhanden:

Frischwiese, intensiv (06.320)

Auf dem westlich gelegenen Flurstück 164/2 hat sich eine relativ artenarme Frischwiese entwickelt, die von Obergräsern (*Arrhenatherum elatius*, *Alopecurus pratensis*, *Dactylis glomerata*, *Festuca pratensis*) dominiert wird. Daneben kommen typische Kräuter der Fettwiesen wie Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondyleum*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) vor.

Weiterhin wurden bei der Kartierung folgende Arten erfasst:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesenschafgarbe
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau
<i>Holcus lanatus</i>	Honiggras
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbstlöwenzahn
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuss
<i>Taraxacum section Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Veronica chaemaedrys</i>	Gamader-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogelwicke

Wie die nachfolgende Abbildung 6 zeigt, wird die Wiese auch zu Lagerzwecken genutzt, wodurch z.T. die Vegetationsdecke geschädigt und Bodenverdichtungen erkennbar sind.



Abb. 6: Frischwiese Flst 164/2, nördlich Sodener Straße, Blickrichtung Westen

Acker, intensiv genutzt (11.191)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Ackerflächen intensiv bewirtschaftet. Eine Ackerwildkrautgesellschaft kommt dadurch praktisch nicht zur Ausbildung. Lediglich artenarme Rumpfgesellschaften der Getreideacker-Wildkrautgesellschaften (*Secalietes*) und der Hackfrucht-Wildkrautgesellschaft (*Chenopodietea*) sind zu erwarten. Zur Zeit der Begehung waren die Flst. 1-4 (Flur 2) mit Raps (*Brassica napus*) bewachsen. Eine nennenswerte Ackerwildkrautvegetation konnte hier nicht festgestellt werden.

Das Flst. 184/1 ist nur mit einzelnen Rapspflanzen und Phazelien (*Phacelia tanacetifolia*) bewachsen. Daneben haben sich einige Ackerwildkräuter wie z.B. Feldsalat (*Valerianella locusta*), Feld-Ehrenpreis (*Veronica arvensis*) und Futter-Wicke (*Vicia sativa*) ausgebreitet.

Durch die intensive Bewirtschaftung fehlen insgesamt ökologisch wertvolle und landschaftsprägende Strukturen wie z.B. Ackerrandstreifen.



Abb. 7: Ackerfläche mit Raps Flst.1-4, Blickrichtung östlicher Ortsrand



Abb. 8: Ackerfläche 184/1 mit Raps und Ackerkräutern, Blickrichtung Westen

Straßenbegleitende Gras- und Krautsäume (09.160)

Auf den Straßen begleitenden Banketten und Entwässerungsgräben haben sich artenarme Gras- und Krautsäume entwickelt, die grasdominiert stellenweise durch Ruderalfluren frischer, eutropher Standorte aufgebaut sind. Neben verschiedenen Obergräsern wie Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und dem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) wurden hier vor allem typische Kräuter des Wirtschaftsgrünlandes erfasst.



Abb. 9: Entwässerungsgraben, nördlich Sodener Straße, Blickrichtung Westen

Straße/Asphalt (10.510)

Die Sodener Straße/ L3367 ist Teil des Plangebietes verläuft dort auf einer rd. 6 m breiten, asphaltierten Fahrbahn von Steinbach nach Niederhönststadt.

Schotterweg (10.530)

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes verläuft ein breiter Schotterweg (Flst. 246/1), der nur sporadisch mit Vegetation bewachsen ist.

Bewachsene Feldwege (10.610)

Abzweigend von der Landesstraße verlaufen in nördliche Richtung zwischen den Ackerparzellen zwei Feldwege. Die Wege sind überwiegend als Erdweg ausgebildet und nur in kleineren Teilbereichen geschottert. Aufgrund der intensiven Nutzung des Weges ist nur ein spärlicher Bewuchs vorhanden. Hier haben sich trittunempfindliche Arten wie z.B. Breitblättriger Wegerich (*Plantago major*), Weißklee (*Trifolium repens*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*) sowie typische Arten des Wirtschaftsgrünlandes wie Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) angesiedelt. Insgesamt ist die Vegetation artenarm ausgebildet.



Abb. 10: Feldweg (Flst.259/1) nördlich Sodener Straße, Blickrichtung Nord

Umgebung

An die Frischwiese des Flst 164/2 schließt nordwestlicher Richtung eine Obstbaumreihe an (siehe Abb. 6), deren Bäume zum Teil abgängig sind. Weitere Obstbäume befinden sich auf dem Flst. 6, das in nordöstlicher Richtung anschließt (Flst. 6). Ein brachgefallener Kleingarten ist auf dem Flst. 162 vorhanden. Insgesamt wird die Umgebung des Plangebietes vor allem durch intensiv genutzte Ackerflächen sowie die angrenzenden Siedlungsstrukturen dominiert.

Bewertung der Biotoptypen

In die Bewertung einzelner Biotoptypen fließen Parameter ein, die jeweils besondere Bedeutung sowohl im floristischen Bereich als auch für das faunistische Potenzial haben.

Zur Bewertung von Biotoptypen gehören folgende Kriterien:

- Naturnähe
- Wiederherstellbarkeit (Entwicklungsdauer/Raum- und Standort)
- Seltenheit/Gefährdung von Vegetationseinheiten/Art/Standort
- Arten- und Strukturausstattung

Die Biotoptypen werden mit einer Skala von 5 Wertstufen bewertet. Die 5-stufige Bewertung stellt sich wie folgt dar:

- Wertstufe I: Sehr geringe ökologische – naturschutzfachliche Bedeutung
- Wertstufe II: Geringe ökologische – naturschutzfachliche Bedeutung
- Wertstufe III: Mittlere ökologische – naturschutzfachliche Bedeutung
- Wertstufe IV: Hohe ökologische – naturschutzfachliche Bedeutung
- Wertstufe V: Sehr hohe ökologische – naturschutzfachliche Bedeutung

Tab.1: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptypen	Bewertungskriterien	Wertstufe
Frischwiese, intensiv (06.320)	Naturfern, geringe Entwicklungsdauer, einfach wiederherstellbar, sehr häufig - keine Gefährdung/Seltenheit, geringe Arten- und Strukturausstattung	Wertstufe II - gering -
Straßenbegleitgrün Entwässerungsmulde (09.160)	Naturfern, sehr geringe Entwicklungsdauer, sehr einfach wiederherstellbar, sehr häufig - keine Gefährdung/Seltenheit, geringe Arten- und Strukturausstattung	Wertstufe II - gering -
Straße, asphaltierte Wege (10.510)	Künstlich, sehr geringe Entwicklungsdauer, sehr einfach wiederherstellbar, sehr häufig- keine Gefährdung/Seltenheit, sehr geringe Arten- und Strukturausstattung	Wertstufe I - sehr gering -
Schotterweg (10.530)	Künstlich, sehr geringe Entwicklungsdauer, sehr einfach wiederherstellbar, sehr häufig- keine Gefährdung/Seltenheit, sehr geringe Arten- und Strukturausstattung	Wertstufe I - sehr gering -
Acker, intensiv genutzt (11.191)	Naturfern, sehr geringe Entwicklungsdauer, sehr einfach wiederherstellbar, sehr häufig- keine Gefährdung/Seltenheit, sehr geringe Arten- und Strukturausstattung	Wertstufe I - sehr gering -

Wie die Bewertung der einzelnen Biotoptypen des Plangebietes zeigt, kommen im Plangebiet lediglich Biotoptypen mit geringer naturschutzfachlicher und ökologischer Bedeutung vor, was auf die intensive, anthropogene Nutzung und starke Überformung des gesamten Gebietes zurückzuführen ist. Durch die Überplanung sind folglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Fauna

Derzeit werden faunistische Untersuchungen von Büro Plan Ö, Dr. Kristen, aus Biebertal durchgeführt. Untersucht werden für dieses Gebiet das Vorkommen des Feldhamsters sowie die Avifauna (Feldlerche, Rebhuhn etc.).

Ein Ergebnis der Untersuchungen liegt bis zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vor.

Biologische Vielfalt

Da das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzt, treten diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

2.4 Landschaft

Bei der Erfassung und Bewertung der Landschaft wird die nach § 1 BNatSchG in besonderem Maße unter Schutz gestellte Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beschrieben und beurteilt.

Beschreibung und Bewertung von Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsraum

Die Beurteilung der Landschaftsbildqualität bezieht sich auf die anhand der o.g. Erfassungskriterien räumlich abzugrenzenden Landschaftsbildeinheiten. Abgegrenzt werden diese anhand der Landschafts- und Nutzungsstruktur, des geomorphographischen Formenschatzes und der Sichtbeziehungen und -weiten. Die Bewertung erfolgt in verbal-argumentativer Form und wird in die Bedeutungsstufen sehr hoch, hoch, mittel und gering eingestuft.

Aufgrund der Kleinräumigkeit und überschaubaren Lage des Untersuchungsraumes lässt sich lediglich eine Landschaftsbildeinheit bilden und bewerten:

Tab.2 : Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Nr. Landschaftsbildeinheit	Beschreibung und Bewertung	Landschaftsbildqualität/ Natürliche Erholungseignung
<p>Ackerflur am Stadtrand von Steinbach mit Landestraße</p>	<p>Vielfalt: gering Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen, die durch die intensive Nutzung eine sehr geringe Artenvielfalt aufweist. Ackerrandstreifen fehlen. Gehölzstrukturen kommen im Plangebiet nicht vor.</p>	<p>Gering</p>
	<p>Eigenart: gering Durch die intensive Nutzung und die baulichen Anlagen der umliegenden Flächen (Straße, Ortsrandbebauung/Hochhäuser) liegt eine starke Überformung des ursprünglichen Charakters des Gesamtbereiches vor. Die Eigenart wird daher als gering eingestuft.</p>	
	<p>Naturnähe (Schönheit): gering Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung und dem geringen Anteil natürlicher Strukturen wird die „Naturnähe“ als gering eingestuft.</p>	

Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner starken anthropogenen Überformung eine nur geringe Bedeutung hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Landschaftsbildes (siehe Abb. 11-13). Durch die geplante Bebauung sind keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Um eine landschaftsgerechte Einbindung des geplanten Wohngebietes zu erzielen, sind im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Anpflanzung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen am Rand und innerhalb des Baugebietes vorgesehen. Zudem tragen die geplanten Baumpflanzungen seitlich des neuen Radweges sowie Entwicklung und extensive Pflege der geplanten Ausgleichsflächen (Streuobstwiese) zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt bei und stärken die Eigenart des Gesamtbereiches.



Abb. 11: Blick auf den Stadtrand von Steinbach mit Ackerflächen und Sodener Straße



Abb. 12: Blick auf den Stadtrand von Steinbach von der Gemarkungsgrenze (Steinbach/Niederhöchststadt)



Abb. 13: Blick nach Westen in Richtung Niederhöchststadt; Ackerflur des Plangebietes mit angrenzenden Kleingärten und Obstbäumen

2.5 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung oder Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und / oder Europäischen Vogelschutzgebieten.

2.6 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Kriterien zur Erfassung und Bewertung des Schutzgutes "Mensch" bilden die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Plangebietes.

Wohnen/Arbeiten

Die Flächen des Plangebietes werden größtenteils landwirtschaftlich intensiv als Ackerflächen genutzt. Im südwestlichen Rand befindet sich eine kleine Frischwiese, die auch als Lagerfläche genutzt wird.

Das geplante Wohngebiet schließt direkt an ein bereits bestehendes Wohngebiet an. Auch die gegenüberliegende Seite südlich der Landesstraße ist seit längerer Zeit bereits mit mehreren Hochhäusern bebaut. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich der Bebauungsplan mit Ein- oder Zweifamilienhausbebauung an der angrenzenden Bebauung im Osten, damit sich die künftige Wohnbebauung in die umgebenden Bereiche einfügt. Der Umfang des Plangebiets mit geplanten 12 Grundstücken ist relativ klein.

Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) ergeben sich für die Wohnqualität der benachbarten Bereiche damit voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Erholung

Durch das Plangebiet führen mehrere Feldwege, die von Spaziergängern (häufig mit Hunden) oder Joggern zur siedlungsnahen Erholung genutzt werden. Eine direkte Radwegverbindung von Steinbach zu Niederhöchstadt fehlt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Radweg planungsrechtlich vorbereitet und hierdurch auch ein Beitrag zur Freizeitnutzung geleistet.

Durch den Verkehr der Landesstraße ist das Plangebiet durch Lärmimmissionen, optische und akustische Störreize sowie Abgas- und Staubimmission vorbelastet.

Insgesamt wird die Erholungs- und Freizeitnutzung durch das Vorhaben aufgrund der Vorbelastungen und der überwiegend geringen Wertigkeit des Bestandes nur geringfügig beeinträchtigt.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im 1. und 2. Jahrhundert nach Christus war das Vortaunusland Bestandteil des römischen Reiches. Geschützt durch den neu errichteten Limes entwickelte sich hier ein bescheidener Wohlstand. Ein dichtes Wegenetz mit zahlreichen bäuerlichen Betrieben diente in erster Linie der Versorgung der römischen Truppen. Diese Bauernhöfe befanden sich im Abstand von 1-2 km zu einander und wurden häufig von pensionierten Soldaten betrieben. 1988 wurden Teile der Überreste einer solchen „Villa“ in Steinbach im nördlichen Teil der Gewanns „Am alten Cronberger Weg“ ausgegraben. Bis zur Klärung

des weiteren Umgangs mit dieser Fundstelle ist die Grabungsstelle wieder aufgefüllt worden⁷. Die Fundstelle befindet sich außerhalb des Plangebietes rd. 300 m nördlich des geplanten Baugebietes.

Sollten im Rahmen der Bautätigkeit dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.8 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Kompensationsplanung

Das landschaftsplanerische Leitbild für den Geltungsbereich ist die möglichst harmonisch Einbindung der Erweiterungsfläche des neuen Wohngebiets sowie des Radweges in die vorhandene Landschaft unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und der Anforderungen an den Biotopverbund.

Der Bebauungsplan setzt hierzu folgende Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der Eingriffswirkungen fest:

- Anpflanzung einer rd. 3 m breiten, geschlossenen Hecke aus einheimischen und standortgerechten Laubsträuchern am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes
- Begrünung des geplanten Lärmschutzwalls bzw. Lärmschutzwand mit Kletterpflanzen und Sträuchern
- Begrünung von 30% der Grundstücksfreiflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubsträuchern sowie Laubbäumen

Die aus ökologischer Sicht bedeutendsten Strukturen im Umfeld des intensiv genutzten Plangebietes sind die Streuobstwiesen und Obstbaumreihen, die Teil des großräumigen Streuobstwiesengebietes „Steinbacher Rücken“ sind.

Ziel der Kompensationsplanung ist es, diese Strukturen durch Neupflanzung von Obstbaumhochstämmen und Entwicklung von Extensivgrünland auszudehnen und weiter zu vernetzen. Hierdurch bleibt der typische Charakter der halboffenen Kulturlandschaft in diesem Bereich erhalten und der Biotopverbund wird gefördert.

Der Bebauungsplan sieht hierzu die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit dem

⁷ Eichler+Schauss+Partner (2006): Stadtentwicklungsplanung der Stadt Steinbach; Anlage 1: Steinbach in der Früh- und Vorzeit

Entwicklungsziel „Streuobstwiese“ innerhalb des Geltungsbereiches auf den Flst. 164/2 und Flst. 184/1 vor.

Kompensationsmaßnahme Flst 164/2: Erweiterung einer bestehenden Obstbaumreihe zur Streuobstwiese auf einer Frischwiese

Das Flst. 164/2 wird derzeit intensiv als Frischwiese bewirtschaftet. Im nördlichen Anschluss befindet bereits eine ältere Obstbaumreihe (siehe hierzu Kap. 2.3), deren Bäume z.T. abgängig sind.

Geplant ist es, die rd. 1.900 m² große Wiese mit hochstämmigen Obstbäumen (ca. 19 Stück) zu bepflanzen (siehe Anlage 7.2 „Maßnahmenplan - Kompensationsflächen“).

Es sind regionaltypische Sorten (bevorzugt Apfel sowie vereinzelt Speierling) zu verwenden. Als Sortenauswahl wird folgende Liste empfohlen:

Rote Sternrenette – Apfel	Roter Herbstkalvill - Apfel
Roter Boskoop – Apfel	Graue französische Renette - Apfel
Rheinischer Bohnapfel – Apfel	Riesenboiken - Apfel
Gravensteiner – Apfel	Roter Trierer Weinapfel - Apfel
Winterglockenapfel – Apfel	Winterrambour - Apfel
Kaiser Wilhelm – Apfel	Schöner von Nordhausen - Apfel
Jakob Lebel – Apfel	Speierling – Wildobstbaum
Clapps Liebling - Birne	Gute Graue - Birne
Frühe von Trevoux – Birne	
Große schwarze Knorpelkirsche	Schneiders Späte Knorpelkirsche

Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen bzw. zu schneiden und bei Ausfall zu ersetzen.

Das Grünland ist als ein- bis zweischürige Wiese extensiv zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig.

Kompensationsmaßnahme Flst 184/1: Neuanlage einer Streuobstwiese auf einer Ackerfläche

Das Flst. 184/1 wird derzeit als Acker intensiv bewirtschaftet. Die rd. 1.820 m² große Fläche soll mit hochstämmigen Obstbäumen (ca. 22 Stück) bepflanzt werden. Es sind regionaltypische Sorten zu verwenden (siehe oben). Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen bzw. zu schneiden und bei Ausfall zu ersetzen.

Die Ackerfläche ist durch eine naturnahe Grünlandeinsaat zu begrünen. Das zu entwickelnde Grünland ist in extensiver Weise als ein- bis zweischürige Wiese zu bewirtschaften (siehe oben).

3.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Tab. 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Kompensationsverordnung

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/qm	Flächenanteil [m ²] je Nutzungstyp		Biotopwert	
			vorher	nachher	vorher	nachher
Typ.Nr.	Bezeichnung					
Bestand						
06.320	Intensiv genutzte Frischwiese (Flst. 164/2)	27	2.276		61.452	
09.160	Straßenrand/Entwässerungsmulde	13	3.229		41.977	
10.510	Versiegelte Flächen, Straße	3	2.607		7.821	
10.530	Schotterweg	6	292		1.752	
10.610	Feldweg	21	314		6.594	
11.191	Acker, intensiv genutzt (Flst.1-4)	16	8.214		131.424	
11.191	Acker, intensiv genutzt (Flst.184/1)	16	2.278		36.448	
Planung						
02.600	Hecken- und Gebüschpflanzung im Baugebiet	20		435		8.700
03.120	Streuobstwiese, neu angelegt (Flst. 184/1)	23		1.819		41.837
04.210	Obstbäume (1qm x 19 Stück auf Flst. 164/2)	33		(19)		627
06.310	Extensiv genutzte Frischwiese (Flst. 164/2)	44		1.900		83.600
09.160	Straßenrand/Entwässerungsmulde	13		3.556		46.228
09.160	Lärmschutzwand-/wall	13		563		7.319
10.530	Radweg, seitliche Versickerung	6		1.386		8.316
10.510	Versiegelte Flächen, Straße	3		3.794		11.382
10.610	Feldweg	21		464		9.744
10.710	Wohngebiet, überbaubare Flächen	3		2.853		8.559
11.221	Freiflächen	14		2.440		34.160
	Gesamtsumme		19.210	19.210	287.468	260.472
	Biotopwertdifferenz					-26.996

Für die im Rahmen des Bebauungsplanes erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt ein Defizit von 26.996 Punkten.

Die Übernahme der Kompensation der noch verbleibenden durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wird rechtzeitig vor Satzungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 6 Kompensationsverordnung (KV) von der Agentur (HLG – Ökoagentur für Hessen) verbindlich durch Freistellung erklärt.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Bei Nichtdurchführung der Planung:

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nicht-Durchführung der Planung davon auszugehen, dass die derzeitigen Nutzungen des beplanten Bereichs als intensiv genutztes Ackerland bzw. teilweise Grünland fort dauern werden.

Bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung gehen im Eingriffsgebiet überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen verloren. Der Grünlandbereich wird in eine extensive Streuobstwiese umgewandelt. Für die Entwicklung des Radweges werden überwiegend Bereiche einer straßenbegleitenden Entwässerungsmulde in Anspruch genommen. Wie die Bewertungen der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffswirkungen minimiert und zum Teil kompensiert werden. Das verbleibende Defizit wird über Ökokontopunkte (Ökoagentur der HLG) ausgeglichen.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Steinbach hatte bereits im Jahr 2006 im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung ein Konzept für die Siedlungsentwicklung des Stadtgebietes erarbeitet und über den Flächennutzungsplan (RegFNP, 2010) die Flächen des Plangebietes als Wohnbaufläche (Planung) festgesetzt. Eine Abwägung von Standortalternativen für das Plangebiet hat damit bereits auf der übergeordneten Planungsebene stattgefunden.

6 Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum, unvorhergesehene und erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Verwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Steinbach im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre).

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung des Baurechts für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) sowie für den Radweg- Steinbach-Niederhöchstadt bis zur Gemarkungsgrenze Niederhöchstadt. Zudem ist südlich der L 3367 (Sodener Straße) ein kurzer Radweg zwischen der Landesstraße und den anschließenden Freiflächen der bestehenden Wohnbebauung (Hochhäuser) geplant.

Das rd. 2 ha große Plangebiet befindet sich westlich des Stadtrandes von Steinbach und umfasst die Flurstücke 1-5 der Flur 2, die derzeit als Acker intensiv bewirtschaftet werden. Auf diesen Flächen ist die Entwicklung von 12 Wohnbaugrundstücken geplant. Zur L 3367/Sodener Straße hin soll zum Lärmschutz ein rd. 2 bis 2,5 m hoher Erdwall mit Gabionen errichtet werden. Am nördlichen Rand des geplanten Wohngebietes ist die Anlage eines Entwässerungsgrabens vorgesehen. Neben den geplanten Wohnbauflächen umfasst der Bebauungsplan auch die Flächen, die zur Anlage des parallel zur Sodener Straße verlaufenden Radweges vorgesehen sind. Konkret handelt es sich um das Flurstück 184/4 (Flur 2), das als Acker bewirtschaftet wird, sowie um das Flurstück 164/2 (Flur 2), das als Frischwiese und z.T. als Lagerplatz genutzt werden. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auch die Straßenparzelle der L 3367/Sodener Straße mit Verkehrsbegleitgrün und Entwässerungsmulden.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Boden sind durch die Planung mittlere Eingriffswirkungen zu erwarten, da die betroffenen Böden überwiegend eine mittlere Bedeutung hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen besitzen und anthropogen vorbelastet sind. In Bezug auf das Grundwasser sind aufgrund der geringen Verschmutzungsempfindlichkeit und Grundwasserergiebigkeit geringe Eingriffswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Durch die Planung sind voraussichtlich keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

Aus Sicht der Umweltbelange „Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt“ sind aufgrund der Vorbelastung bzw. der Nutzung insgesamt geringe Eingriffswirkungen zu erwarten. Im Plangebiet kommen lediglich Biotoptypen mit geringer naturschutzfachlicher und ökologischer Bedeutung vor, was auf die intensive, anthropogene Nutzung und starke Überformung des gesamten Gebietes zurückzuführen ist. Durch die Überplanung sind folglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Derzeit werden faunistische Untersuchungen von Büro Plan Ö, Dr. Kristen, aus Biebertal durchgeführt. Untersucht werden für dieses Gebiet das Vorkommen des Feldhamsters sowie die Avifauna (Felderche, Rebhuhn etc.). Ein Ergebnis der Untersuchungen liegt bis zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vor.

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets wird vor allem durch die intensive Ackerflur geprägt und besitzt eine nur geringe Bedeutung hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Naturnähe. Durch die

geplante Bebauung sind keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ zu erwarten. Um eine landschaftsgerechte Einbindung des geplanten Wohngebietes zu erzielen, sind Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Anpflanzung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen am Rand und innerhalb des Baugebietes vorgesehen. Zudem tragen die geplanten Baumpflanzungen seitlich des neuen Radweges sowie Entwicklung und extensive Pflege der geplanten Ausgleichsflächen (Streuobstwiese) zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt bei und stärken die Eigenart des Gesamtbereiches.

Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet ergeben sich für die Wohnqualität und die Erholungsfunktion voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Das geplante Wohngebiet schließt direkt an ein bereits bestehendes Wohngebiet an. Auch die gegenüberliegende Seite südlich der Landesstraße ist seit längerer Zeit bereits mit mehreren Hochhäusern bebaut. Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich der Bebauungsplan mit Ein- oder Zweifamilienhausbebauung an der angrenzenden Bebauung im Osten, damit sich die künftige Wohnbebauung in die umgebenden Bereiche einfügt.

Im Hinblick auf die „Kultur- und Sachgüter“ wurden laut Stadtentwicklungsplanung der Stadt Steinbach (2006, Anlage 1: Steinbach in der Früh- und Vorzeit) auf Überreste einer „römischen Villa“ verwiesen, die 1988 im nördlichen Teil der Gewanns „Am alten Cronberger Weg“ ausgegraben wurde und wieder aufgefüllt worden ist. Die Fundstelle befindet sich außerhalb des Plangebietes rd. 300 m nördlich des geplanten Baugebietes.

Die aus ökologischer Sicht bedeutendsten Strukturen im Umfeld des intensiv genutzten Plangebietes sind die Streuobstwiesen und Obstbaumreihen, die Teil des großräumigen Streuobstwiesengebietes „Steinbacher Rücken“ sind. Ziel der Kompensationsplanung ist es, diese Strukturen durch Neupflanzung von Obstbaumhochstämmen und Entwicklung von Extensivgrünland auszudehnen und weiter zu vernetzen. Hierdurch bleibt der typische Charakter der halboffenen Kulturlandschaft in diesem Bereich erhalten und der Biotopverbund wird gefördert. Der Bebauungsplan sieht hierzu die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“ innerhalb des Geltungsbereiches auf den Flst. 164/2 und Flst. 184/1 vor.

Das landschaftsplanerische Leitbild für den Geltungsbereich ist die möglichst harmonisch Einbindung der Erweiterungsfläche des neuen Wohngebiets sowie des Radweges in die vorhandene Landschaft unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und der Anforderungen an den Biotopverbund. Zur Minimierung und Kompensation der Eingriffswirkungen setzt der Bebauungsplan umfangreiche Pflanzmaßnahmen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen am Rand sowie innerhalb des geplanten Baugebietes fest.

Wie die Eingriffs- und Ausgleichbilanz zeigt, verbleibt noch ein Biotopwertedefizit von 26.996 Punkten, die über das Punktekonto der Ökoagentur der HLG (Hessische Landgesellschaft mbH) kompensiert werden sollen.

Unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes ist bei Nicht-Durchführung der Planung davon auszugehen, dass die derzeitigen Nutzungen des beplanten Bereichs als intensiv

genutztes Ackerland bzw. teilweise Grünland fort dauern werden. Bei Durchführung der Planung gehen im Eingriffsgebiet überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen verloren. Der Grünlandbereich wird in eine extensive Streuobstwiese umgewandelt. Für die Entwicklung des Radweges werden überwiegend Bereiche einer straßenbegleitenden Entwässerungsmulde/Verkehrsbegleitgrün in Anspruch genommen. Wie die Bewertungen der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffswirkungen minimiert und zum Teil kompensiert.

Im Rahmen der anzugebenden Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen, erheblichen Umweltauswirkungen kann die Stadt Steinbach die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre).

7 Anhang

7.1 Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen zum Plangebiet (unmaßstäblich verkleinert)



7.2 Maßnahmenplan der Kompensationsflächen Flst. 164/2 u. Flst. 184/1 (unmaßstäblich verkleinert)





Schalltechnische Untersuchung

Wohngebiet "Am alten Cronberger Weg", Steinbach (Ts)

AUFTRAGGEBER:

Hessische Landgesellschaft mbH
Postfach 10 17 67
34017 Kassel

BEARBEITER:

Dr. Frank Schaffner

BERICHT NR.: 13-2412

17.03.2013

DR. GRUSCHKA Ingenieurgesellschaft mbH

Schalltechnisches Büro

64297 Darmstadt - Heinrich-Delp-Straße 106 - Tel. 0 61 51 / 2 78 99 67
dr.gruschka.gmbh@t-online.de - www.dr-gruschka-schallschutz.de



INHALT

- 0 Zusammenfassung**
- 1 Sachverhalt und Aufgabenstellung**
- 2 Grundlagen**
- 3 Anforderungen an den Immissionsschutz**
- 4 Vorgehensweise**
- 5 Ausgangsdaten**
- 6 Ergebnisse**

ANHANG

0 Zusammenfassung

Die schalltechnische Untersuchung zu Straßenverkehrslärmeinwirkungen auf das geplante Wohngebiet "Am alten Cronberger Weg" nördlich der Sodener Straße in Steinbach / Ts. führt zu folgenden Ergebnissen:

Mit der in **Abb. 1.0** im Anhang dargestellten, insgesamt **mindestens 140 m langen Lärmschutzanlage**, deren **östliche Hälfte eine Höhe von mindestens 2 m** und deren **westliche Hälfte eine Höhe von mindesten 2,5 m über Gelände besitzt** (Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB, straßenseitig hochabsorbierend) sowie unter Berücksichtigung der in **Kap. 6.3** angegebenen, ergänzenden **passiven Schallschutzmaßnahmen** (Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 /4/, schalldämmende Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer) sind im Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet.

Insbesondere werden mit der o. g. Lärmschutzanlage in Erdgeschosshöhe die Außenwohnbereiche (Gärten, Terrassen) ausreichend geschützt.

Weitere, allerdings im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben voraussichtlich nicht realisierbare Möglichkeiten des Lärmschutzes werden in **Kap. 6.2** erläutert.

1 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Am westlichen Ortsrand der Stadt Steinbach / Ts. soll nördlich der Sodener Straße (L 3367) und westlich des Kreuzungsbereiches Sodener Straße / Niederhöchststädter Straße eine derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Wohnnutzung zugeführt werden (s. **Abb. 1** im Anhang). Im Osten umfasst das Plangebiet "Am alten Cronberger Weg" die bereits bebauten Ortslage.

Das Gelände steigt nach Westen hin um ca. 1 m auf 35 m an.

Als Art der baulichen Nutzung ist "Allgemeines Wohngebiet" vorgesehen.

Durch die Sodener Straße (L 3367) kommt es zu Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet.

Die Details der örtlichen Situation sowie der Planung werden als bekannt vorausgesetzt.

Aufgabe der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ist die Prognose und Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkungen durch die Sodener Straße (L 3367) auf das Plangebiet. Falls erforderlich, sollen geeignete Lärmschutzmaßnahmen angegeben werden.

2 **Grundlagen**

- /1/ DIN 18005-1, 2002-07, Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
DIN 18005-1 Beiblatt 1, 1987-05, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

- /2/ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)

- /3/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90, Ausgabe 1990, eingeführt durch das allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 vom 10.4.1990 des Bundesministers für Verkehr, StB 11/14.86.22-01/25 Va 90

- /4/ DIN 4109, "Schallschutz im Hochbau", Anforderungen und Nachweise, November 1989, bauaufsichtlich als technische Baubestimmung eingeführt mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren vom 11.12.1990-VA21-64b 16/37-2/90-(StAnz. 1/1991 S. 16) nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO)

- /5/ VDI-Richtlinie 2719, "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", August 1987.

3 Anforderungen an den Immissionsschutz

3.1 Schallschutz für Außenwohnbereiche

Nach DIN 18005 /1/ sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen die in **Tab. 3.1** dargestellten **Orientierungswerte für Verkehrslärm** zuzuordnen. Die Orientierungswerte gelten außen, d. h. vor den Gebäuden und sind mit den prognostizierten Beurteilungspegeln zu vergleichen.

Tab. 3.1: Orientierungswerte für Verkehr nach DIN 18005 /1/

	Gebietsnutzung	Orientierungswerte / [dB(A)]	
		tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
1	reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40
2	allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55	45
3	Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
4	besondere Wohngebiete (WB)	60	45
5	Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50
6	Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65	55

Die DIN 18005 /1/ gibt folgende Hinweise und Anmerkungen für die Anwendung der Orientierungswerte:

Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei bestehenden Verkehrswegen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Mögliche Maßnahmen sind z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie bauliche Schallschutzmaßnahmen.

Zur Bedeutung der Orientierungswerte sind beispielhaft folgende Gerichtsbeschlüsse zitiert:

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.12.1990 (Az. 4 N 6.88):

Da die Werte der DIN 18005 /1/ lediglich eine Orientierungshilfe für die Bauleitplanung sind, darf von ihnen abgewichen werden. Entscheidend ist, ob die Abweichung im Einzelfall noch mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB vereinbar ist. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete um 5 dB(A) kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.12.1997 (Az. 7 M 1050/97):

Die in § 43 BImSchG erhaltene Ermächtigung des Ordnungsgebers zur normativen Festsetzung der Zumutbarkeitsschwelle von Verkehrsgeräuschen schließt es grundsätzlich aus, Lärmimmissionen, die die in der Verkehrslärmschutzverordnung /2/ festgesetzten Grenzwerte unterschreiten, im Einzelfall als erhebliche Belästigung einzustufen. Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung /2/ betragen in reinen und allgemeinen Wohngebieten tags 59 dB(A), nachts 49 dB(A), in Mischgebieten tags 64 dB(A), nachts 54 dB(A). Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Werte für Mischgebiete gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt sind.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2007 (Az. BVerwG 4 CN 2.06):

Zum städtebaulich begründeten Verzicht auf aktive Schallschutzmaßnahmen bei der Neuausweisung von Wohngebieten entlang von stark frequentierten Verkehrswegen führt das Gericht aus, dass an den Rändern eines Wohngebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 /1/ um bis zu 15 dB(A) überschritten werden können, wenn diese Werte im Inneren des Gebiets im Wesentlichen eingehalten werden. Dies ist jedenfalls dann mit dem Gebot gerechter planerischer Abwägung nach § 1 Abs. 6, 7 BauGB vereinbar, wenn im Inneren der betroffenen Randgebäude durch die Raumanordnung, passiven Lärmschutz und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird. Dabei kann insbesondere in die Abwägung eingestellt werden, dass durch eine geschlossene Riegelbebauung geeignete geschützte Außenwohnbereiche auf den straßenabgewandten Flächen derselben Grundstücke und ggf. weiterer Grundstücke geschaffen werden können. Die DIN 18005 /1/ sieht eine solche Lärmschutzmaßnahme in ihren Nummern 5.5 und 5.6 gerade vor.

3.2 Schallschutz gegen Außenlärm für Aufenthaltsräume

Als Grundlage für den objektbezogenen Schallschnachweis gegen Außenlärm dienen die Lärmpegelbereiche in **Tab. 3.2** (entspricht Tab. 8 der DIN 4109 /4/). Anhand der Lärmpegelbereiche können bei der Gebäudeplanung in eindeutiger Weise die Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ermittelt werden. Die Lärmpegelbereiche werden gemäß DIN 4109 /4/ aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln abgeleitet. Die maßgeblichen Außenlärmpegel berechnen sich aus den Beurteilungspegeln "tags" durch Addition von 3 dB(A) (die maßgeblichen Außenlärmpegel dürfen daher nicht mit den Orientierungswerten der DIN 18005 /1/ verglichen werden).

Tab. 3.2: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel- bereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel" dB(A)	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Raumarten Aufenthaltsräume in Wohnungen, Über- nachtungsräume in Beherbergungsstät- ten, Unterrichts- räume und ähnli- ches	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
			erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	²⁾	50	45
7	VII	> 80	²⁾	²⁾	50

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
²⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Ausreichende Belüftungen von Wohn- und Schlafräumen

Aus Gründen der Hygiene und zur Begrenzung der Raumluftfeuchte müssen Wohn- und Schlafräume ausreichend mit Frischluft versorgt werden. Dies geschieht in der Regel durch zeitweises Öffnen oder Kippen der Fenster. Diese Art der Wohnungslüftung wird allerdings problematisch, wenn die Wohngebäude durch hohen Außenlärm belastet sind.

Vor allem bei Schlafräumen, bei denen eine nächtliche Stoßlüftung nicht zumutbar ist, ist eine ausreichende Frischluftzufuhr nur mit zusätzlichen, schalldämmenden Lüftungseinrichtungen möglich.

Über die Notwendigkeit des Einsatzes solcher Fensterlüftungssysteme macht die VDI 2719 /5/ folgende Aussage:

"Da Fenster in Spaltlüftung nur ein bewertetes Schalldämmmaß R_w von ca. 15 dB erreichen, ist diese Lüftungsart nur bei einem A-bewerteten Außengeräuschpegel $L_m \leq 50$ dB für schutzbedürftige Räume zu verwenden. Bei höherem Außengeräuschpegel ist eine schalldämmende, evtl. fensterunabhängige Lüftungseinrichtung notwendig. In jeder Wohnung ist dann wenigstens ein Schlafraum oder ein zum Schlafen geeigneter Raum mit entsprechenden Lüftungseinrichtungen vorzusehen. ... Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafen benutzt werden, kann die Stoßlüftung benutzt werden."

Die VDI 2719 /5/ stellt den Stand der Technik dar, der aus zivilrechtlichen Gründen bei der schalltechnischen Gebäudeplanung zu beachten ist.

4 Vorgehensweise

Vom Plangebiet und dessen Umgebung wird auf der Grundlage der digitalen ALK ein digitales Schallquellen-, Gelände- und Hindernismodell erstellt (SoundPLAN Vs. 7.2).

Die Emissionspegel der Sodener Straße (L 3367) werden im nachfolgenden Kapitel berechnet.

Die flächenhaften Schallausbreitungsrechnungen (Rasterweite 5 m * 5 m) im Plangebiet erfolgen richtlinienkonform für die Immissionshöhe 2,0 m über Gelände (Außenwohnbereiche, Terrassen, Gärten), für das 1. Obergeschoss (Immissionshöhe 5,6 m) und für das 2. Obergeschoss / Dachgeschoss (Immissionshöhe 8,4 m).

Bei den Schallausbreitungsrechnungen wird im Sinne einer Prognose auf der sicheren Seite die schallabschirmende Wirkung der bestehenden und der geplanten Bebauung nicht berücksichtigt.

Aus den Beurteilungspegeln "Straße" tags werden gemäß DIN 4109 /4/ durch Addition von 3 dB(A) die maßgeblichen Außenlärmpegel ermittelt. Anhand Tab. 8 der DIN 4109 /4/ werden die maßgeblichen Außenlärmpegel in 5-dB(A)-Klassen unterteilt und entsprechenden Lärmpegelbereichen zugeordnet. Die Lärmpegelbereiche bilden die Grundlage für den objektbezogenen Schallschutznachweis gegen Außenlärm.

Es wird geprüft, ob die Nachtpegel über 50 dB(A) liegen und somit gemäß VDI 2719 /5/ in Schlaf- und Kinderzimmern schalldämmende Lüftungseinrichtungen erforderlich sind.

5 Ausgangsdaten

In **Tab. 5.1** werden die Emissionspegel der Sodener Straße (L 3367) gemäß RLS-90 /3/ auf der Grundlage der aktuellen Verkehrsmengenkarte 2010* für das Land Hessen berechnet. Die Aufteilung des DTV-Wertes auf den Tag- und Nachtzeitraum erfolgt gemäß den einschlägigen Faktoren für Landesstraßen nach Tab. 3 der RLS-90 /3/. Die prozentualen Lkw-Anteile tags/nachts werden aus den 24-h-Werten der Verkehrsmengenkarte unter Beibehaltung des Verhältnisses der Anhaltswerte für Landesstraßen nach Tab. 3 der RLS-90 /3/ von tags/nachts 20%/10% ermittelt. Im Sinne einer Prognose auf der sicheren Seite wird die allgemeine Verkehrsentwicklung bis zum Prognosejahr 2025 mit 1 %/a angesetzt. Die OD als Trennlinie der in **Tab. 5.1** aufgeführten Geschwindigkeitsbereiche befindet sich westlich der Aufweitung der Sodener Straße im Bereich der Verkehrsinsel.

*: http://www.mobil.hessen.de/irj/HSVV_Internet?rid=HMWVL_15/HSVV_Internet/sub/9c3/9c37501f-e07c-431f-012f-31e2389e4818,,22222222-2222-2222-2222-222222222222.htm

Tab. 5.1: Verkehrsmengen und Emissionspegel der Sodener Straße (L 3367)

Straßenabschnitt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	DTV	M_T	M_N	p_T	p_N	v_Pkw	v_Lkw	D_StrO	Steigg.	L_m,E,T	L_m,E,N
	Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h	%	%	km/h	km/h	dB(A)	%	dB(A)	dB(A)
Sodener Str. (L 3367):											
Zählung 2010	4.720	283	38	4,3	2,2	50	50	0	< 5	58,1	48,2
Prognose 2025											
v = 50 km/h	5.214	313	42	4,3	2,2	50	50	0	< 5	58,6	48,6
v = 100 km/h	5.214	313	42	4,3	2,2	100	80	0	< 5	63,5	54,1

- 1 DTV: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
- 2 M_T: maßgebende stündliche Verkehrsstärke am Tag (6-22 Uhr)
- 3 M_N: maßgebende stündliche Verkehrsstärke in der Nacht (22-6 Uhr)
- 4 p_T: Lkw-Anteil am Tag (6-22 Uhr)
- 5 p_N: Lkw-Anteil in der Nacht (22-6 Uhr)
- 6 v_Pkw: zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw
- 7 v_Lkw: zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw
- 8 Zuschlag für die Straßenoberfläche nach RLS-90, Tabelle 4
- 9 Steigung der Fahrbahn
- 10, 11 $L_{m,E} = L_m(25) + D_v + D_{Stg} + D_{Stro}$ mit $D_{Stro} = 0$
Emissionspegel (in 25 m Abstand zur Straße) am Tag (6-22 Uhr) und in der Nacht (22-6 Uhr)

Die Emissionspegel für das Prognosejahr 2025 aus **Tab. 5.1** werden im Modell der Linienschallquelle der Sodener Straße (L 3367) zugeordnet. Die Emissionspegel dienen als Eingangsdaten für die Schallausbreitungsrechnungen und dürfen nicht mit den Orientierungswerten der DIN 18005 /1/ verglichen werden.

6 Ergebnisse

Die schalltechnische Untersuchung zu Straßenverkehrslärmeinwirkungen auf das geplante Wohngebiet "Am alten Cronberger Weg" nördlich der Sodener Straße in Steinbach / Ts. führt zu den nachfolgend aufgeführten Ergebnissen.

Die Nummerierung der im Anhang beigefügten Schallimmissionspläne richtet sich nach folgender Systematik:

Abb. Nr.	Thema
x.y	Immissionshöhe: x = 1 EG x = 2 1. OG x = 3 2. OG / DG
x.y	y = 1 Beurteilungspegel tags y = 2 Beurteilungspegel nachts y = 3 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 /4/

Bei den Berechnungen wird die in **Abb. 1.0** im Anhang dargestellte, insgesamt **ca. 140 m lange Lärmschutzanlage** berücksichtigt, **deren östliche Hälfte eine Höhe von 2 m und deren westliche Hälfte eine Höhe von 2,5 m über Gelände besitzt** (Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB, straßenseitig hochabsorbierend).

6.1 Beurteilung

Im **Tagzeitraum** wird unter Berücksichtigung der o. g. Lärmschutzanlage in Erdgeschosshöhe gemäß **Abb. 1.1** im Anhang der Orientierungswert der DIN 18005 /1/ für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) im überwiegenden Teil des Plangebietes eingehalten bzw. lediglich unmittelbar entlang der Sodener Straße im Rahmen des Abwägungsspielraumes um weniger als 5 dB(A) überschritten. Somit sind nach den Ausführungen in **Kap. 3.1** gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Insbesondere sind die Außenwohnbereiche in Erdgeschosshöhe (Terrassen, Gärten) ausreichend vor Verkehrsräuscheinwirkungen geschützt.

Zu den höheren Geschosslagen hin nehmen die Beurteilungspegel aufgrund der abnehmenden Abschirmwirkung der Lärmschutzanlage zu. Da jedoch ausreichend geschützte Außenwohnbereiche in Erdgeschosshöhe zur Verfügung stehen, kann an den Fassaden in den oberen Geschossen mit verbleibenden Orientierungswertüberschreitungen das in der DIN 18005 /1/ formulierte Ziel "Schutz der Außenwohnbereiche" auf das Ziel "Schutz der Aufenthaltsräume" hin verlagert werden. Aufenthaltsräume in Gebäuden können wirksam durch passive Maßnahmen geschützt werden (s. **Kap. 6.3**).

Im **Nachtzeitraum** liegen gemäß **Tab. 5.1** die Emissionspegel und damit auch die Beurteilungspegel der Sodener Straße um ca. 10 dB(A) unter den Tagwerten. Da auch die einschlägigen Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte nachts um 10 dB(A) unter den Tagwerten liegen, gelten obige Ausführungen für den Tagzeitraum sinngemäß auch für den Nachtzeitraum.

6.3 Weitere Möglichkeiten des Lärmschutzes

Um ohne zusätzliche Lärmschutzanlage die Orientierungswerte der DIN 18005 /1/ für allgemeine Wohngebiete einzuhalten, wäre ein Mindestabstand von der Sodener Straße von ca. 50 m erforderlich.

Durch eine weitere Erhöhung der o. g. Lärmschutzanlage könnte in Bereichen, in denen die Lärmschutzwand bereits wirkt, mit jedem zusätzlichen Meter eine Pegelminderung von zusätzlich ca. 1 bis 2 dB(A) erreicht werden. In Bereichen, wo erst mit Erhöhung der Lärmschutzanlage die abschirmende Wirkung einsetzt (z. B. in den oberen Geschosslagen), sind anfangs auch höhere Pegelminderungen erreichbar. Zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 /1/ für allgemeine Wohngebiete unmittelbar hinter der Lärmschutzanlage bis zum 2. OG / DG wäre eine Höhe der Lärmschutzanlage erforderlich, die ca. der Firsthöhe der vorgesehenen Bebauung entspricht.

Durch Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Sodener Straße auf 50 km/h außerhalb der OD über die Länge des Plangebietes kann gemäß **Tab. 5.1** eine Pegelminderung in diesem Abschnitt um ca. 5 dB(A) erreicht werden. Die schalltechnische Situation im Plangebiet entspräche in diesem Falle dem in den Abbildungen im Anhang dargestellten nordöstlichen Teil des an die Sodener Straße angrenzenden Plangebietes.

Eine differenzierte Baugebietsausweisung (z. B. eine immissionsunempfindlichere Mischgebietsausweisung im Bereich mit hoher Lärmeinwirkung) widerspricht dem Planungsziel "Wohnen". Somit kann hierdurch im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht auf die Verkehrslärmeinwirkungen reagiert werden.

6.3 Passiver Schallschutz

Lärmpegelbereiche

Gemäß den **Abbildungen x.3** im Anhang betragen unter Berücksichtigung der o. g. Lärmschutzanlage im Plangebiet nach DIN 4109 /4/ die Lärmpegelbereiche I bis V, wobei der Lärmpegelbereich V lediglich in den oberen Geschossen unmittelbar entlang der Sodener Straße auftritt. Die Lärmpegelbereiche bilden die Grundlage für den objektbezogenen Schallschutznachweis nach DIN 4109 /4/ gegen Außenlärm, d. h. für die Bemessung der Schalldämmung

von z. B. Fenstern. Beim Schallschutznachweis gegen Außenlärm kann die Eigenabschirmung der Gebäude berücksichtigt werden.

Vorbehaltlich des objektbezogenen Schallschutznachweises gegen Außenlärm erfüllen i. d. R. bis zum Lärmpegelbereich III Außenbauteile, die den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) genügen, auch die Anforderungen an die Schalldämmung. Fenster besitzen hierbei gemäß VDI 2719 /5/ mindestens die Schallschutzklasse 2.

Gemäß Tab. 10 der DIN 4109 /4/ gilt für Gebäude mit Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr sowie bei Fensterflächenanteilen bis ca. 60 % überschlägig und vorbehaltlich des objektbezogenen Schallschutznachweises:

- bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen entspricht die Fenster-Schallschutzklasse nach VDI 2719 /5/ dem Wert des Lärmpegelbereiches minus 1 (z. B. Lärmpegelbereich IV -> Fenster-Schallschutzklasse 3).

Schalldämmende Lüftungseinrichtungen

Aus Gründen der Hygiene und zur Begrenzung der Raumluftfeuchte müssen Wohn- und Schlafräume ausreichend mit Frischluft versorgt werden. Dies geschieht in der Regel durch zeitweises Öffnen oder Kippen der Fenster. Bei einer Außenlärmbelastung von nachts ≥ 50 dB(A) ist jedoch gemäß VDI 2719 /5/ in Schlafräumen und Kinderzimmern bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Frischluftzufuhr mit zusätzlichen, schalldämmenden Lüftungseinrichtungen sicherzustellen.

Den **Abbildungen x.2** im Anhang können geschossweise die Abstände entnommen werden, ab denen der Nachtwert von 50 dB(A) überschritten wird, so dass hier in Schlafräumen und Kinderzimmern schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen sind. Bei der objektbezogenen Prüfung der Erfordernis schalldämmender Lüftungseinrichtungen kann zusätzlich die Eigenabschirmung der Gebäude berücksichtigt werden.

6.3 Fazit

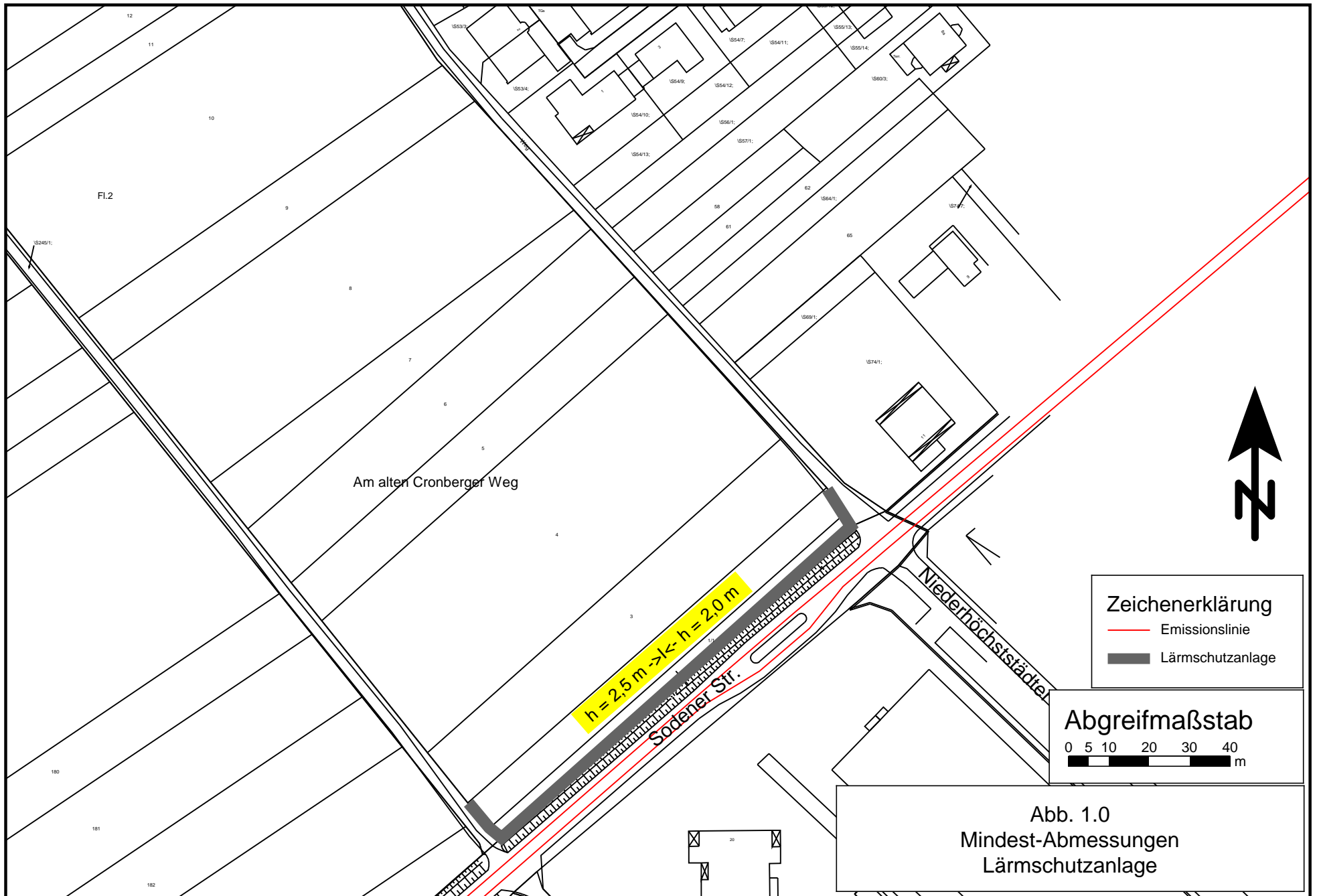
Mit der in **Abb. 1.0** dargestellten, **mindestens 140 m langen und mindestens 2,0 bis 2,5 m hohen Lärmschutzanlage** (Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB, straßenseitig hochabsorbierend) und den in **Kap. 6.3** beschriebenen, ergänzenden **passiven Schallschutzmaßnahmen** (Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 /4/, schalldämmende Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer) sind im Plangebiet gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet.



Dr. Frank Schaffner



Anhang







Pegelwerte
in dB(A)

<= 45	Dark Green
45 < <= 50	Light Green
50 < <= 55	Yellow-Green
55 < <= 60	Yellow
60 < <= 65	Orange
65 < <= 70	Red
70 <	Dark Red

Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- ▨ Lärmschutzanlage

Abgreifmaßstab

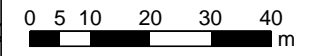









Abb. 1.2
Beurteilungspegel "Straße" nachts
Immissionshöhe EG







Pegelwerte in dB(A)

	≤ 45
	$45 < \leq 50$
	$50 < \leq 55$
	$55 < \leq 60$
	$60 < \leq 65$
	$65 < \leq 70$
	$70 <$

Zeichenerklärung



	Emissionslinie
	Lärmschutzanlage



Abb. 2.2
 Beurteilungspegel "Straße" nachts
 Immissionshöhe 1. OG





Abb. 3.1
 Beurteilungspegel "Straße" tags
 Immissionshöhe 2. OG / DG





Stadt Steinbach

Verkehrsuntersuchung zur Anbindung des Baugebiets
„Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367

Prof. Norbert Fischer-Schlemm
35 398 Gießen-Allendorf
Tel. 06403/3280
E-Mail: n.fischer-schlemm@t-online.de

02. April 2015

INHALTSVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS	3
ANLAGENVERZEICHNIS	3
1. Aufgabenstellung	4
2. Ermittlung der zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrsstärken des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“	5
3. Ermittlung der Dimensionierungsverkehrsstärken	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Ergebnisse der Verkehrserhebungen vom 07.10.2014	7
3.3 Maßgebende Stundenbelastungen und Prognosefaktoren	9
3.4 Dimensionierungsbelastungen des Anschlussknotenpunkts des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße	10
4. Kapazitätsberechnungen	12
5. Zusammenfassung	16

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] „Handbuch für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik“, Heft 53/1-2006 der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV)
- [2] „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) 2006
- [3] „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS“, Ausgabe 2001, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- [4] Verkehrsuntersuchung zur Anbindung des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367 vom 29. Oktober 2014
- [5] „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- [6] „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Berechnung der Ziel-/ Quellverkehrsstärken des Baugebiet „Alter Cronberger Weg“ auf der Grundlage des „Handbuchs für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik“, Heft 53/1-2006 [1] und der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 2006 [2] – der Baugrundstücke mit Einzelhäuser
- Anlage 2 desgleichen der Ziel- und Quellverkehrsstärken der Baugrundstücke mit Doppelhäushälften
- Anlage 3 desgleichen der Ziel- und Quellverkehrsstärken des Geschosswohnungshauses
- Anlagen 4 „Ist“-Verkehrsbelastungen im Bereich des Knotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße“ in 15-Minuten-Intervallen – Ergebnisse der Verkehrserhebung vom Dienstag, 07. Oktober 2014, 6.00 bis 9.00 Uhr, getrennt nach Fahrzeugarten
- Anlagen 5 desgleichen für die Zählzeit von 15.00 bis 19.00 Uhr

1. Aufgabenstellung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Alter Cronberger Weg“ der Stadt Steinbach (s. **Abbildung 1**) weist ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit insgesamt 12 Grundstücken aus. Die verkehrliche Anbindung dieser Bebauung an das öffentliche Straßennetz ist über den bestehenden Knotenpunkt „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße“ in Gegenlage zur Niederhöchstädter Straße vorgesehen (s. Abbildung 1).

Aufgabe der vorliegenden Verkehrsuntersuchung war es, zu überprüfen, ob der Knotenpunkt „Sodener Straße / Niederhöchstädter Straße“ das Verkehrsaufkommen der geplanten Bebauung mit einem Anschluss in Gegenlage zur Niederhöchstädter Straße aufnehmen kann. Die erarbeitete Verkehrsuntersuchung aktualisiert die „Verkehrsuntersuchung zur Anbindung des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367“ vom 29. Oktober 2014 [4]. Die Fortschreibung wurde durch den seit 18. März 2015 vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan „Alter Cronberger Weg“ erforderlich, der nun genaue Angaben sowohl bezüglich der Anzahl als auch der Größe der Grundstücke enthält.

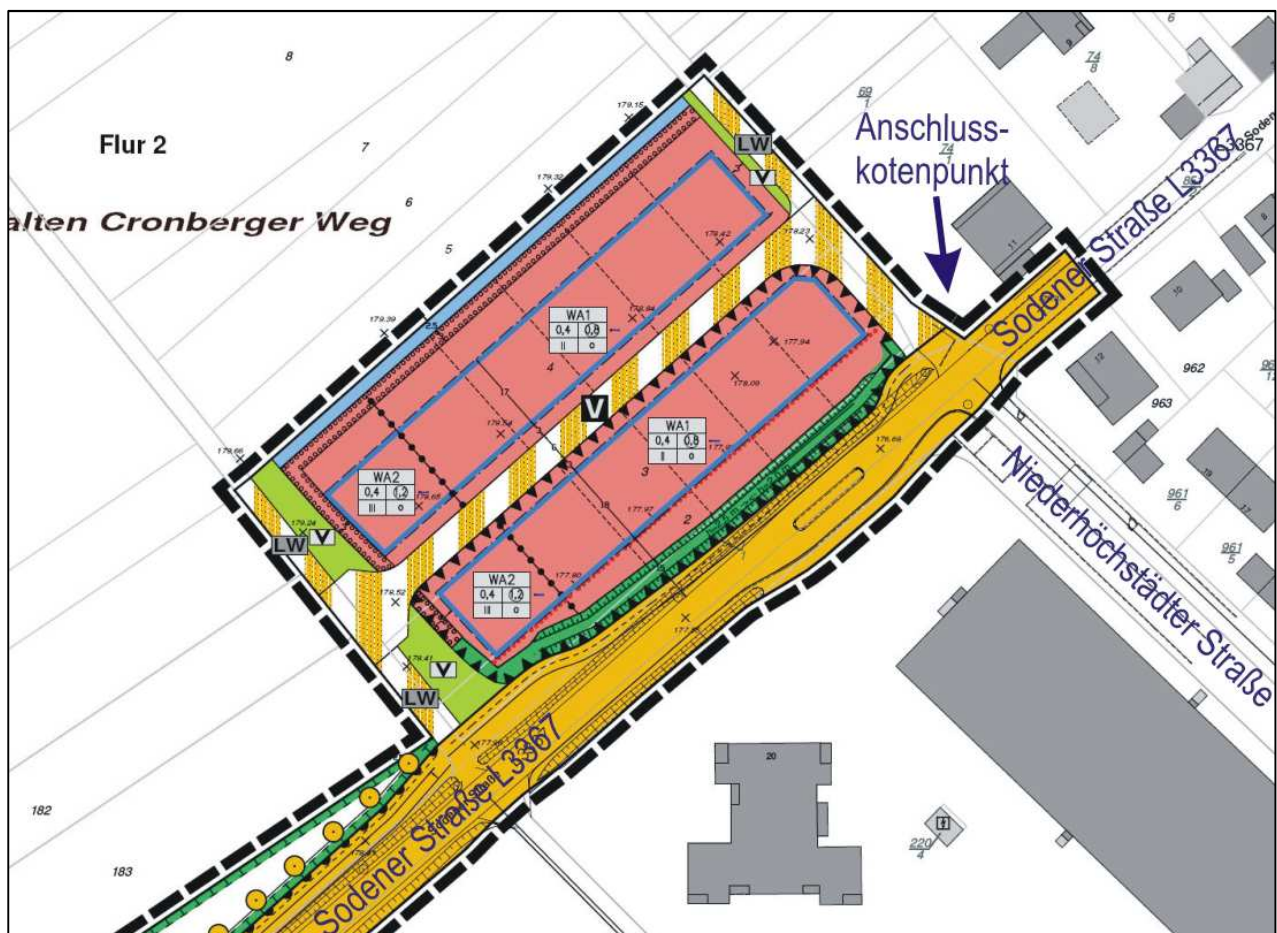


Abbildung 1: Vorentwurf des Bebauungsplans „Alter Cronberger Weg“ mit dem Anschlussknotenpunkt „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße“ (Plan-ES, Gießen, vom 18.3.2015)

2. Ermittlung der zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrsstärken des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehrsstärken des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ wurden auf der Basis des „Handbuchs für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik“, Heft 53/1-2006 [1] und der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) 2006 [2] ermittelt. Die Erfahrungswerte dieser Grundlagen basieren auf umfangreichen Untersuchungen u. a. der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung. Sie stellen eine allgemein erprobte Zusammenfassung des Fachwissens dar.

Entsprechend den Werten von [1] und [2] wurde in den **Anlagen 1 bis 3** die Abschätzungen der verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung mit den minimalen, den mittleren und den maximalen Werten der Verkehrserzeugung ermittelt.

Für die Ermittlung der zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrsstärken des Wohngebiets werden 6 Grundstücke für Einzelhäuser, 4 Grundstücke mit Doppelhaushälften sowie 2 Grundstücke für Geschosswohnungshäuser angenommen, die zwischen 28 („minimal“), 55 („mittel“) bis 88 („maximal“) Einwohner erwarten lassen (Summen aus den Anlagen 1 bis 3).

Die Maximalwerte der Anlagen 1 bis 3 stellen das Verkehrsaufkommen bei maximaler Erzeugung von Kfz-Verkehr dar. Die Minimalwerte würden sich ergeben, wenn die Bauflächen nicht vollständig ausgenutzt werden und minimaler Kfz-Verkehr entsteht. Beide Annahmen sind im vorliegenden Fall unrealistisch. Entsprechend der Einwohnerstruktur der Stadt Steinbach kann die geplante Nutzung als „mittel“ eingestuft werden.

Mit diesem realistischen „mittleren“ Ansatz ergibt sich für die geplante Bebauung eine künftige Einwohnerzahl des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ von 55 Einwohnern und daraus ein tägliches Verkehrsaufkommen von je ca. 70 Pkw im Ziel- und Quellverkehr (Summe aus den Anlagen 1 bis 3).

Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten Werte des MIV-Anteils (MIV = motorisierter Individualverkehr) und des Pkw-Besetzungsgrads bestimmen sich nach dem Handbuch [1]. Um alle witterungsbedingte Einflüsse abzudecken, wurde der MIV-Anteil (MIV = motorisierter Individualverkehr) von „50 bis 90 %“ entsprechend der Lage und Struktur des Siedlungsgebiets bei „mittel“ auf den Wert „90 %“ erhöht.

Aus mehreren Verkehrserhebungen, die der Verfasser der vorliegenden Untersuchung bezüglich der Ziel- und Quellverkehrsstärken auch von Wohngebieten durchgeführt hat, wurde festgestellt, dass nur geringe Unterschiede zwischen den nachmittäglichen Spitzenbelastungen im Zeitraum von 15.00 bis 19.00 Uhr bestehen. Die ermittelten Spitzenstundenanteile dieser maximalen Belastungen decken sich mit denen der Ganglinien des Handbuchs [1] im **Diagramm 1**. Danach liegen die maximalen Anteile des Quellverkehrs morgens bei 14 % und nachmittags bei 5 %. Die entsprechenden Anteile des Zielverkehrs betragen morgens 2 % und nachmittags 12 %. Die aufgezeigten Werte wurden in den Berechnungen der Anlagen 1 bis 3 verwendet.

Der Erfahrungswert des Spitzenstundenanteils „Lkw-Verkehr“ von 10 % des täglichen Verkehrs wurde in Anlehnung an die alten Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Querschnitte (RAS-Q 96) gewählt.

Auf der Grundlage der oben dargelegten Zusammenhänge ist höchstens mit einem „mittleren“ Verkehrsaufkommen zu rechnen. Daraus ergeben sich ca. 70 Pkw sowie 2 Lkw pro Tag und in den Spitzenstunden morgens ca. 10 ausfahrende Pkw und 2 einfahrender Pkw sowie nachmittags 3 Pkw/h im Quell- und 9 Pkw/h im Zielverkehr (Summen aus den Anlagen 1 bis 3). Der Schwerverkehr (Müllfahrzeuge u. a.), der im Regelfall außerhalb der Spitzenzeiten anfällt, kann hier vernachlässigt werden.

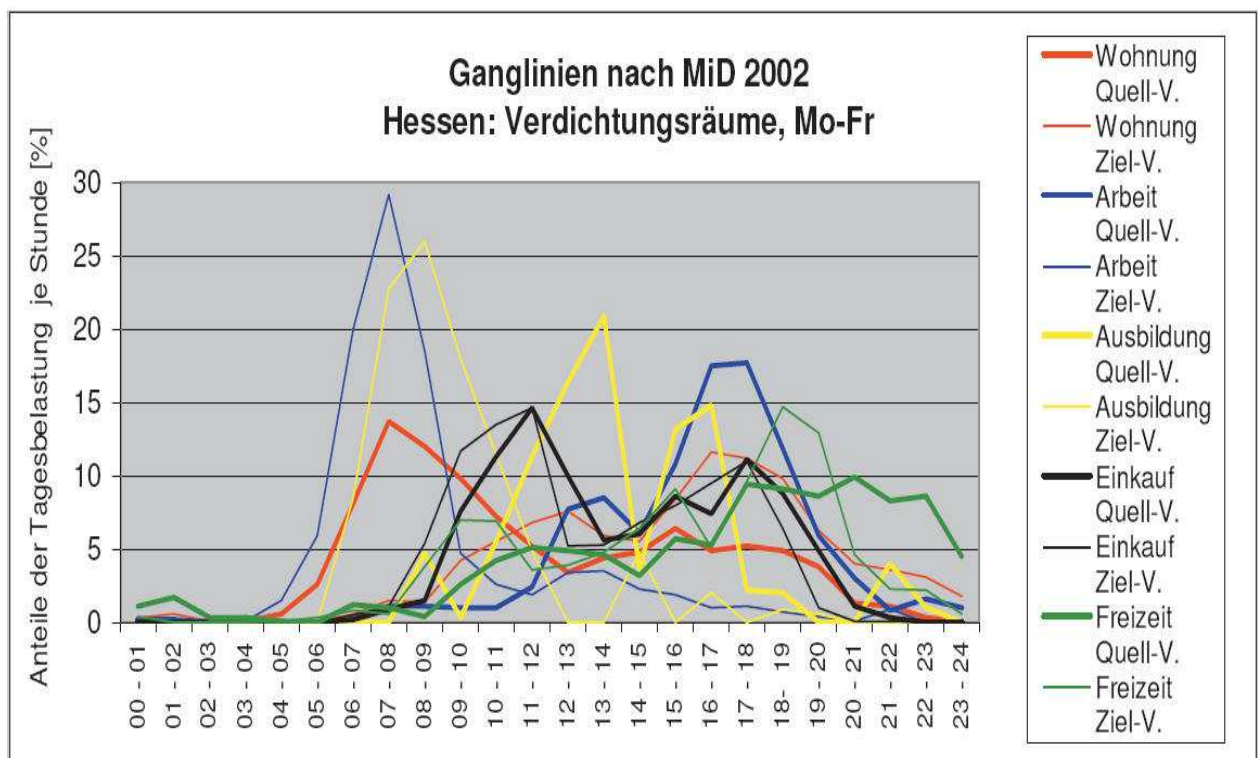


Diagramm 1: Stundenanteile [%] des werktäglichen Pkw-Aufkommens für Hessen (aus [1])

3. Ermittlung der Dimensionierungsverkehrsstärken

3.1 Allgemeines

Den Dimensionierungsverkehrsstärken des zu untersuchenden Anschlussknotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße / Wohngebiet Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367 liegen folgende Werte zugrunde:

- Die im Abschnitt 2 ermittelten Ziel- und Quellverkehrsstärken des Bebauungsplans „Alter Cronberger Weg“,
- die Ergebnisse der Verkehrsstromerhebungen im Bereich des Knotenpunkts „Niederhöchstädter Straße / Sodener Straße L3367“ vom Dienstag, 07. Oktober 2014, von 6.00 bis 9.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr sowie
- die DTV-Belastungen (DTV = **D**urchschnittlicher **T**äglicher **V**erkehr) der Landesstraße L3367 im Bereich des Knotenpunkts „Niederhöchstädter Straße / Sodener Straße L3367“ aus den Jahren 2005 und 2010

3.2 Ergebnisse der Verkehrserhebungen vom 07.10.2014

Die Dimensionierungsbelastungen des Anschlussknotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße / Wohngebiet Alter Cronberger Weg“ basieren auf Prognosebelastungen, denen die am Dienstag, 07. Oktober 2014, von 6.00 bis 9.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr erhobenen Verkehrsstärken zugrunde liegen. Dieser Zeitraum wurde gewählt, da ein Dienstag außerhalb der Schulferien als repräsentativer Zähltag gilt.

Die Fahrzeuge wurden in 15-Minuten-Intervallen gezählt (Ergebnisse s. **Anlagen 4 und 5**). Radfahrer sind in den Werten des Kraftradverkehrs („Krad“) enthalten.

Durch Multiplikation der ausgewerteten Ergebnisse mit den Äquivalentwerten des "Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS", Ausgabe 2001, [1], (1 Krad = 1,0 [Pkw-E]; 1 Pkw = 1,0 [Pkw-E]; 1 Lkw = 1,5 [Pkw-E]; 1 Lastzug = 2,0 [Pkw-E]) ergeben sich die in **Abbildungen 2 und 3** dargestellten „Ist“-Verkehrsstärken des Knotenpunkts „Niederhöchstädter Straße / Sodener Straße L3367“ in [Pkw-E/h].

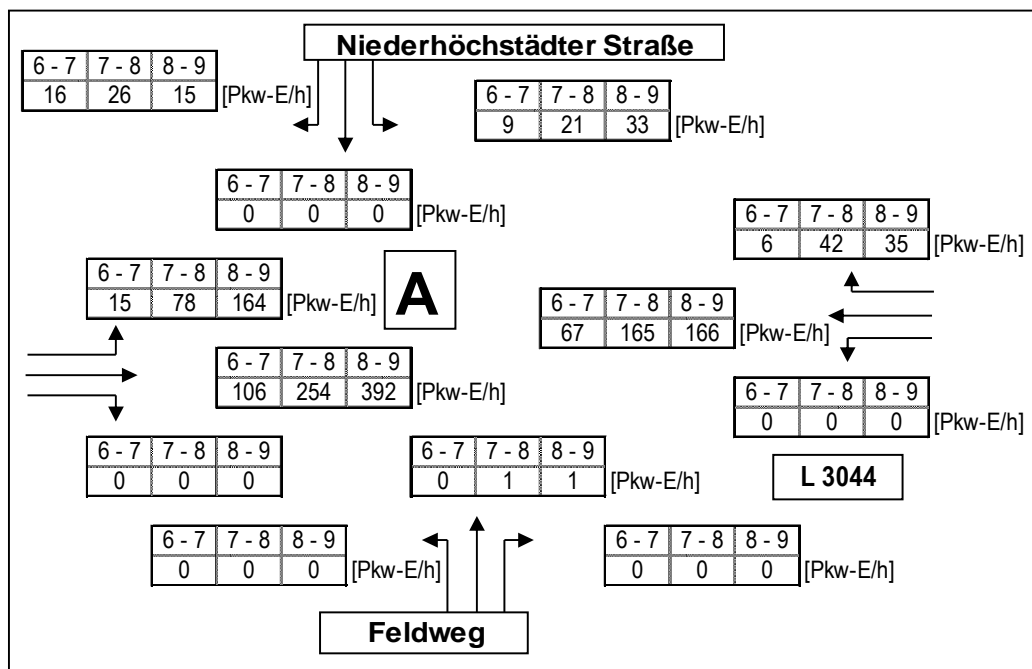


Abbildung 2: „Ist“-Verkehrsstärken aus der Verkehrserhebung vom Dienstag, 07. Oktober 2014, im Bereich des Knotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße“ in [Pkw-E/h] – 6.00 bis 9.00 Uhr

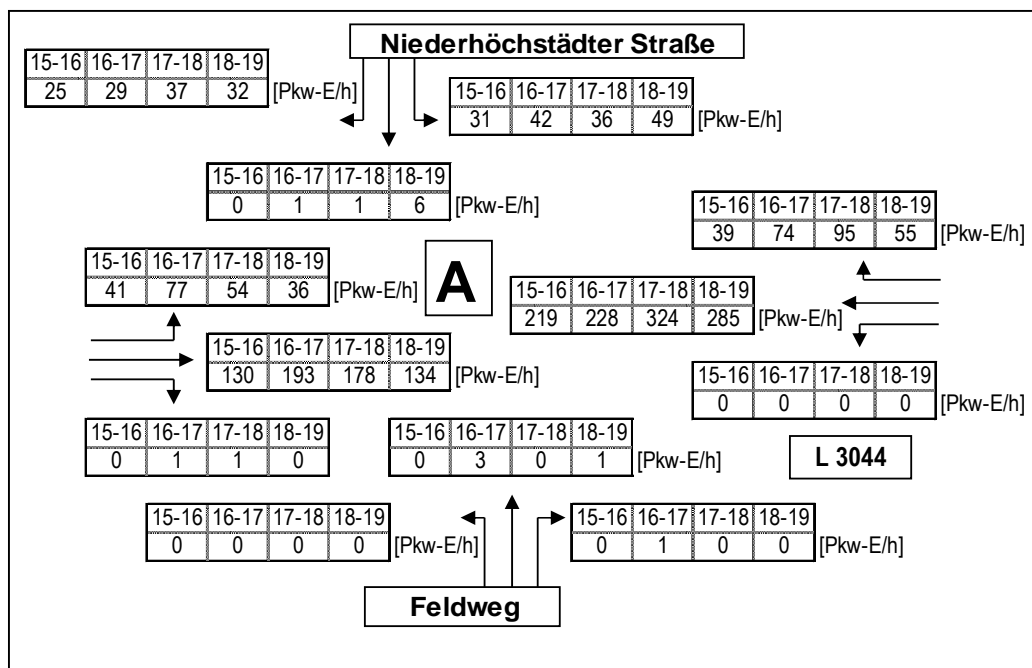


Abbildung 3: „Ist“-Verkehrsstärken aus der Verkehrserhebung vom Dienstag, 07. Oktober 2014, im Bereich des Knotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße“ in [Pkw-E/h] – 15.00 bis 19.00 Uhr

In Tabelle 1 werden die Werte des **Durchschnittlichen Täglichen Verkehrs (DTV)** aus dem 3,5-fachen Ergebnis der Verkehrserhebung im Zeitraum von 15.00 bis 19.00 Uhr (Erfahrungswert, der auch in den alten „Richtlinien für die Anlage von Straßen“ enthalten war) den Zahlen aus der Verkehrsmengenkarte 2010 gegenübergestellt. Der Vergleich zeigt auf, dass die Ergebnisse der Zählung repräsentativ sind.

aus Zählung vom 7. Oktober 2014:		
Sodener Straße L 3367 aus Ri. Steinbach:	783	Kfz / 15.00 bis 19.00 Uhr
Sodener Straße L 3367 in Ri. Steinbach:	1305	Kfz / 15.00 bis 19.00 Uhr
Sodener Straße L 3367 beide Richtungen:	2088	Kfz / 15.00 bis 19.00 Uhr
DTV = 3,5 x Q (15-19 Uhr)	7310	Kfz / Tag
aus Verkehrsmengenkarte Hessen 2010:	4720	Kfz / Tag

Tabelle 1: Vergleich des DTV mit dem 3,5-fachen Wert der Verkehrserhebung im 4-Stunden-Zeitraum von 15.00 bis 19.00 Uhr mit dem Wert aus der Verkehrsmengenkarte 2010

3.3 Maßgebende Stundenbelastungen und Prognosefaktoren

Aus Vergleichsberechnungen auf der Grundlage aller in den Abbildungen 2 und 3 zusammengestellten Stundenintervalle ergab sich, dass die maximale Belastung des Knotenpunkts „Niederhöchstädter Straße / Sodener Straße L3367“ morgens zwischen 7.00 und 8.00 Uhr und nachmittags zwischen 17.00 und 18.00 Uhr liegt. Auf Ausdrücke der vergleichenden Nachweise mit den Ergebnissen der schwächer belasteten Stundenintervalle wurde verzichtet.

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind die Verkehrsstärken aus den Verkehrsmengenkarten des Landes Hessen der Jahre 2005 und 2010 vergleichend gegenübergestellt. Die Gesamtverkehrsstärke der Sodener Straße L3367 weist danach einen deutlichen 5-Jahres-Rückgang von ca. 9 % auf. Der darin enthaltene Schwerverkehr hat sich in dem betrachteten Zeitraum um über 30 % reduziert.

Durch den starken Rückgang der Verkehrsstärken von 2005 bis 2010 konnte bei der Ermittlung der Dimensionierungsverkehrsstärken des Anschlussknotenpunkts des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367 auf eine Verkehrszunahme bis zum Jahr 2025 verzichtet werden.

	DTV Gesamt Kfz	DTV SV Kfz
Verkehrsmengenkarte 2005	5402	188
Verkehrsmengenkarte 2010	4911	129
Differenz	-491	-59
Veränderung in %	-9,1%	-31,4%

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Werte des Durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) aus den Verkehrsmengenkarten Hessen der Jahre 2005 und 2010

3.4 Dimensionierungsbelastungen des Anschlussknotenpunkts des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße

Die **Abbildung 4** für die morgendliche und die **Abbildung 5** für die nachmittägliche Spitzenstunde enthalten die Dimensionierungsbelastungen des Anschlussknotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße / Wohngebiet Alter Cronberger Weg“.

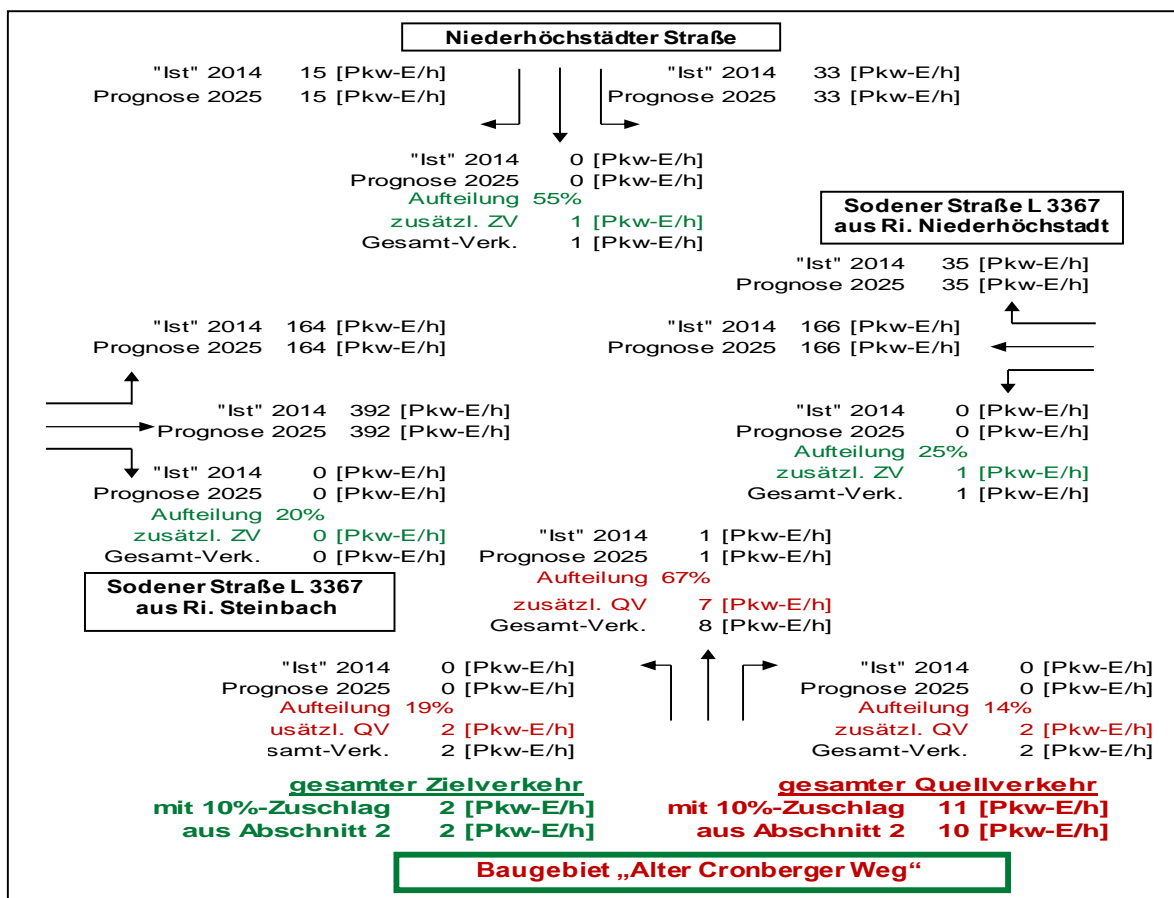


Abbildung 4 Prognosesverkehrsstärken 2025 des Anschlussknotenpunkts "Baugebiet „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367" für die morgendliche Spitzenstunde mit den Ziel- und Quellverkehrsstärken des geplanten Baugebiets

Die Verteilung der Ziel- und Quellverkehrsstärken des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ erfolgte auf der Grundlage einer ergänzenden Verkehrserhebung am Donnerstag, 9. Oktober 2014, bei der in der Niederhöchstädter Straße die ein- und ausfahrenden Pkw der angeschlossenen Wohnbebauung erfasst wurden. Um bei der Verkehrsverteilung mögliche Ungenauigkeiten zu berücksichtigen, wurde trotz der ergänzenden Erhebungen ein 10%iger Zuschlag zu den in den Anlagen 1 bis 3 berechneten Ziel- und Quellverkehrsstärken gewählt, der auch den zu erwartenden Lkw-Verkehr (Müllfahrzeuge u. a.) abdeckt (s. Abbildungen 4 und 5).

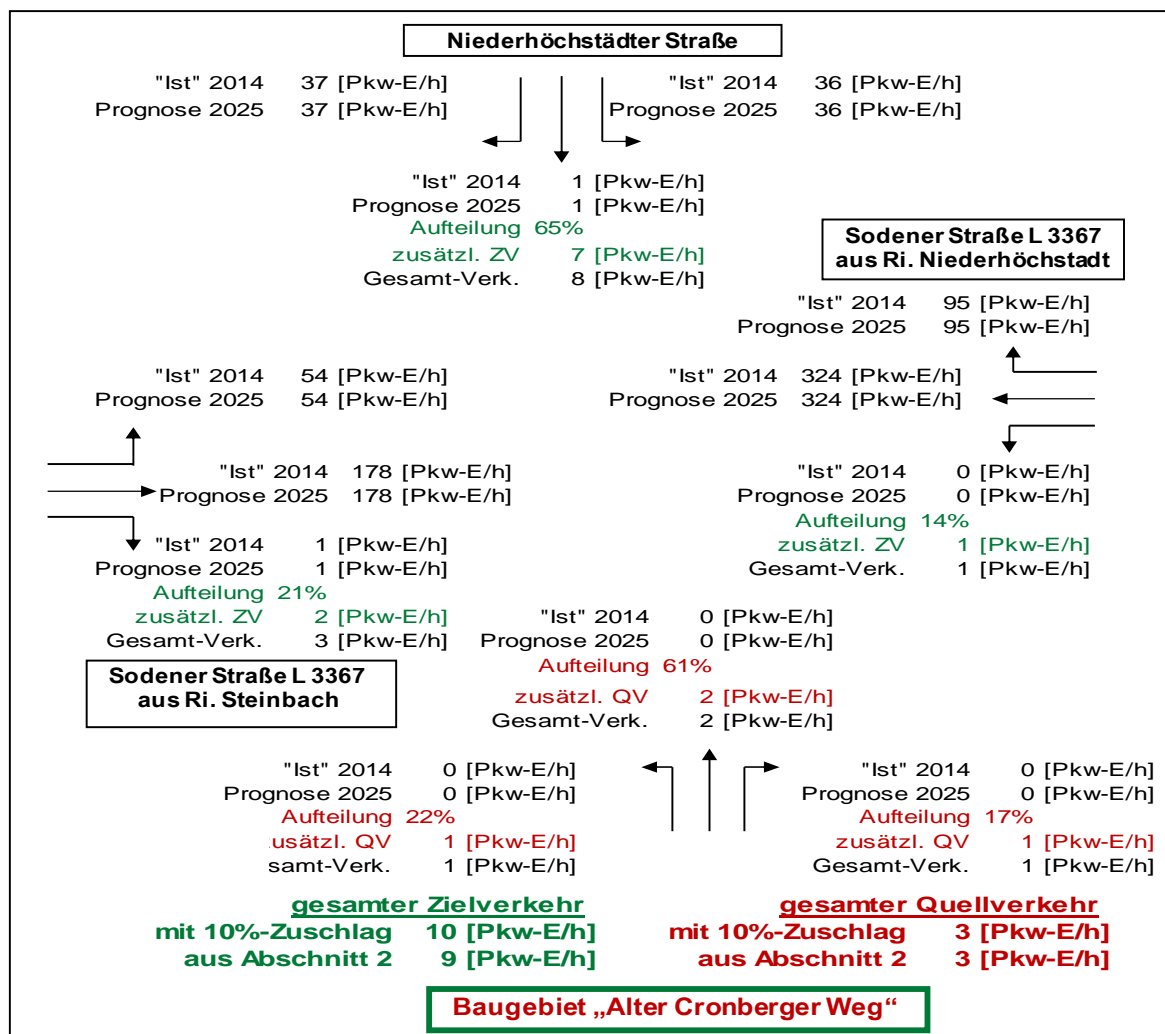


Abbildung 5 Prognosesverkehrsstärken 2025 des Anschlussknotenpunkts "Baugebiet „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367" für die nachmittägliche Spitzenstunde mit den Ziel- und Quellverkehrsstärken des geplanten Baugebiets

4. Kapazitätsberechnungen

Der Kapazitätsnachweis und die Dimensionierungen des nicht lichtsignalgeregelten Anschlussknotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße / Wohngebiet Alter Cronberger Weg“ wurden mit dem Programm „KNOBEL“ in der neuesten Version 6.1.10 durchgeführt, das auf dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS“ [3] aufbaut. Ergebnisse, die mit diesem Programm berechnet wurden, werden von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung anerkannt.

Das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS“ [4] teilt die Güte des zu erwartenden Verkehrsablaufs von nicht lichtsignalgeregelten Knotenpunkten in die „Qualitätsstufen“ A bis F ein (**s. Tabelle 3**). Als Bemessungsgrundlage sind bei den Berechnungsverfahren für nicht lichtsignalgeregelte Knotenpunkte die maximalen stündlichen Dimensionierungsverkehrsstärken zu verwenden. Die ungefähre Proportionalität der Ein- und Abbiegevorgänge gestattet die vorherige Umrechnung der Verkehrsströme in [Pkw-E/h].

Qualitätsstufe A	Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.
Qualitätsstufe B	Die Fahrmöglichkeiten der wartepflichtigen Kraftfahrzeugströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.
Qualitätsstufe C	Die Fahrzeugführer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.
Qualitätsstufe D	Die Mehrzahl der Fahrzeugführer muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Fahrzeuge können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.
Qualitätsstufe E	Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen. Die Kapazität wird erreicht.
Qualitätsstufe F	Die Anzahl der Fahrzeuge, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über ein längeres Zeitintervall größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Schlangen mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.

Tabelle 3: Qualitätsstufen für nicht lichtsignalgeregelte Knotenpunkte und Kreisverkehre nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ [3]

Entsprechend der Klassifizierung und der Stärken der Verkehrsströme ist die Sodener Straße L3367 als Vorfahrtstraße übergeordnet.

Die Kapazitätsnachweise in **Abbildungen 6 und 7** mit den „Ist“-Verkehrsstärken von 8.00 bis 9.00 Uhr aus Abbildung 4 und denen von 17.00 bis 18.00 Uhr aus Abbildung 5 ergaben für die Verkehrsströme der Sodener Straße L3367 die beste Qualitätsstufe A (Verkehrsströme 1 bis 3 aus Richtung Steinbach und 7 bis 9 aus Richtung Niederhöhnstadt). Die untergeordneten Zufahrten „Niederhöhnstädter Straße“ und Feldweg weisen die gute Qualitätsstufe B auf.

Strom - Nr.	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
1	164	5,5	2,6	201	1095		3,8	1	1	A
2	392				1800					A
3	0				1800					A
Misch-H	556				1513	1 + 2 + 3	3,7	2	3	A
4	0	6,6	3,4	755	301		0,0	0	0	A
5	1	6,5	3,5	757	306		11,7	0	0	B
6	0	6,5	3,1	392	677		0,0	0	0	A
Misch-N	1				306	4 + 5 + 6	11,8	0	0	B
9	35				1800					A
8	166				1800					A
7	0	5,5	2,6	392	876		0,0	0	0	A
Misch-H	201				1800	7 + 8 + 9	2,2	0	1	A
10	33	6,6	3,4	741	312		12,9	0	1	B
11	0	6,5	3,5	740	313		0,0	0	0	A
12	15	6,5	3,1	184	902		4,0	0	0	A
Misch-N	48				448	10+11+12	8,9	0	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : B

Lage des Knotenpunktes : Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2001 Ausgabe 2009

Strassennamen : Hauptstrasse : L3367 Ri Steinbach
 L 3367 Ri Niederhöhnstadt
 Nebenstrasse : Feldweg Anschluss 1 Bauabschnitt
 Niederhöhnstädter Straße

Abbildung 6: Ergebnisse des Kapazitätsnachweises nach HBS [3] für den Knotenpunkt „Niederhöhnstädter Straße / Sodener Straße L3367“ (A) mit den „Ist“-Verkehrsstärken von 8.00 bis 9.00 Uhr nach Abbildung 4

Durch die fehlenden Linksabbiegestreifen in der Sodener Straße L3367 ergeben sich rechnerisch morgens für die Zufahrt der Sodener Straße L3367 aus Richtung Steinbach ein 95%-Rückstau von zwei Fahrzeugen und eine mittlere Wartezeit von ca. 4 [s]. Während der Erhebungszeiträume wurden diese Werte nicht beobachtet. Ebenso lagen die die tatsächlichen mittleren Wartezeiten in den untergeordneten Zufahrten unter dem errechneten maximalen Wert von ca. 13 [s]. Die Vergleiche der ermittelten mit den während der Verkehrserhebungen festgestellten Werten zeigen auf, dass die mit dem Programm KNOBEL bestimmte Verkehrsqualität im vorliegenden Fall „auf der sicheren Seite“ liegt.

Strom - Nr.	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Mischstrom	W [s]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
1	54	5,5	2,6	419	849		4,5	0	0	A
2	178				1800					A
3	1				1800					A
Misch-H	233				1429	1 + 2 + 3	3.0	1	1	A
4	0	6,6	3,4	642	388		0.0	0	0	A
5	0	6,5	3,5	652	405		0.0	0	0	A
6	0	6,5	3,1	179	909		0.0	0	0	A
Misch-N	0				567	4 + 5 + 6	0.0	0	0	A
9	95				1800					A
8	324				1800					A
7	0	5,5	2,6	179	1124		0.0	0	0	A
Misch-H	419				1800	7 + 8 + 9	2,6	1	1	A
10	36	6,6	3,4	604	432		9.0	0	0	A
11	1	6,5	3,5	605	431		8,3	0	0	A
12	37	6,5	3,1	372	697		5,4	0	0	A
Misch-N	74				738	10+11+12	5,4	0	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : A

Lage des Knotenpunktes : Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2001 Ausgabe 2009

Strassennamen : Hauptstrasse : L3367 Ri Steinbach
 L 3367 Ri Niederhöchstadt
 Nebenstrasse : Feldweg Anschluss 1 Bauabschnitt
 Niederhöchstädter Straße

Abbildung 7: Ergebnisse des Kapazitätsnachweises nach HBS [3] für den Knotenpunkt “Niederhöchstädter Straße / Sodener Straße L3367” (A) mit den „Ist“-Verkehrsstärken von 17.00 bis 18.00 Uhr nach Abbildung 5

Auf der Grundlage der Dimensionierungsbelastungen 2025, die die Ziel- und Quellverkehrsstärken des Bebauungsplans „Alter Cronberger Weg“ einschließen (s. Abbildungen 4 und 5), ergaben die Kapazitätsnachweise des Anschlussknotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße / Wohngebiet Alter Cronberger Weg“ in den **Abbildungen 8 und 9** lediglich einen geringen Anstieg der mittleren Wartezeiten. Die maximalen Werte erhöhen sich morgens von 12,9 auf 13,4 [s] und nachmittags von 9,0 auf 9,5 [s]. Die gute Verkehrsqualität B des Knotenpunkts bleibt erhalten.

Strom - Nr.	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Mischstrom	W [s]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
1	164	5,5	2,6	201	1095		3,8	1	1	A
2	392				1800					A
3	0				1800					A
Misch-H	556				1513	1 + 2 + 3	3,7	2	3	A
4	2	6,6	3,4	757	299		12,1	0	0	B
5	8	6,5	3,5	758	306		12,1	0	0	B
6	1	6,5	3,1	392	677		5,3	0	0	A
Misch-N	11				345	4 + 5 + 6	10,7	0	0	B
9	35				1800					A
8	166				1800					A
7	1	5,5	2,6	392	876		4,0	0	0	A
Misch-H	202				1791	7 + 8 + 9	2,2	0	1	A
10	33	6,6	3,4	750	301		13,4	0	1	B
11	1	6,5	3,5	741	313		11,5	0	0	B
12	15	6,5	3,1	184	902		4,0	0	0	A
Misch-N	49				439	10+11+12	9,2	0	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : B

Lage des Knotenpunktes : Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2001 Ausgabe 2009

Strassennamen : Hauptstrasse : L3367 Ri Steinbach
 L 3367 Ri Niederhöchstadt
 Nebenstrasse : Feldweg Anschluss 1 Bauabschnitt
 Niederhöchstädter Straße

Abbildung 8: Ergebnisse des Kapazitätsnachweises nach HBS [3] für den Anschlussknotenpunkt „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße / Wohngebiet Alter Cronberger Weg“ mit den Prognosebelastungen 2025 des Bebauungsplans „Alter Cronberger Weg“ von 8.00 bis 9.00 Uhr nach Abbildung 4

Strom - Nr.	q-vorh [PWE/h]	tg [s]	tf [s]	q-Haupt [Fz/h]	q-max [PWE/h]	Misch-strom	W [s]	N-95 [Pkw-E]	N-99 [Pkw-E]	QSV
1	54	5,5	2,6	419	849		4,5	0	0	A
2	178				1800					A
3	3				1800					A
Misch-H	235				1432	1 + 2 + 3	3,0	1	1	A
4	1	6,6	3,4	651	377		9,5	0	0	A
5	2	6,5	3,5	654	403		8,9	0	0	A
6	1	6,5	3,1	180	907		3,9	0	0	A
Misch-N	4				546	4 + 5 + 6	6,6	0	0	A
9	95				1800					A
8	324				1800					A
7	1	5,5	2,6	181	1121		3,2	0	0	A
Misch-H	420				1797	7 + 8 + 9	2,6	1	1	A
10	36	6,6	3,4	609	427		9,2	0	0	A
11	8	6,5	3,5	608	428		8,5	0	0	A
12	37	6,5	3,1	372	697		5,4	0	0	A
Misch-N	81				716	10+11+12	5,6	0	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : A

Lage des Knotenpunktes : Ballungsgebiet (außerorts)

Alle Einstellungen nach : HBS 2001 Ausgabe 2009

Strassennamen : Hauptstrasse : L3367 Ri Steinbach
L 3367 Ri Niederhöchststadt
Nebenstrasse : Feldweg Anschluss 1 Bauabschnitt
Niederhöchstädter Straße

Abbildung 9: Ergebnisse des Kapazitätsnachweises nach HBS [3] für den Anschlussknotenpunkt „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße / Wohngebiet Alter Cronberger Weg“ mit den Prognosebelastungen 2025 des Bebauungsplans „Alter Cronberger Weg“ von 17.00 bis 18.00 Uhr nach Abbildung 5

5. Zusammenfassung

Aufbauend auf den Werten des „Handbuchs für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik“ [1] der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV) und der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) 2006 [2] (s. Abschnitt 2) sowie den Ergebnissen von Verkehrserhebungen im Bereich des Knotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße“ wurden im Abschnitt 3 die Dimensionierungsbelastungen ermittelt.

Die auf der Grundlage dieser Dimensionierungsverkehrsstärken und des „Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS“ [3] im Abschnitt 4 durchgeführten Nachweise ergaben, dass der Anschlussknotenpunkt „Baugebiet „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367“ die zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre der geplanten Wohnbebauung gemäß Vorentwurf des Bebauungsplans „Alter Cronberger Weg“ (Plan-ES, Gießen, vom 18.3.2015) bei guter Verkehrsqualität aufnehmen kann, ohne dass bauliche oder betriebliche Änderungen im Bereich der Sodener Straße L3367 oder der Niederhöchstädter Straße erforderlich sind.

Für die Gestaltung des Anschlussknotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße / Wohngebiet Alter Cronberger Weg“ wird der Ausbau gemäß **Abbildung 10** empfohlen (s. auch Verkehrsuntersuchung vom 29. Oktober 2014 [4]).

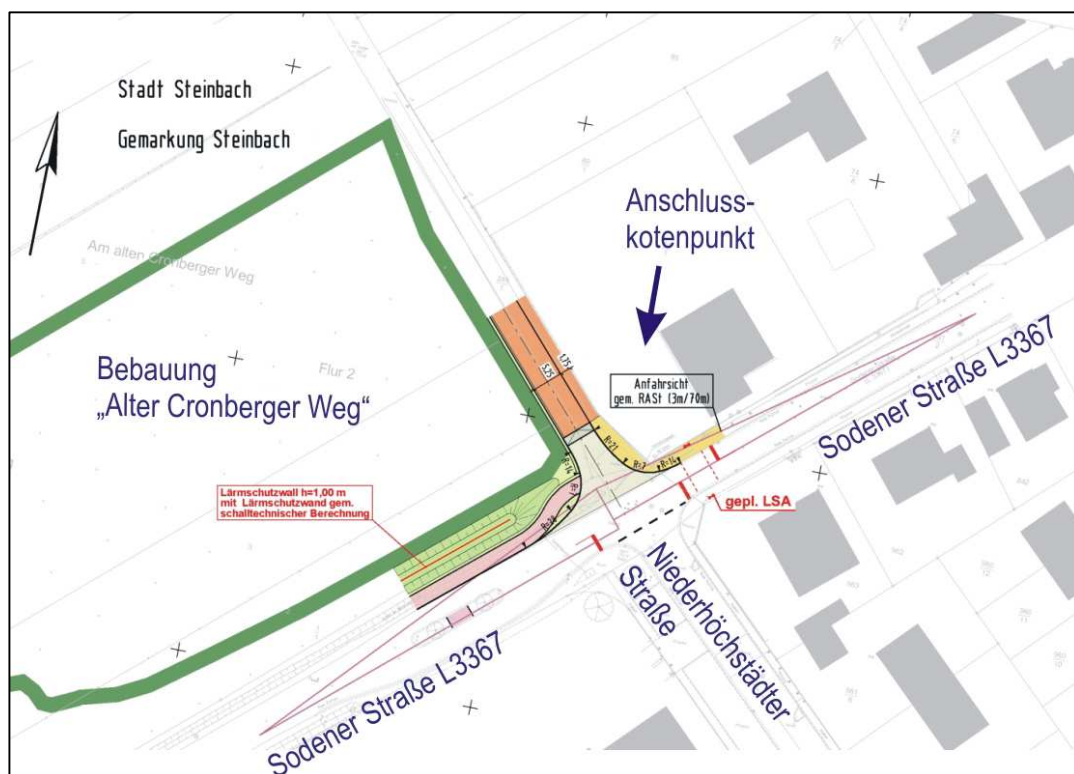


Abbildung 10: Vorplanung des Anschlussknotenpunkts „Sodener Straße L3367 / Niederhöchstädter Straße / Wohngebiet Alter Cronberger Weg“

Aufgestellt: Gießen, den 02. April 2015

Stadt Steinbach (Taunus), Vorentwurf des Bebauungsplans

Anbindung des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367

Ziel- und Quellverkehr der geplanten 6 Baugrundstücke mit Einzelhäuser

Berechnung der Ziel-/Quellverkehre auf der Grundlage der spezifischen Werte des „Handbuchs für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik“ [1] und der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ FGSV 2006 [2]

	minimal	mittel	maximal	
Wohneinheiten/Grundstück	1	1,5	2	
Wohneinheiten	6	9	12	
Einwohner / Wohneinheit	2	2,5	3	
Einwohner	12	23	36	
Wegehäufigkeit / Einwohner	3,3	3,6	3,8	
Wege / Tag	40	83	137	
Pkw-Wege / Wege	80%	90%	100%	
Pkw-Wege / Tag	32	75	137	
Pkw-Besetzungsgrad	1,2	1,2	1,2	Pers/Pkw
Pkw-Fahrten	27	63	114	Pkw/Tag
Binnenverkehr	5%	5%	5%	
Binnenverkehr	1	3	6	Pkw/Tag
Einw.Verkehr außerhalb des Gebiets	20%	15%	10%	
Einw.Verkehr außerhalb des Gebiets	5	9	11	Pkw/Tag
Besucherverkehr	10%	12,5%	15%	
Besucherverkehr	3	8	17	Pkw/Tag
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	24	59	114	Pkw/Tag
<u>Pkw-Quellverkehr</u>	12	30	57	Pkw/Tag
<u>Pkw-Zielverkehr</u>	12	30	57	Pkw/Tag
Güterverkehr (Müllabfuhr usw.)	0,05	0,05	0,05	Lkw-Fahrten/E
<u>Güterverkehr (Müllabfuhr usw.)</u>	1	1	2	Lkw-Fahrten/Tag
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	2	2	4	Lkw-Fahrten/Tag in Pkw-E
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	0	0	0	Lkw-Fahrten/Stunde in Pkw-E
Ziel- + Quell-Verkehr jeweils	0	0	0	Lkw-Fahrten/Stunde in Pkw-E
<u>stündlicher Quellverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 7.00 bis 8.00 Uhr	14%	14%	14%	bezogen auf den Tagesverkehr
Quellverkehr 7.00 bis 8.00 Uhr	2	4	8	Pkw/h
<u>stündlicher Zielverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 7.00 bis 8.00 Uhr	2%	2%	2%	bezogen auf den Tagesverkehr
Zielverkehr 7.00 bis 8.00 Uhr	0	1	1	Pkw/h
<u>stündlicher Quellverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 16.00 bis 17.00 Uhr	5%	5%	5%	bezogen auf den Tagesverkehr
Quellverkehr 16.00 bis 17.00 Uhr	1	1	3	Pkw/h
<u>stündlicher Zielverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 16.00 bis 17.00 Uhr	12%	12%	12%	bezogen auf den Tagesverkehr
Zielverkehr 16.00 bis 17.00 Uhr	1	4	7	Pkw/h

Anbindung des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367

Ziel- und Quellverkehr der geplanten 4 Baugrundstücke mit Doppelhaushälften

Berechnung der Ziel-/Quellverkehre auf der Grundlage der spezifischen Werte des „Handbuchs für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik“ [1] und der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ FGSV 2006 [2]

	minimal	mittel	maximal	
Wohneinheiten/Grundstück	1	1,5	2	
Wohneinheiten	4	6	8	
Einwohner / Wohneinheit	1	1,5	2	
Einwohner	4	9	16	
Wegehäufigkeit / Einwohner	3,3	3,6	3,8	
Wege / Tag	13	32	61	
Pkw-Wege / Wege	80%	90%	100%	
Pkw-Wege / Tag	10	29	61	
Pkw-Besetzungsgrad	1,2	1,2	1,2	Pers/Pkw
Pkw-Fahrten	8	24	51	Pkw/Tag
Binnenverkehr	5%	5%	5%	
Binnenverkehr	0	1	3	Pkw/Tag
Einw.Verkehr außerhalb des Gebiets	20%	15%	10%	
Einw.Verkehr außerhalb des Gebiets	2	4	5	Pkw/Tag
Besucherverkehr	10%	12,5%	15%	
Besucherverkehr	1	3	8	Pkw/Tag
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	7	22	51	Pkw/Tag
<u>Pkw-Quellverkehr</u>	4	11	26	Pkw/Tag
<u>Pkw-Zielverkehr</u>	4	11	26	Pkw/Tag
Güterverkehr (Müllabfuhr usw.)	0,05	0,05	0,05	Lkw-Fahrten/E
<u>Güterverkehr (Müllabfuhr usw.)</u>	0	0	1	Lkw-Fahrten/Tag
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	0	0	2	Lkw-Fahrten/Tag in Pkw-E
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	0	0	0	Lkw-Fahrten/Stunde in Pkw-E
Ziel- + Quell-Verkehr jeweils	0	0	0	Lkw-Fahrten/Stunde in Pkw-E
<u>stündlicher Quellverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 7.00 bis 8.00 Uhr	14%	14%	14%	bezogen auf den Tagesverkehr
Quellverkehr 7.00 bis 8.00 Uhr	0	2	4	Pkw/h
<u>stündlicher Zielverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 7.00 bis 8.00 Uhr	2%	2%	2%	bezogen auf den Tagesverkehr
Zielverkehr 7.00 bis 8.00 Uhr	0	0	1	Pkw/h
<u>stündlicher Quellverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 16.00 bis 17.00 Uhr	5%	5%	5%	bezogen auf den Tagesverkehr
Quellverkehr 16.00 bis 17.00 Uhr	0	1	1	Pkw/h
<u>stündlicher Zielverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 16.00 bis 17.00 Uhr	12%	12%	12%	bezogen auf den Tagesverkehr
Zielverkehr 16.00 bis 17.00 Uhr	0	1	3	Pkw/h

Stadt Steinbach (Taunus), Vorentwurf des Bebauungsplans

Anbindung des Baugebiets „Alter Cronberger Weg“ an die Sodener Straße L3367

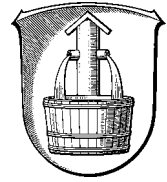
Ziel- und Quellverkehr des geplanten 2 Geschosswohnungshauses

Berechnung der Ziel-/Quellverkehre auf der Grundlage der spezifischen Werte des „Handbuchs für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik“ [1] und der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ FGSV 2006 [2]

	minimal	mittel	maximal	
Wohneinheiten/Grundstück	6	7,5	9	
Wohneinheiten	12	15	18	
Einwohner / Wohneinheit	1	1,5	2	
Einwohner	12	23	36	
Wegehäufigkeit / Einwohner	3,3	3,6	3,8	
Wege / Tag	40	83	137	
Pkw-Wege / Wege	80%	90%	100%	
Pkw-Wege / Tag	32	75	137	
Pkw-Besetzungsgrad	1,2	1,2	1,2	Pers/Pkw
Pkw-Fahrten	27	63	114	Pkw/Tag
Binnenverkehr	5%	5%	5%	
Binnenverkehr	1	3	6	Pkw/Tag
Einw.Verkehr außerhalb des Gebiets	20%	15%	10%	
Einw.Verkehr außerhalb des Gebiets	5	9	11	Pkw/Tag
Besucherverkehr	10%	12,5%	15%	
Besucherverkehr	3	8	17	Pkw/Tag
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	24	59	114	Pkw/Tag
<u>Pkw-Quellverkehr</u>	12	30	57	Pkw/Tag
<u>Pkw-Zielverkehr</u>	12	30	57	Pkw/Tag
Güterverkehr (Müllabfuhr usw.)	0,05	0,05	0,05	Lkw-Fahrten/E
<u>Güterverkehr (Müllabfuhr usw.)</u>	1	1	2	Lkw-Fahrten/Tag
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	2	2	4	Lkw-Fahrten/Tag in Pkw-E
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	0	0	0	Lkw-Fahrten/Stunde in Pkw-E
Ziel- + Quell-Verkehr jeweils	0	0	0	Lkw-Fahrten/Stunde in Pkw-E
<u>stündlicher Quellverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 7.00 bis 8.00 Uhr	14%	14%	14%	bezogen auf den Tagesverkehr
Quellverkehr 7.00 bis 8.00 Uhr	2	4	8	Pkw/h
<u>stündlicher Zielverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 7.00 bis 8.00 Uhr	2%	2%	2%	bezogen auf den Tagesverkehr
Zielverkehr 7.00 bis 8.00 Uhr	0	1	1	Pkw/h
<u>stündlicher Quellverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 16.00 bis 17.00 Uhr	5%	5%	5%	bezogen auf den Tagesverkehr
Quellverkehr 16.00 bis 17.00 Uhr	1	1	3	Pkw/h
<u>stündlicher Zielverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 16.00 bis 17.00 Uhr	12%	12%	12%	bezogen auf den Tagesverkehr
Zielverkehr 16.00 bis 17.00 Uhr	1	4	7	Pkw/h

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-255/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	05.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	

Betreff:

Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ durch die Stadtverordnetenversammlung (§ 13 der Stiftungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises vom 26.02.2015 für das Jahr 2014 zur Kenntnis und beschließt, dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung gemäß § 13 der Stiftungssatzung Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Gemäß der Stiftungssatzung vom 07.04.1988 (durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.03.1988 beschlossen) ist in § 13 festgelegt, dass die Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung nach Vorlage des Prüfungsberichtes von der Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen wird.

Für das Jahr 2014 wurde das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises mit der Prüfung, gemäß § 13 der Stiftungssatzung, beauftragt. Der Prüfungsbericht ist beigelegt. Er ist Grundlage des Entlastungsbeschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Geschäftsführung der Bürgerstiftung liegt bei der Hauptverwaltung und dem Amt für Soziale Angelegenheiten (Herr Althaus).

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises vom 26.02.2014 für das Jahr 2014 zur Kenntnis zu nehmen und dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung gemäß § 13 der Stiftungssatzung Entlastung zu erteilen.

Der Stiftungsrat der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ hat in seiner Sitzung am 21.04.2015 den Prüfungsbericht beschlossen.

Der Magistrat hat am 04.05.2015 den Prüfungsbericht beschlossen.

Anlage: Prüfungsbericht 2014
Geschäftsbericht 2014
Rechnungslegung 2014

Finanzielle Auswirkungen:

Prüfungskosten RPA des Hochtaunuskreises 120 €

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister



Bericht

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2014
der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürger“
in Steinbach (Taunus)

INHALT

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Stiftungsrat.....	3
3. Verwaltungs- und Kassenführung	3
4. Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung.....	4
5. Prüfungsauftrag.....	4
6. Prüfungsunterlagen.....	4
7. Prüfungsumfang.....	4
8. Prüfungsfeststellungen.....	5
8.1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2014	5
8.3. Jahresrechnung 2014	6
8.4. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens	7
9. Schlussbemerkung.....	7

1. Vorbemerkungen

Die Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ wurde aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach aus dem Jahre 1989 gegründet. Sie ist eine Hilfseinrichtung der Stadt für in Not geratene Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner und leistet insbesondere in Form von finanzieller, materieller und humanitärer Zuwendung Unterstützung an Hilfebedürftige.

Die Bürgerstiftung, die nicht über ein festgesetztes Stiftungsvermögen verfügt, wird durch laufende Zuwendungen Steinbacher Bürger finanziert.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung und ist eine neutrale, soziale, nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtung, die insoweit von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit ist.

Ein Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bad Homburg v. d. Höhe für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer liegt vor.

Die Bürgerstiftung ist berechtigt, entsprechende Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.

2. Stiftungsrat

Die satzungsgemäße Vergabe von Mitteln der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ wird vom Stiftungsrat beschlossen, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

Vorsitzender	Herr Bürgermeister Dr. Stefan Naas
Stellvertretender Vorsitzender	Herr Klaus Döge
	Frau Agnes Dreyer
	Herr Rolf Geyer
	Frau Heide Markgraf
	Herr Dr. Martin Schott
	Frau Marianne Schwalbe

3. Verwaltungs- und Kassenführung

Die Verwaltungs- bzw. Kassenführung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ wird von folgenden Personen wahrgenommen:

Verwaltung

Geschäftsführer	Herr Jörg Schwengler
Stellvertreter	Herr Steffen Bonk

Kasse

Kassenverwalter	Herr Björn Althaus
Stellvertreterin	Frau Maike Schmidt

4. Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach hat in ihrer Sitzung am 02.06.2014 dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

5. Prüfungsauftrag

In der IV. Nachtragssatzung zur Stiftungsurkunde (Stiftungssatzung) der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ ist festgelegt, dass alle Rechnungen und Abschlüsse von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen sind.

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises (Fachbereich 10.40 –Revision–) wurde vom Geschäftsführer beauftragt, die Jahresrechnung 2014 der Bürgerstiftung zu prüfen.

6. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung der Jahresrechnung 2014 wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- die Nachweise über die Einnahmen des Jahres 2014 (Kontoauszüge)
- die Ausgabenbelege des Jahres 2014
- die Jahresrechnung 2014 und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2014.

7. Prüfungsumfang

Es wurde geprüft, ob

- die Jahresrechnung 2014 ordnungsgemäß erstellt und
- die Buchführung der Bürgerstiftung ordnungsgemäß vorgenommen

worden sind.

8. Prüfungsfeststellungen

8.1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2014

Wie sich die Einnahmen und die Ausgaben der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ zusammensetzen, ist aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu ersehen, welche nachfolgend aufgezeigt wird:

Einnahmen- / Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Einnahmen	2014 €	Nachrichtlich			
		2013 €	2012 €	2011 €	2010 €
Beiträge und Spenden	6.954,81	34.034,57	2.886,89	3.458,25	3.592,70
Erstattungen, Rückzahlung(en) von Darlehen	0,00	500,00	2.650,63	1.112,60	0,00
Zinserträge, Erstattung Finanzarzt	5,03	11,92	6,28	6,27	8,85
Ergebnisneutrale Einnahmen (Irrläufer)		102,30			
Einnahmen insgesamt:	6.959,84	34.648,79	5.543,80	4.577,12	3.601,55
Ausgaben	2014 €	2013 €	2012 €	2011 €	2010 €
Zuweisungen an Hilfebedürftige	3.067,21	22.561,44	3.985,80	2.033,48	1.632,38
Vorschüsse, Gewährung(en) von Darlehen	0,00	0,00	2.000,00	1.112,60	0,00
Aufwendungen für Prüfung	0,00	150,00	766,94		
Abgaben auf Zinserträge (Sparbuch)	0,00	0,00	1,65	1,65	2,33
Gebühren	34,00	9,00	8,00		
Ergebnisneutrale Ausgaben (Irrläufer)	102,30	9,00	8,00		
Ausgaben insgesamt:	3.203,51	22.720,44	6.762,39	3.147,73	1.634,71
Einnahmen- / Ausgabenüberschuss	3.756,33	11.928,35	- 1.218,59	1.429,39	1.966,84

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ schließt im Jahr 2014 mit einem Einnahmenüberschuss von 3.756,33€ ab. Darin enthalten sind 102,30 € nicht die Stiftung betreffende Ausgaben (Abwicklung Irrläufer des Vorjahres).

8.3. Jahresrechnung 2014

Die Jahresrechnung für das Jahr 2014 wurde aus den Zahlungsvorgängen der Bürgerstiftung entwickelt, wobei die am Ende des Jahres 2013 vorhandenen Bestände als Anfangsbestände des Jahres 2014 ordnungsgemäß vorgetragen worden sind.

Die vom Kassenverwalter erstellte und vom Vorsitzenden der Bürgerstiftung mit Datum vom 17.02.2015 unterschriebene Jahresrechnung 2014 lag zum Prüfungszeitpunkt ordnungsgemäß vor und weist in ihrem Rechnungsergebnis einen Gesamtgeldbestand zum 31.12.2014 von 22.386,86 € aus, der sich wie folgt errechnet:

		Nachrichtlich				
Fortschreibung des Bestandes	2014 €	2013 €	2012 €	2011 €	2010 €	
Bestand am 01. Januar	18 630,53	6.702,18	7.920,77	6.491,38	4.524,54	
Ergebnis lt Einnahmen-/ Ausgabenrechnung (Einnahmenüberschuss)	3 756,33	11.928,35	-1.218,59	1.429,39	1.966,84	
Bestand am 31. Dezember:	22.386,86	18.630,53	6.702,18	7.920,77	6.491,38	
Verbindlichkeit		102,30				
Vermögen am 31. Dezember	22.386,86	18.528,23	6.702,18	7.920,77	6.491,38	
Zusammensetzung des Bestandes:	2014 €	2013 €	2012 €	2011 €	2010 €	
Girokonto Taunussparkasse Nr. 15098775	19 678,42	15.427,12	4.186,89	5.410,11	3.985,34	
Girokonto Frankfurter Sparkasse Nr. 350306	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sparbuch Taunussparkasse Nr. 3015015534	2 708,44	2.521,58	2.515,29	2.510,66	2.506,04	
Barkasse	0,00	681,83	0,00	0,00	0,00	
Bestand am 31. Dezember:	22.386,86	18.630,53	6.702,18	7.920,77	6.491,38	

8.4. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens

Das Rechnungswesen der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ wird mittels schriftlicher Aufzeichnungen durch den bestellten Kassenverwalter geführt.

Buchführung und Belegwesen sind ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geführt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

9. Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises (Fachbereich 10.40 – Revision –) legt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“, Steinbach (Taunus) vor.

Die Prüfung führte zu den in diesem Bericht zusammengefassten Feststellungen.

Die Jahresrechnung vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bürgerstiftung.

Die Mittel der Bürgerstiftung wurden satzungsgemäß verwendet. Die erforderlichen Beschlüsse des Stiftungsrats wurden herbeigeführt.

Die Entlastung des Stiftungsrates und der Geschäftsführung wird nach Vorlage des Prüfungsberichtes von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach ausgesprochen.

Aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Entlastung entgegenstehen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 26. Februar 2015

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
des Hochtaunuskreises


Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor



Geschäftsbericht 2014

Die Bürgerstiftung "Bürger helfen Bürgern" wurde am 14.09.1989 gegründet. Die 1200 Jahrfeier war der äußere Anlass, nach dem Willen der Stadtverordnetenversammlung eine Bürgerstiftung "Bürger helfen Bürgern" zu gründen, die ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.09.1994 wurde der Personenkreis der Hilfsbedürftigen dahingehend erweitert, dass die Bürgerstiftung Unterstützung an hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) leistet. Dies erfolgt insbesondere durch finanzielle, materielle und humanitäre Zuwendungen.

Die finanziellen Mittel werden z. B. in Form von Gutscheinen für Lebensmittel von sozial schwachen Personen oder Familien verwendet.

Darüber hinaus fördert die Bürgerstiftung die Bildung und Erziehung im Sinne des § 52, Abs. 2, Nr. 1 AO.

Die finanziellen Mittel werden z. B. in Form von sachbezogenen Zuschüssen für schulische Zwecke (Ferienfreizeit) von sozial schwachen Familien verwendet.

Damit verfolgt die Bürgerstiftung ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51 ff AO.

Im Jahre 1989 erhielt die Bürgerstiftung durch das Finanzamt Börse, Frankfurt am Main durch vorläufigen Bescheid die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft. Vom Finanzamt Frankfurt am Main wurden für die Jahre 1989 bis 1998 Freistellungsbescheide für die Befreiung von der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer erteilt. Seit dem 01.01.1997 ist die Zuständigkeit an das Finanzamt Bad Homburg v.d.H. übergegangen. Mit Bescheid vom 31.07.2014 wurde vom Finanzamt Bad Homburg v.d.H. ein Freistellungsbescheid für die Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Jahre 2011 bis 2013 erteilt.

Die Verwaltung der Bürgerstiftung geschieht kostenlos durch die Stadtverwaltung:

Die Aufgabenverteilung ist wie folgt:

- Geschäftsführer Jörg Schwengler,
- stellv. Geschäftsführer Steffen Bonk
- Kassenverwalter Björn Althaus
- stellv. Kassenverwalterin Maike Schmidt

Dem Stiftungsrat gehören nach erfolgter Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung

am 28.04.2011 und 07.10.2013 an:

Bürgermeister Dr. Stefan Naas (Kraft Satzung)

Herr Klaus Döge (stellvertretender Vorsitzender – am 05.07.2011 benannt -)

Frau Heide Margraf,

Frau Agnes Dreyer,

Herr Rolf Geyer,

Herr Dr. Martin Schott,

Frau Marianne Schwalbe.

Im Geschäftsjahr 2014 fanden drei Sitzungen des Stiftungsrates am 01.04., 15.07. und 25.11.2014 statt.

Der Jahresabschluss 2013 wurde vom Stiftungsrat in der Sitzung am 01.04.2014 mit 18.630,53 € festgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Hochtaunuskreises – Rechnungsprüfungsamt - vom 05.03.2014 für das Jahr 2013 am 02.06.2014 zur Kenntnis genommen und dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung gemäß § 13 der Stiftungssatzung Entlastung erteilt.

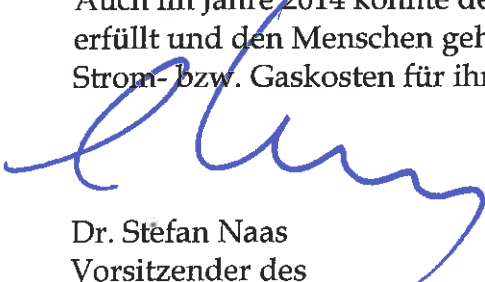
In dem nun vorliegenden Jahresabschluss 2014 wird eine Summe von 19.678,42 € als Gesamtbestand ausgewiesen. Der Stiftungsrat dankt auf diesem Wege allen Spendern, die sich für diese gute Sache einsetzen.

Nachdem die Bürgerstiftung von den Steinbacher Bürgerinnen und Bürgern, den Verbänden, Vereinen und Organisationen gut angenommen wird und ausreichend Geldmittel vorhanden sind, wurde am 01.04., 15.07. und 25.11.2014 beschlossen, Stiftungsmittel für bedürftige Bürger/innen zu verausgaben.

Im abgelaufenen Jahr 2014 wurden für 15 Hilfebedürftige Personen und Familien Mittel in Höhe von 3.225,18 € durch den Stiftungsrat gewährt. Durch Spenden und Beiträge wurden Einnahmen in Höhe von 6.959,84 € erzielt.

Die Bürgerstiftung möchte sich auf diesem Wege für die Hilfsbereitschaft aller Spenderinnen und Spender recht herzlich bedanken.

Auch im Jahre 2014 konnte der satzungsgemäße Stiftungszweck der Bürgerstiftung erfüllt und den Menschen geholfen werden, die nicht genügend zu essen haben oder die Strom- bzw. Gaskosten für ihre Wohnung nicht mehr aufbringen können.



Dr. Stefan Naas
Vorsitzender des
Stiftungsrates

Bürgerstiftung "BÜRGER HELFEN BÜRGERN"

Jahresrechnung 2014

Einnahmen

Beiträge, Spenden	6.954,81 € ✓
Irrläufer	
Erstattungen, Rückzahlung(en) von Darlehen	
Erstattungen durch Finanzamt	
Zinsen (Geldanlage Sparbuch)	5,03 € ✓
Gesamteinnahmen	Gesamteinnahmen: 6.959,84 € ✓

Ausgaben

Zuweisung an Hilfebedürftige	-3.067,21 € ✓
Vorschüsse, Gewährung(en) von Darlehen, Rückz. Irrläufer	-102,30 € ✓
Aufwendungen für Prüfung	
Kapitalertragssteuer	
Solidaritätszuschlag	
Gebühren	-34,00 € ✓
Gesamtausgaben	Gesamtausgaben: -3.203,51 € ✓

Vermögensfortschreibung

Girokonto Taunus Sparkasse 15098775, Auszug 1-13) 19.678,42 €

Stand 31.12.2013	15.427,12 €
Einnahmen 2014 Beiträge/Spenden/Erstattungen/Zinsen	6.054,81 €
Irrläufer	-102,30 €
Aufwendungen für Hilfeleistungen etc.	-2.697,21 €
Prüfungskosten:	
Kontoausgleich mit Sparbuch, Soll	
Kontoausgleich mit Sparbuch, Haben	
Kontoausgleich mit Barkasse, Soll	1.030,00 €
Kontoausgleich mit Barkasse, Haben	
Habenzinsen	
Sollzinsen	
Gebühren	-34,00 €
Kapitalertragssteuer	
Solidaritätszuschlag	
Bestand Girokonto Taunus Sparkasse 31.12.2014	<u>19.678,42 €</u>

Sparbuch Taunus Sparkasse 3015015534 2.708,44 €

Stand 31.12.2013	2.521,58 € ✓
Kontoausgleich mit Giro, Soll	
Kontoausgleich mit Giro, Haben	
Kontoausgleich mit Barkasse, Soll	181,83 € ✓
Kontoausgleich mit Barkasse, Haben	
Habenzinsen	5,03 € ✓
Kapitalertragssteuer	
Solidaritätszuschlag	
Bestand Sparbuch 31.12.2014	<u>2.708,44 € ✓</u>

Barkasse 0,00 €

Stand 31.12.2013	681,83 € ✓
Einnahmen 2014 Beiträge/Spenden	900,00 € ✓
Rückzahlung von Zuwendungen/Darlehen	
Aufwendungen für Hilfeleistungen etc.	-370,00 € ✓
Kontoausgleich mit Giro, Soll	
Kontoausgleich mit Giro, Haben	-1.030,00 € ✓
Kontoausgleich mit Sparbuch, Soll	
Kontoausgleich mit Sparbuch, Haben	-181,83 € ✓
Bestand Barkasse 31.12.2014	<u>0,00 € ✓</u>

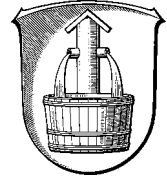
Steinbach (Taunus), 17.02.2015


 (Dr. Stefan Naas)
 Bürgermeister


 (Björn Althaus)
 Kassierer

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-256/2015/XVII
federführendes Amt:	50 Amt für soziale Angelegenheiten
Sachbearbeiter:	Herr Althaus
Datum:	19.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	
Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur	30.06.2015	
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2015	

Betreff:

Bericht zur Kinderbetreuung und Bedarfsplan 2015/2016

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Kinderbetreuung samt der damit verbundenen Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2015/2016 zur Kenntnis und beschließt die Weitergabe des Berichts an den Träger der Jugendhilfe (Hochtaunuskreis) gemäß § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

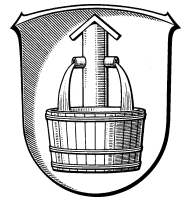
Begründung:

Siehe Bericht zur Kinderbetreuung und Bedarfsplanung 2015/2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister



Bericht zur Kinderbetreuung
und Bedarfsplan

2015 / 2016

Entwurf vom: 02.06.2015

Gliederung

Vorwort

1. Gesetzliche Grundlagen
 - 1.1. Neuerungen im Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
 - 1.2. Regelung der Landesförderung
 - 1.3. Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

2. Kindertagesstätten in Steinbach (Taunus) im KiGa-Jahr 2014/2015
 - 2.1. Bedarf und Angebot an Kinderbetreuung in Steinbach (Taunus)
 - 2.2. Demografische Situation in Steinbach (Taunus)
 - 2.3. Betreuungssituation im Krippenbereich
 - 2.4. Betreuungssituation im Kindergartenbereich
 - 2.5. Betreuungssituation im Schulbereich

3. Steinbacher Kindertagesstätten im Überblick

4. Fazit

5. Handlungsempfehlung

Anlagen

1. Einwohnerstruktur nach Geburtsjahrgängen
2. Fallzahlen Sterbefälle pro Jahr (2000-2013)
3. Fallzahlen Zuzüge und Wegzüge (2009-2013)

Vorwort

Die Kinderbetreuung ist in den vergangenen rund 20 Jahren in den Focus des gesellschaftlichen Interesses und der Politik geraten. Galten früher Kindergärten als reine Betreuungseinrichtungen, vollzieht sich derzeit ein Wandel hin zur frühkindlichen Bildungseinrichtung.

Oblag die Betreuung der Jüngsten über viele Jahrzehnte fast ausschließlich den beiden großen Kirchen, sind seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts vor allem auch Städte und Gemeinde immer häufiger Träger dieser Einrichtungen.

Ursächlich ist dies mit dem sich im Laufe der Zeit veränderten Bild von Familie und Beruf zu erklären. Gut ausgebildete Frauen streben heute, wie ihre männlichen Partner, eine berufliche Karriere an. Darüber hinaus ist es in vielen Familien eine wirtschaftliche Notwendigkeit, dass beide Partner berufstätig sind und zum gemeinsamen Familieneinkommen beitragen. Um diesem Wunsch bzw. Bedürfnis gerecht zu werden, wurde im Jahr 1996 verbindlich der Rechtsanspruch auf einen (halbtägigen) Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeführt.

Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) im Jahr 2005 geriet auch die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den Focus der politischen Willensbildung. Ähnlich wie rund zehn Jahre zuvor bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs für Kinder über drei Jahren wurden auf Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe – Landkreise und kreisfreie Städte – verbindliche Ausbaustufen festgelegt. Seit dem 01.08.2013 gilt nun auch für die Jüngsten ein Rechtsanspruch auf eine halbtägige Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII – Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe).

Logische Konsequenz aus der Umsetzung des Rechtsanspruches für zunächst Kinder über drei Jahren, später für Kinder unter drei Jahren ist die Institutionalisierung der Nachmittagsbetreuung von Schulkindern. Hier sieht § 24 Abs. IV SGB XIII die Vorkhaltung eines bedarfsgerechten Angebots vor. Nachdem zwischenzeitlich zahlreiche Städte und Gemeinden diese Aufgabe selbst wahr, ist in den letzten Jahren ein zunehmendes Engagement der Schulträger – ebenfalls Landkreise und kreisfreie Städte – zu erkennen. Dies kann als ein Zwischenschritt auf dem Weg zur Ganztagschule interpretiert werden.

Der nachfolgende Bericht zur Kinderbetreuung in Steinbach (Taunus) mit der Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr 2015/2016 soll den politisch Verantwortlichen einen allgemeinen Überblick über die rechtliche Situation der Kindertagesbetreuung verschaffen und zudem die kurz- und mittelfristige Bedarfssituation vor Ort aufzeigen. Hierzu werden seitens des Magistrates Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Der Magistrat erfüllt hiermit der Verpflichtung des § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, wonach die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln haben.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Neuerungen im hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

Mit dem Änderungsgesetz zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 – das **KiFöG** –, das zum 1.1.2014 in Kraft getreten ist, erfolgte eine umfassende und tiefgreifende Novellierung und Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen.

Die Einfügung des Kinderförderungsgesetzes (Hess. KiFöG) in das HKJGB hat zum Ziel, bestehende untergesetzliche Vorschriften, Verordnungen und Rahmenrichtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zu bündeln und inhaltlich neu zu bestimmen. Dadurch soll die Rechtssicherheit für die Bereiche der Kinderbetreuung erhöht und die Förderrichtlinien überschaubarer und nutzerfreundlicher werden.

1.2. Regelung der Landesförderung

Neben einer **Grundpauschale (330,00 €– 580,00 € pro Ü3-Kind/Jahr bzw. 2.070,00 € - 4.130,00 € pro U3-Kind/Jahr)**, die für jedes aufgenommene Kind zum Stichtag 1.3. in Abhängigkeit zur vereinbarten Betreuungszeit gezahlt wird, setzt die Landesförderung durch zusätzliche Pauschalen Schwerpunkte in den Bereichen:

- Sprachförderung
- Förderung der Gesundheit
- Förderung der sozialen und interkulturellen Kompetenz
- Vernetzung im Sozialraum (Familienzentren)
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Die **Verordnung über Mindestvoraussetzungen** wird vollständig aufgehoben und die Regelungen über Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder im Gesetz mit aufgenommen. Dabei wird die Personalbemessung nicht mehr Gruppen bezogen, sondern Kind bezogen erfolgen. Dies hat für Einrichtungen in Ballungsräumen mit voll ausgelasteten Gruppen allerdings keine negativen Auswirkungen.

Die Förderung der Freistellung von den Gebühren für eine mindestens fünfstündige Betreuung im letzten Kindergartenjahr (bislang: Bambini-Programm,) mit einem Festbetrag von 100,- € pro Kind wird fortgesetzt.

Zusätzlich gefördert werden Einrichtungen, die einen hohen Anteil an Kindern aus vorwiegend nicht deutsch sprechenden Familien betreuen und Familien, die die Kita-Gebühren erstattet bekommen (zusammen mindestens 22 % Anteil).

Nach dem neuen Gesetz (KiFöG) ist mit einer deutlichen Steigerung der Zuschüsse zu rechnen, da auf alle Steinbacher Einrichtungen die besondere Förderung zutrifft.

Insgesamt verbessert sich die Finanzierung durch das Land Hessen nach dem KiFöG für Steinbach (Taunus).

1.3. Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz

Bislang hatte bereits jedes Kind nach § 24 SGB VIII ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung einen gesetzlich geregelten Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Seit dem 1. August 2013 hat nun auch jedes Kind im Alter zwischen ein und drei Jahren einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Einen **eingeschränkten Rechtsanspruch** haben Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn deren Förderung geboten ist, oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, arbeitssuchend sind, sich in einer Ausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhalten.

Der Anspruch hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Betreuung richtet sich insgesamt nach dem individuellen Bedarf des Kindes, der im Einzelfall geklärt werden muss.

Vor diesem Hintergrund sind die Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Betreuungsplätzen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Hochtaunuskreis) abzustimmen und die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze zur Verfügung stellen. Der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich jedoch nicht gegen die Stadt, sondern gegen den Landkreis als Träger der Jugendhilfe.

2. Kindergartensituation in Steinbach (Taunus) im KiGa-Jahr 2015/2016

2.1. Bedarf und Angebot an Kinderbetreuung

Im Folgenden wird der rechnerische Bedarf und das vorhandene Angebot an Kinderbetreuungsplätzen in Steinbach verglichen. Dabei wird zwischen **Krippenplätzen** (für 1 - 3 jährige Kinder), **Kindergartenplätzen** (für 3-jährige Kinder bis zur Einschulung) und Plätzen für **Grundschulkinder** (Gliederungspunkte 2.3. bis 2.5.) unterschieden. Als Quelle dient die Einwohnermeldestatistik des Bürgerbüros Steinbach (Taunus). Außerdem wird darauf basierend die demographische Situation in Steinbach beleuchtet (Gliederungspunkt 2.2).

In den vergangenen Jahren war eine Geburtenrate von durchschnittlich 100 Kindern zu verzeichnen. Die neuen Zahlen der Einwohnermeldestatistik des Bürgerbüros belegen, dass sich die durchschnittliche Anzahl der Geburten auf 115 Kindern erhöht hat. Die Statistiken des Hochtaunuskreises nach dem Hildesheimer Bevölkerungsmodell zeigen ebenfalls keinen Rückgang der Kinderzahlen bis zum Jahr 2020 auf.

2.2. Demografische Situation in Steinbach (Taunus)

Entscheidend für die Planung des Bedarfs der Kinderbetreuung ist jedoch nicht die Zahl der Geburten und das Heranwachsen der Jahrgänge, sondern die starke Fluktuation – der starke Zu- und Wegzug von 899 Zuzügen und 688 Wegzügen zum Beispiel im Jahr 2014 und insbesondere der starke Zuzug von Familien mit Kindern.

Die vorliegenden Zahlen einer statistischen Erhebung aus dem Melderegister zeigen einen sich abspielenden Generationswechsel in Steinbach (Taunus) auf. Dieser kann als Ergebnis des massiven Haus- und Siedlungsbaus der 60er und 70er Jahre gewertet werden. Die damalige explosionsartige Zunahme der Einwohnerzahl brachte eine spezielle Altersstruktur mit sich. Im Jahr 2013 wirkte diese sich insofern aus, dass die Altersgruppe der 70-75 Jährigen in Steinbach besonders stark vertreten ist. (siehe Anlage 1)

Im Erhebungszeitraum (2009-2013) kann festgestellt werden, dass Steinbach sowohl steigende Sterbefallzahlen (Anlage 2) als auch eine steigende Fluktuation im Einwohnerbestand (Anlage 3) zu verzeichnen hat. Insbesondere im anspruchsberechtigten Altersbereich der 0-6 Jährigen steigen die Zuzugszahlen. Das Hildesheimer Modell geht, wie unter Punkt 2.1. bereits erwähnt, ebenfalls von zumindest gleichbleibendem Bedarf aus.

Kommunalstatistik (Hauptwohnsitz ohne Nebenwohnsitz, 28.04.2015)

2.3. Betreuungssituation im Krippenbereich

Die Zahl der vorzuhaltenden Betreuungsplätze ergibt sich aus der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder, die in Steinbach (Taunus) gemeldet sind. Hierbei bleiben Kinder unter 1 Jahr unberücksichtigt, da diese, wie unter Punkt 1.3. erläutert, nur einen eingeschränkten Rechtsanspruch haben, so dass in der Kalkulation von den 1-3 jährigen mit vollem Rechtsanspruch ausgegangen wird. Die Werte ergeben sich aus dem Melderegister (Stand 23.04.2015)

Anspruchsberechtigte Kinder (01.07.2012 - 30.06.2014)	Anzahl
0-1 Jahr 01.07.2014 - 28.05.2015 (nicht anspruchsberechtigt)	72
1-2 Jahre 01.07.2013 - 30.06.2014	110
2-3 Jahre 01.07.2012 - 30.06.2013	102
	284 (davon 212 anspruchsberechtigt)

Bei dieser Tabelle werden die Jahrgänge allerdings nicht nach Kalenderjahr, sondern nach dem Kindergartenjahr ermittelt. Hintergrund ist der Stichtag 30.06., der für den Eintritt der Schulpflicht nach dem Hessischen Schulgesetz maßgeblich ist.

Diesem Bedarf stehen in Steinbach (Taunus) folgende **belegbare Krippenplätze und Plätze in der Kindertagespflege** gegenüber:

Einrichtung	Kapazität	Platzzahl gesamt
Kita „Wiesenstrolche“	22	22
Ev. Kita „Regenbogen“	24	24
Tagesmütter (8 Pers.)	31	31
Kita „Kükennest“	10	10
Phorminis	18	18
Gesamt Plätze	105	105

Im Vertrag zur Finanzierung der Tageseinrichtung für Kinder (Kinderkrippe und -garten) „Phorminis“ in Steinbach (Taunus) vom 28.11.2014 wurde von 24 Krippen- und 22 Kindergartenplätzen ausgegangen. Die tatsächliche Nachfrage hat ein anderes Bild dahin gehend ergeben, dass der Kindergartenbereich deutlich bevorzugt wird. Freie Kapazitäten im U3-Bereich werden deshalb zu Gunsten von Kindergartenkindern genutzt (die Rahmenbetriebserlaubnis nach KiFög erlaub die vorübergehende Umwandlung von Kita-/Krippenplätzen).

Das Einwohnermeldeamt (EMA) ermittelt die Anzahl der Anspruchsberechtigten mit Geburtsdatum zwischen dem 01.07.2012 und 30.06.2014 in Höhe von 212 geborenen Kindern. Somit ergibt sich im Kindergartenjahr 2015/2016 ein Versorgungsgrad für Kinder von 1 bis 3 Jahre von **49 %**. Rechnet man die 0-1 jährigen Kinder dazu, so ergibt sich ein Versorgungsgrad von **37 %**. Nach den Krippenausbauplänen der Bundesregierung sollte zum 01.08.2013 ein durchschnittlicher Versorgungsgrad von 35 % der entsprechenden Jahrgänge erreicht sein. Die Zielvorgaben des Bundes und der Länder für den Ausbau der U3-Betreuung wurden in Steinbach (Taunus) damit erreicht und erfolgreich umgesetzt.

Die tatsächliche Bedarfsdeckung ist jedoch nicht statisch zu sehen. Die Praxis und die allgemeinen Erfahrungen bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz Mitte der 90er Jahre zeigen, dass die Nachfrage mit dem Angebot steigt, so dass hier trotz der derzeit guten Bedarfsdeckung weitere Plätze benötigt werden und ein weiterer Ausbau notwendig ist.

Konkrete Situation im Kindergartenjahr 2015 / 2016

Freie Plätze im Krippenbereich zum Beginn des neuen Kita-Jahres, Stand 04/2015

Kita „Wiesenstrolche“:	9 Plätze
Ev. Kita „Regenbogen“:	17 Plätze
Kita „Kükennest“:	0 Plätze
Kita „Phorminis“:	<u>0 Plätze</u>
	26 frei Plätze

Das „Kükennest“ wird zum Beginn des neuen KiGa-Jahres voll ausgelastet sein.

In der U3-Betreuung der Phorms-Schule (Phorminis) sind für das Kindergartenjahr 2015/2016 bereits 18 Betreuungsverhältnisse vertraglich vereinbart worden. Aktuell werden davon 8 Kinder betreut, davon ein Kind mit Wohnsitz in Steinbach (Taunus).

Zum jetzigen Zeitpunkt (April 2015) wurden insgesamt 67 Anmeldungen für Krippenplätze an die Stadt Steinbach gemeldet. Gegenüber dem Stand der Anmeldungen im Vorjahr stellt dies annähernd eine **Verdopplung** der Anmeldezahlen dar. Dieser Umstand bestätigt die Voraussage, dass die Nachfrage mit dem Angebot steigt.

26 Kinder werden im kommenden Kindergartenjahr neu in eine U-3-Betreuung aufgenommen. 12 Kinder, für die ein U3-Betreuungsbedarf angemeldet wurde, überbrücken die Wartezeit bis zum Eintritt in den Kindergarten mit Beginn des dritten Lebensjahrs ohne U3 - Betreuungsplatz. 29 jüngere Kinder, für die ein Bedarf angemeldet wurde, haben aus derzeitiger Sicht überhaupt keine Aussicht auf einen U3 - Betreuungsplatz in einer Steinbacher Einrichtung im Kindergartenjahr 2015/2016.

2.4. Betreuungssituation im Kindergartenbereich

Die Zahl der vorzuhaltenden Betreuungsplätze ergibt sich aus der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder, die in Steinbach (Taunus) gemeldet sind. Für den Kreis der Anspruchsberechtigten im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung wird von 4 Jahrgängen ausgegangen. Dabei wird der Problematik Rechnung getragen, dass Kinder die Tagesstätten besuchen können, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, weil sie nach dem für die Schulpflicht maßgeblichen Stichtag geboren worden sind. Die Einschulung erfolgt deshalb regelmäßig erst zum nächsten Schuljahr. Im Gegensatz dazu entsteht der Anspruch auf einen Ü3-Betreuungsplatz sofort, nachdem das 3. Lebensjahr vollendet wurde. Somit muss der Ü3-Platz für alle Kinder, die im laufenden KiGa-Jahr das 3. Lebensjahr vollenden, von Anfang an berücksichtigt werden.

Die neue Auswertung des Melderegisters ergibt folgenden Bedarf für die nächsten 3 Jahre (ohne zukünftige Zuzüge):

Betreuungsjahr	Jahrgänge	Bedarf
2015/2016	01.07.2009 - 30.06.2013	441
2016/2017	01.07.2010 - 30.06.2014	439
2017/2018	01.07.2011 - April 2015	385

Im Kindergartenjahr 2015/2016 besteht in Steinbach (Taunus) folgendes **Angebot am Kindergartenplätzen**

Einrichtung	Kapazität	Tatsächliche Situation	Anzahl
Kita „Wiesenstrolche“	100	(Reduzierung um 10 Plätze durch Integrationsgruppe)	90
Kita „Am Weiher“	120		120
Kita „St. Bonifatius“	100	Integrationsmaßnahmen sowie akuter Personalmangel	69
Kita „Regenbogen“	72	Erhöhung um 6 neue Plätze	72
Kita „Phorminis“	26	Ausnutzung von U3-Überkapazität, Einrichten von altersübergreifenden Gruppen.	26
Gesamt	418		377

Anmerkung zur tatsächlichen Kapazität:

Dies bedeutet die maximale Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze laut Betriebserlaubnis, abzüglich der gesetzlichen Reduzierungen durch bewilligte Integrationsmaßnahmen.

Eine besondere Verschärfung der Situation ergibt sich aus dem akuten Personalmangel in der kath. Kindertagesstätte „St. Bonifatius“. Hier besteht zum Stand der Bedarfsermittlung eine Vakanz von rund 30%, was zu einer Reduktion der faktischen Betreuungsplätze auf die Zahl von 69 führt.

Die Zahlen können sich auch hier (wie im U3-Bereich) noch sehr stark verändern, da viele Eltern ihre Kinder erst sehr spät anmelden. Zudem erlebt Steinbach sehr viele Zuzüge (siehe beiliegende Auswertungen). Im Jahr 2014 sind 899 Personen nach Steinbach gezogen. Aus diesem Grund können die Zahlen nur eine Momentaufnahme darstellen.

In der KiGa-Betreuung der Phorms-Schule (Phorminis) sind für das Kindergartenjahr 2015/2016 bereits 26 Betreuungsverhältnisse vertraglich vereinbart worden. Aktuell werden davon 17 Kinder betreut, davon 2 Kinder mit Wohnsitz in Steinbach (Taunus).

Wie im Vorjahresbericht dargestellt, können im laufenden Kindergartenjahr (2014/2015) 16 Kinder nicht mit Vollendung des dritten Lebensjahres in Steinbach aufgenommen werden.

Im neuen Kindergartenjahr 2015/2016 können bis zum 31.12.2015 aus heutiger Sicht weitere 14 Kinder nicht aufgenommen werden, bis Ende des Kindergartenjahres am 31.07.2016 kann für zusätzliche 13 Kinder der Bedarf nicht gedeckt werden.

Bereits zum Jahresende 2015 besteht somit ein dringender Platzbedarf für 30 Kinder.

2.5. Betreuungssituation im Schulbereich

Gemäß § 24 Abs.4 SGBVIII ist für Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In Steinbach (Taunus) wurden mit **Neubau der Geschwister-Scholl-Schule** 6 Gruppenräume für die Betreuung von 150 Schulkindern geschaffen. Betreut werden zur Zeit 133 Kinder in 5 Gruppenräumen, so dass hier noch Kapazitäten frei sind.

Träger ist der Hochtaunuskreis. Die Stadt Steinbach (Taunus) trägt die Kosten. Der Fachbereich Schule koordiniert die Einrichtung und Durchführung von schulischen Betreuungs- und Ganztagsangeboten. Die gemeinnützige Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH, die vom Hochtaunuskreis mit der Durchführung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten beauftragt wurde, ist organisatorisch an den Fachbereich angebunden. Derzeit ist der Hochtaunuskreis alleiniger Gesellschafter der KiT GmbH. An den Schulen des Hochtaunuskreises bietet derselbe – in Grundschulen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Standortkommune – Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Integrationshilfemaßnahmen an. Die KiT GmbH ist ab dem 01.01.2009 mit der Durchführung dieser Angebote beauftragt.

Damit verfügt Steinbach zur Zeit über ein vorbildlich bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Schulkinder. Die Mittagsversorgung ist für alle Kinder gewährleistet. Insofern kann die Situation in Steinbach (Taunus) als vorbildlich bezeichnet werden.

3. Steinbacher Kindertagesstätten im Überblick

Im Folgenden werden die Steinbacher Kindertagesstätten in städtischer und konfessioneller Trägerschaft in einem zusammenfassenden Überblick vorgestellt.

Städtische Kindertagesstätte „Wiesenstrolche“

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	100 Ü3 22 U3	90 Plätze, 3 Gruppen à 25 Kinder, 1 Gruppe à 15 Kinder (5 Integr.)
Mittagessenplätze		60
Betreuungszeiten		7.00 Uhr - 12.00 Uhr 7.00 Uhr - 13.00 Uhr 7.00 Uhr - 14.30 Uhr 7.00 Uhr - 17.00 Uhr 3 Wochen Schließzeit im Sommer
Integrationen	Werden grundsätzlich durchgeführt nach Bedarf. Im Kindergartenjahr 2013/2014 5 Integrationen	
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen zur Zeit nicht geplant. - Ca. 80% Kinder mit Migrationshintergrund - 43 % der Kinder erhalten Kostenübernahme durch den Hochtaunuskreis 	

Städtische Kindertagesstätte „Am Weiher“

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	120 (lt.2.4)	96 Plätze Ü3 4 Plätze U3 (altersübergreifend) 18 Plätze (5. Gruppe vorübergehend)
Mittagessenplätze		63
Betreuungszeiten		7.00 Uhr - 12.00 Uhr 7.00 Uhr - 13.00 Uhr 7.00 Uhr - 14.30 Uhr 7.00 Uhr - 17.00 Uhr 3 Wochen Schließzeit im Sommer
Integration	Werden grundsätzlich durchgeführt nach Bedarf, z.Zt. 2 Plätze für einige Monate	
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Ca. 75 % Kinder mit Migrationshintergrund - 23 % Übernahme der Gebühren durch HTK 	

Ev. Kindertagesstätte „Regenbogen“

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	72 Ü3 20+4 U3	72 Plätze Ü3 24 Plätze U3
Mittagessenplätze		Ü3 45 U3 24
Betreuungszeiten	Ü3 07.00 – 12.00 07.00 – 14.30 07.00 – 17.00	U3 07.00 – 14.30 07.00 – 17.00
Integration		---
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten		- Ca. 67 % Kinder mit Migrationshintergrund - 40 % Übernahme der Gebühren durch HTK (Teil- / und Vollbewilligungen)

Kath. Kindertagesstätte „St.Bonifatius“

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	100	95 (3 Gruppen á 25, zzgl. 1 Integrationsgruppe á 20)
Mittagessenplätze		60
Betreuungszeiten		07/08.00 – 12.00 Uhr 07/08.00 – 14.30 Uhr 07/08.00 – 17.00 Uhr
Integration		1
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten		- Die Kita ist stark sanierungsbedürftig. - evtl. Anbau einer 5. Gruppe - 39 % Migrationshintergrund - 21 % Kostenübernahme durch HTK

Kindertagesstätte „Phorminis“

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	U3= Ü3=	U3=18 Ü3=26
Mittagessenplätze		44
Betreuungszeiten		08.00 bis 18.00 Uhr
Integration		keine
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten		Stärkere Nachfrage im KiTa-Bereich. Daher wurden Überkapazitäten im U3-Bereich zu Gunsten älterer Kinder vergeben.

4. Fazit

Betreuungssituation im Krippenbereich

Mit den 10 neuen Plätzen in der Kronberger Straße 2 (Kükennest) und einem Versorgungsgrad bei anspruchsberechtigten Kindern von 49 % ist Steinbach gut aufgestellt. Dennoch können nicht alle angemeldeten Kinder einen Krippenplatz bekommen, da der Bedarf mit dem Angebot stetig steigt. Bereits zum Jahresende 2015 ist mit einem Fehlbedarf von 20 Plätzen zu rechnen. Es besteht sofortiger Handlungsbedarf, um den gesetzlichen Anspruch auf einen Krippenplatz gerecht zu werden.

Betreuungssituation im Bereich der Kindertagesstätten

Auch bei der Bereitstellung von Kindergartenplätzen (Ü3) besteht sofortiger Handlungsbedarf. Bis zum Jahresende 2015 werden ca. 30 Kinder keinen Platz bekommen. Es fehlen 2 Kindergartengruppen.

Betreuungssituation in der Schulbetreuung

Alle Kinder, die einen Betreuungsplatz brauchen, können aufgenommen werden. Bei Bedarf kann eine 6. Gruppe eingerichtet werden, so dass die Betreuungssituation für Schulkinder als vorbildlich bewertet werden kann.

5. Handlungsempfehlung

Aus Sicht der Verwaltung besteht aufgrund der aktuellen Zahlen die Notwendigkeit umgehend zu handeln, da sowohl zwei Gruppen im U3-Bereich, sowie zwei Gruppen im Ü3 Bereich fehlen.

Eine geeignete, zentral gelegene Immobilie wurde bereits gefunden. Hierbei handelt es sich um die Neupostolische Kirche in der Wiesenau. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Architekt damit beauftragt, die Pläne für eine zweigruppige Einrichtung zu erstellen. Mit welchen Kosten die Sanierung und Umgestaltung verbunden ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt werden. In dem Gebäude können eine oder zwei Kindergartengruppen (Ü3) eingerichtet werden, die den „Wiesenstrolchen“ organisatorisch zugeordnet werden können.

Weiterhin sollten die Überlegungen in Richtung Neubau einer weiteren städtischen Einrichtung gehen.

In mehreren konstruktiven Gesprächen mit den Vertretern der kath. Kirche und den Vertretern der Stadtverwaltung wurde über Neubau, Sanierung sowie Erweiterung der bestehenden Einrichtung Kita „St. Bonifatius“ gesprochen.

Drei Varianten wurden von den Architekten ermittelt, wobei die 1. Variante (Sanierung/Erweiterung, unter Erhalt des der Kita vorgelagerten Wohngebäudes) von allen Beteiligten verworfen wurde.

Die 2. Variante: (Sanierung/Erweiterung unter Einbezug des Wohngebäudes in die Kita-Nutzung) ist möglich, wird allerdings von den Architekten nicht präferiert.

Die 3. Variante (Neubau) wird aus verschiedenen Gründen (z.B. energetisch beste Lösung, Planungssicherheit höher) von den Architekten empfohlen.

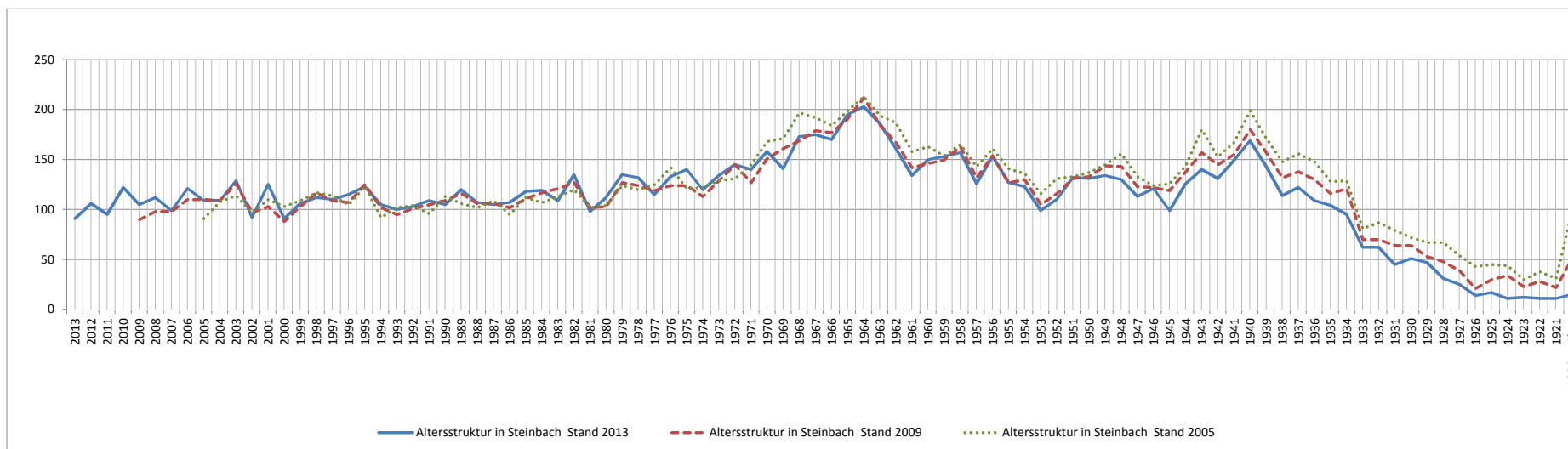
Bei beiden Varianten, 2 und 3 ist der laufende Betrieb der Einrichtung nicht möglich, so dass, ob Sanierung oder Neubau, die Kosten für eine vorübergehende Container-Lösung eingeplant werden müssen.

Die Stadt trägt 50% der Kosten für die Sanierung des Bestandes und 100% für den Erweiterungsteil.

Das nächste Treffen der Kirchenvertreter und der Vertreter der Stadtverwaltung soll im Juni 2015 statt finden.

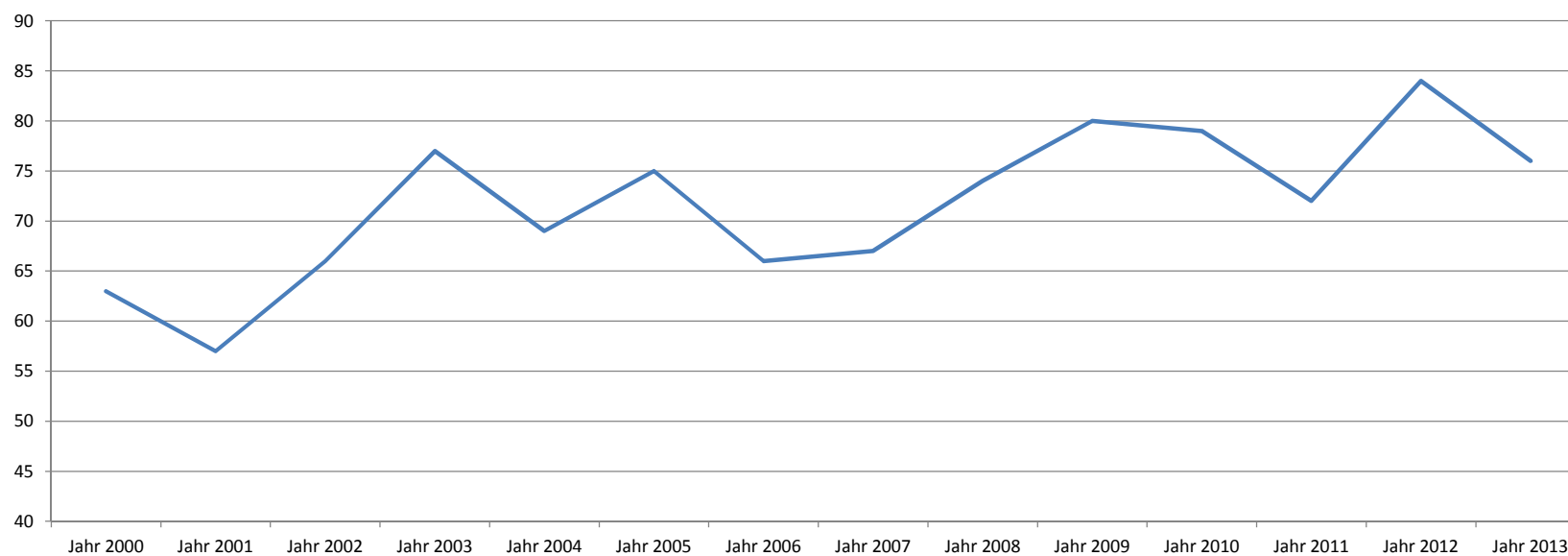
Bis zum nächsten Treffen soll geklärt werden, ob durch die Adaption eines bereits an anderer Stelle realisierten Baus Kosten zu sparen sind: zum Beispiel Planungskosten, Ingenieur-Leistungen usw.

Einwohnerstruktur nach Jahrgängen mit Stand vom 31.12. für die Jahre 2005, 2009, 2013



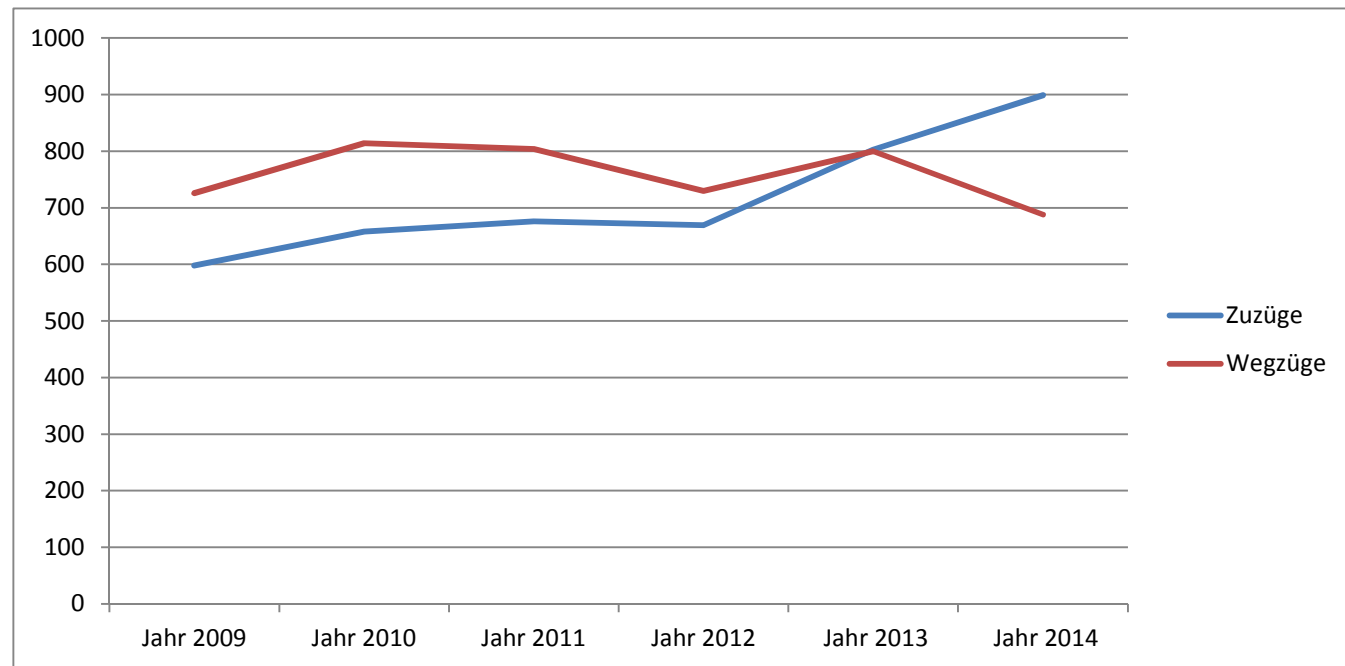
Sterbefälle 2000 - 2013 in Steinbach gem. Kommunalstatistik

Jahr	Sterbefälle
Jahr 2000	63
Jahr 2001	57
Jahr 2002	66
Jahr 2003	77
Jahr 2004	69
Jahr 2005	75
Jahr 2006	66
Jahr 2007	67
Jahr 2008	74
Jahr 2009	80
Jahr 2010	79
Jahr 2011	72
Jahr 2012	84
Jahr 2013	76



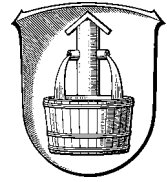
Zuzüge und Wegzüge
Fallzahlen 2009 - 2014

	Zuzüge	Wegzüge
Jahr 2009	598	726
Jahr 2010	658	814
Jahr 2011	676	804
Jahr 2012	669	730
Jahr 2013	803	800
Jahr 2014	899	688



STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-258/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	26.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	
Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur	30.06.2015	
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2015	

Betreff:

**Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2015
Einberufung eines runden Tisches
Jugendarbeit in Steinbach (Taunus)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die Verwaltung damit zu beauftragen, zu einem „runden Tisch“ zum Thema Jugendarbeit in Steinbach einzuladen. Dieser soll sowohl zur Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote als auch zur Entwicklung eines neuen Konzepts für eine Jugendarbeit in Steinbach unter Federführung des entsprechenden Amtes dienen.

Begründung:

Seit Schließung des Jugendhauses gibt es kein klares Konzept für das Thema Jugendarbeit in Steinbach.

Aus Sicht der CDU Fraktion gibt es zahlreiche Angebot für Kinder und Jugendliche von Vereinen, Kirchen und privaten Initiativen. Hier wäre es wichtig, diese zu sammeln und entsprechend zu kommunizieren. Aufbauend auf diese Bestandsaufnahme sollte ein Konzept erarbeitet werden, das einen Neustart der Jugendarbeit – angepasst an die Bedürfnisse der in Steinbach lebenden Jugendlichen- ermöglicht.

Hierbei sind alle Beteiligten (Jugendliche, Eltern, Vereine, Kirchen, Schulen und private Initiativen) einzubeziehen. Gleichzeitig ist zu erarbeiten, welche Kosten anfallen und wie diese gegenfinanziert werden können. Ein erstes Konzept dazu wurde von der CDU Fraktion erarbeitet und ist der Begründung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Breitsprecher
Stellv. CDU-Fraktionsvorsitzender

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

gez.
Herr Bonk
Amtsleiter

Konzeptpapier

Neustart Kinder- & Jugendarbeit in Steinbach (Ts.)

1. Ausgangslage

Die Kinder- & Jugendarbeit in Steinbach wurde mit Eintritt der Stadt in den Kommunalen Schuttschirm des Landes Hessens aus finanziellen Gründen zunächst zurückgefahren und mit Schließung des Jugendhauses 2013 eingestellt.

Die finanzielle Situation der Stadt Steinbach ist unverändert angespannt. Zum einen belasten die hohen Kosten der Kinderbetreuung, zum anderen die Aufwendungen für die Betreuung und Unterbringung der Flüchtlinge die Stadt. Aufgrund der notwendigen Investitionen in die Neuschaffung von Betreuungsplätzen im U3-/Ü3-Bereich ist weder kurz- noch mittelfristig damit zu rechnen, dass die Stadt Steinbach nennenswert Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit bereitstellen kann.

2. Kinder & Jugendliche in Steinbach

Gemäß der Hessischen Gemeindestatistik 2014, die Strukturdaten zu Bevölkerung und Wirtschaft aus dem Jahr 2013 ausweist, lebten 2013 rd. 1.390 Kinder und Jugendliche im Alter bis 15 Jahren in Steinbach Taunus. Legt man diese Angaben zu Grunde, ist davon auszugehen, dass ca. 1.750 Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren in Steinbach leben. Entgegen den Prognosen und dem Trend in anderen Teilen Hessens ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen in den letzten Jahren beständig angestiegen.

3. Aktuelles Angebot

Altersklasse 0 – 3 Jahre

Für diese Kinder gibt es über den Rahmen der U3-Betreuung hinaus ein Angebot der Kirchen, bei dem sich Eltern und Kinder im Rahmen regelmäßig stattfindender Krabbelgruppen treffen können. Darüber hinaus bietet die vhs Hochtaunus Kurse für Familien, die allerdings nur zu einem geringen Prozentsatz in Steinbach stattfinden. Beim TUS wird ein Kinderturnen für 2 bis 4-jährige angeboten.

Altersklasse 3 – 6 Jahre

Diese Kinder werden in erster Linie in den Kindergärten betreut. Für die Freizeitgestaltung bieten die Sportvereine aber auch die vhs Hochtaunus diverse Angebote. Darüber hinaus stehen Spielplätze zur Verfügung, die zum Teil in der Ausstattung nachgerüstet werden könnten. In der Stadtbibliothek finden ab und an Vorlesungen für Kinder statt.

Altersklasse 6 – 10 Jahre	Ein Teil der Grundschul Kinder wird im Betreuungszentrum der Geschwister Scholl Schule bis 17:00 Uhr betreut. Für die anderen Kinder bieten die Vereine sowie die vhs Hochtaunus ein entsprechendes Programm. Zum Teil werden in den Kirchengemeinden ebenfalls Angebote für die Freizeitgestaltung (Chor, Musical-Gruppe etc.) gemacht. Altersgerechte Spielplätze, insbesondere der Fun Court am Weiher stehen zur Verfügung.
Altersklasse 11- 12 Jahre	In dieser Altersgruppe wird eine hohe Anzahl der Kinder in den Betreuungszentren der weiterführenden Schulen betreut. In der Freizeit stehen Angebote der Vereine, Kirchen und der vhs Hochtaunus zur Verfügung. Klassische Spielplätze werden in dieser Altersgruppe weniger genutzt, allerdings wird der Fun Court am Weiher auch in dieser Altersklasse gut angenommen.
Altersklasse 13 – 16 Jahre	In der Regel nehmen diese Jugendlichen das Betreuungsangebot der weiterführenden Schulen – soweit vorhanden – nicht mehr wahr. Allerdings wird an den Schulen verstärkt am Nachmittag unterrichtet bzw. es gibt ein großes Angebot an Arbeitsgemeinschaften. Auch für diese Altersgruppe gibt es ein Angebot der Vereine und Kirchen zur Freizeitgestaltung. Viele der Jugendliche wünschen sich jedoch darüber hinaus eine Anlaufstelle mit altergerechten Angeboten, in der sie sich außerhalb ihres Zuhause treffen können.
Altersklasse 17 – 18 Jahre	Auch in dieser Altersklasse wird – über das bereits erwähnte Angebot für Jugendliche – ein Treffpunkt gewünscht.

4. Fazit

In den Alterklassen bis 12 sind wohl das Betreuungsangebot als auch die Angebote für die Freizeitgestaltung als verbesserungswürdig, aber ausreichend zu betrachten. Was allerdings fehlt ist ein Überblick zu den Möglichkeiten und Angeboten.

Schwieriger wird es für die Altersgruppe der 13 – 18-jährigen. Hier fehlt ebenfalls eine Überblick zu den bestehenden Freizeitmöglichkeiten und den Angeboten der Vereine und Kirchen. Es fehlt aber zudem ein Angebot, in dessen Rahmen sich die Jugendlichen treffen können. Häufig nachgefragt wird auch eine Unterstützung in Form einer aktiven Hausaufgabenbetreuung und eine Anlaufstelle für die Beratung bei schulischen und persönlichen Problemen.

5. Neustart

Mit Blick auf die finanzielle Situation der Stadt sind die Möglichkeiten stark eingeschränkt. Daher sollte auf private Initiativen mit Unterstützung der Stadt gesetzt werden. Um den Ist-Zustand in der Kinder- und Jugendarbeit festzustellen, sollte durch den Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur ein runder Tisch zu diesem Thema einberufen werden. Hier kann nicht nur der Ist-Zustand erhoben werden, sondern es können gleichzeitig die Möglichkeiten festgestellt werden, die Kinder- und Jugendarbeit zu optimieren. An dem runden Tisch sollten neben den Vereinen und Kirchen auch Vertreter der Schulen und der privaten Initiativen teilnehmen.

Insgesamt fehlt ein Überblick über die durchaus zahlreich vorhandenen Angebote der Vereine und Kirchen für die Kinder und Jugendlichen. Diese Übersicht sollte darüber hinaus alle weiteren Initiativen, welche hier nicht benannt wurden, enthalten. Wünschenswert wäre eine kleine Broschüre bzw. eine Seite auf der Homepage der Stadt Steinbach, wo das Angebot für die Kinder und Jugendlichen dargestellt wird. Dies ist mit relativ geringem finanziellem Aufwand darstellbar.

Insbesondere die Jugendlichen wünschen sich einen Treffpunkt sowie Ansprechpartner bei auftretenden Problemen. Das Angebot der Kinderbeauftragten für die Stadt Steinbach ist hier stärker zu kommunizieren, wird allerdings in seiner heutigen Form nicht ausreichen.

Um den Kindern und Jugendlichen ein entsprechendes Angebot zumachen, muss zunächst geklärt sein, wie dieses zu gestalten ist. Anzustreben ist hier die Gründung eines Vereins, in dem sich ehrenamtlich engagiert werden kann und der von der Stadt unterstützt wird. Damit kann zudem ein nicht-konfessionelles Angebot gemacht werden, welches Kindern und Jugendlichen, die den christlichen Kirchen nicht nahe stehen, entgegen kommt.

Im Rahmen dieses Vereins könnte z.B. ein Jugendcafé betrieben werden, welches die Möglichkeit bietet, sich in lockerer, nicht vordergründig pädagogisierter Umgebung zu treffen. Ziel wäre es, den jungen Besucherinnen und Besuchern einen attraktiven Freiraum zu bieten, der die Entfaltung der Persönlichkeit unterstützt und gleichzeitig die Identifizierung mit dem Wohnort fördert.

Die Möglichkeit, sich auch im Jugendcafé aufzuhalten, soll das Konfliktpotential im öffentlichen Raum mindern und zur Verständigung der Jugendlichen untereinander beitragen. Gleichzeitig ist das Café ein Ort der Kommunikation, des Austauschs von Meinungen und die Basis des Einübens demokratischer Grundsätze.

Zudem könnte das Jugendcafé Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche schaffen. Hier sollte die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Träger solcher Maßnahmen gesucht werden. Jugendliche könnten so durch die Arbeit im Café unter Anleitung von pädagogischen Fachkräften berufspraktische Fertigkeiten erwerben, die sozialen Kompetenzen erweitern und somit möglicherweise einen leichtereren Einstieg in den freien Arbeitsmarkt finden. Dabei ist zu prüfen, welche Förderprogramme zur Unterstützung der Finanzierung zur Verfügung stehen. Eine weitere Finanzierung kann durch die Einnahmen des Cafés, Spenden und Zuschüsse der öffentlichen Hand erfolgen.

Durch die Aufnahme Steinbachs in das Programm Soziale Stadt könnte eines der Ziele sein, Räume für ein solches Café zu schaffen. Als Vorbild könnte hier das Jugendcafé Chillmo in Darmstadt-Kranichstein dienen. <http://www.chillmo.de/>

Zusätzlich könnte in diesen Räumen eine Hausaufgabenhilfe stattfinden, eine Beratungsstelle mit entsprechendem Träger eingerichtet oder auch kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden.

Festzuhalten bleibt, dass ein Neustart der Kinder- und Jugendarbeit in Steinbach unter den gegebenen finanziellen Voraussetzungen nur als gemeinsamer Kraftakt der Stadt, der Kirchen und Vereine sowie engagierter Privatleute zu bewältigen ist.

Die Initiierung eines Runden Tisches zur Kinder- und Jugendarbeit in Steinbach hat damit folgende drei Hauptziele:

1. Bestandsaufnahme möglichst aller bereits bestehenden Möglichkeiten und Angebote
2. Koordination und Kommunikation der bestehenden Möglichkeiten
3. Schaffung neuer Möglichkeiten und Strukturen, um derzeit fehlende Angebote zu ergänzen

Anregungswert wäre auch eine ehrenamtliche Patenschaftsvermittlung bei der Familien und „Rentner/Innen“ ohne nahe Angehörige vor Ort zusammen gebracht werden.

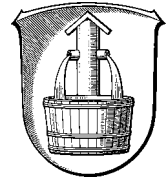
Leihomas und Leihopas sollen keine kostenlose Alternative zur Kinderbetreuung oder zum Babysitter sein. Sie sind ehrenamtliche Paten, die für festgelegte Zeiten und Perioden die Verantwortung für ein Kind übernehmen, mit diesem die Freizeit gestalten oder Hausaufgaben machen. Die Beziehung soll für beide Seiten bereichernd sein. Ziel der Oma-Opa-Vermittlung ist es, den Austausch zwischen den Generationen zu fördern und eine Brücke zwischen liebevollen Senioren und jungen Familien mit Kindern bis ca. 8 Jahren zu bauen.

Beispielprojekt: Monikahaus (Sozialdienst kath. Frauen e. V.), Frankfurt
http://www.skf-frankfurt.de/html/_oma-opa-vermittlung.html

Steinbach, den 16. April 2015

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-259/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	26.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2015	
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2015	

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2015

Ausstattung der Stadtverordneten mit I-Pads oder anderen geeigneten Tablet-Computern

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Ausstattung der Stadtverordneten mit I-Pads oder anderen geeigneten Tablet-Computern zu prüfen. Dabei sind auch die unterschiedlichen Optionen wie Kauf und Leasing zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechender Vorschlag zu erarbeiten. Die Anschaffung soll durch die Streichung des Druckkostenzuschusses gegenfinanziert werden.

Begründung:

Nachdem das SD-Netz in Funktion getreten ist, würde eine Ausstattung der Stadtverordneten mit Tablet-Computern eine deutliche Verbesserung des Informationsflusses sowie der Zugriffsmöglichkeiten auf archivierte Dokumente bedeuten. Dies erleichtert sowohl die Vorbereitung als auch die Arbeit während der Sitzungen.

Christian Breitsprecher
Stellv. CDU-Fraktionsvorsitzender

Finanzielle Auswirkungen:

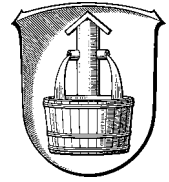
Keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

gez.
Herr Bonk
Amtsleiter

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-260/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	26.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	
Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur	30.06.2015	
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2015	

Betreff:

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Förderung des Projektes „Mama lernt Deutsch“**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, dass das Projekt „Mama lernt Deutsch“ an der Geschwister-Scholl-Schule in Steinbach fortgeführt werden kann und alle Interessentinnen, ggf. auch Interessenten, einen Kursplatz erhalten.

Der Magistrat wird beauftragt zum Einen städtische Mittel bereit zu stellen, zum Anderen bei den anderen Unterstützern, dem Hochtaunuskreis, den beiden Kirchen und etwaigen Sponsoren um weitere Mittel zu werben.

Begründung:

Das Projekt „Mama lernt Deutsch (Papa auch)“ erfüllt unter mehreren Aspekten die Kriterien, die erfolgreiche Integration. Solche Angebote werden selten bis gar nicht angeboten. Erfolgreiche Modelle der Sprachförderung sind die unter dem Namen „Mama lernt Deutsch“ bekannte Kurse. Der Bedarf ist groß und richtet sich an eine Zielgruppe, die insbes. auch als familiärer Multiplikator fungiert.

Der Kurs an der Geschwister-Scholl-Schule ist gut besucht und erfolgreich und damit ein ganz wichtiger Baustein für eine gelungene Integration.

Relativ zu anderen Ausgaben geht es hier um geringe Beträge, der Hochtaunuskreis als größter Geldgeber unterstützt den Kurs mit 2.500 € + 1.000 € für Kinderbetreuung.

In einem Bericht der Taunus-Zeitung vom 28.03.2015 heißt es, dass der Kurs nach den Sommerferien weitergeführt werden soll, „wie und mit wie vielen Plätzen, das steht in den Sternen.“

An Geldmitteln in der voraussichtlich benötigten Größenordnung sollte ein solches sinnvolles und effektives Projekt nicht scheitern.

Für die Fraktion
Lindenblatt

Finanzielle Auswirkungen:

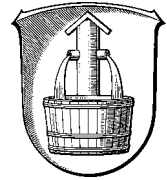
Siehe Begründung

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

gez.
Herr Bonk
Amtsleiter

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-261/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	26.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015

Außerschulische Nutzung von Schulräumen für Vereine, Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit dem Hochtaunuskreis Verhandlungen aufzunehmen, wie und unter welchen Bedingungen Schulräume für eine Nutzung durch Vereine und Organisationen in Steinbach zur Verfügung gestellt werden können. Im Haupt- und Finanzausschuss ist über das Ergebnis der Verhandlungen baldmöglichst, auf jeden Fall rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen zu berichten.

Begründung:

Im Haushaltssicherungskonzept des Hochtaunuskreises heißt es, dass „immense Potentiale in der entgeltlichen, außerschulischen Nutzung von Schulräumen bestehen.“

Dazu soll der Hochtaunuskreis in erster Linie Verwaltungsvereinbarungen mit den Städten und Gemeinden abschließen, damit diese den Vereinen und sozialen Organisationen vor Ort eine kostenlose Nutzung ermöglichen können, so die Angaben im Haushaltssicherungskonzept. Zusätzlich sei eine Nutzung der Räumlichkeiten durch private Mieter ebenfalls möglich.

Durch die Geschwister-Scholl-Schule könnte für die örtlichen Vereine und Organisationen, aber auch für private Personen und private Unternehmen, ein attraktives Raumangebot geschaffen werden, ohne städtische Investitionen tätigen zu müssen. Dies würde die Vielfalt der Tätigkeiten von Vereinen und Organisationen fördern und einen wichtigen Beitrag auch zum Kulturangebot leisten.

In Aussicht wird im Haushaltssicherungskonzept des Hochtaunuskreises gestellt, dass lukrative Preise für potentielle Mieter erhoben werden können. Dies soll in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erfolgen. Auch soll eine neue Entgeltordnung erstellt werden, für deren Umsetzung das erste Halbjahr 2015 angestrebt wird.

Insofern sind Verhandlungen mit dem Hochtaunuskreis dahingehend zu führen, dass Schulräume sowohl für Vereine und Organisationen, als auch Privatpersonen und Unternehmen in Steinbach unter möglichst attraktiven Bedingungen zur Nutzung offen stehen.

Insbesondere unter dem Aspekt, dass bis zum Wiederaufbau des Bürgerhauses noch einige Jahre ins Land gehen werden, ist es geboten, schnellstmöglich diese Option zur Verfügung zu haben.

Für die Fraktion
Lindenblatt

Finanzielle Auswirkungen:

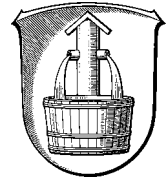
Keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

gez.
Herr Bonk
Amtsleiter

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-262/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	26.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	

Betreff:

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Übersicht städtische Immobilien**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung eine aktuelle Liste über städtische Grundstücke und Gebäude vorzulegen. Zu den einzelnen Grundstücken ist jeweils der Verwendungszweck oder die geplante Verwendung darzulegen. Die Grundstücke sollen zusätzlich auf einem Stadtplan dargestellt werden.

Begründung:

Seit Jahren werden kleine und größere Grundstücke angekauft. Der Stadtverordnetenversammlung ist ein Überblick über den mittlerweile vorhandenen städtischen Besitz zu geben.

Für die Fraktion
Lindenblatt

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

gez.
Herr Bonk
Amtsleiter

Gesamtübersicht der städtischen Liegenschaften und Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	amtl. Fläche	Flurstückslage	Eigentümer	Nutzung/Bezeichnung
Steinbach	1	614	1	2788	Hessenring	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (0qm), Fläche besonderer funktionaler Prägung (0qm), Fläche gemischter Nutzung (0qm), Straßenverkehr (2790qm), Wohnbaufläche (0qm)
Steinbach	1	614	2	2770	Hessenring	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (0qm), Straßenverkehr (2775qm), Wohnbaufläche (0qm)
Steinbach	1	663	1	1013	Wiesenu	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (1012qm)
Steinbach	1	292	2	159	Kirchgasse 1	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (159qm)
Steinbach	1	156	5	187	Bahnstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (190qm)
Steinbach	1	544	7	1961	Gartenstraße 20	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (1951qm)
Steinbach	1	411	2	2382	Obergasse 33	Stadt Steinbach, Turn- und Spielvereinigung 84/08 Ev Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (2385qm)
Steinbach	1	156	3	273	Bahnstraße 5A	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (277qm)
Steinbach	1	660	3	4469	Wiesenu 15, 15A	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (4463qm)
Steinbach	1	609	7	4649	Untergasse 36	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (4642qm)
Steinbach	1	940	2	699	Eschborner Straße 17	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (696qm)
Steinbach	1	573	1	52	Gartenstraße	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (0qm), Straßenverkehr (52qm)
Steinbach	1	371	27	872	Am Alten See	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (871qm)
Steinbach	1	411	3	920	Obergasse	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (920qm)
Steinbach	1	291		10	Bornhohl	Stadt Steinbach	Fläche gemischter Nutzung (10qm)
Steinbach	1	288	1	163	Bornhohl	Stadt Steinbach	Fläche gemischter Nutzung (163qm)
Steinbach	1	3	1	365	Eschborner Straße 5	Stadt Steinbach	Fläche gemischter Nutzung (365qm)
Steinbach	1	290		96	Bornhohl 4	Stadt Steinbach	Fläche gemischter Nutzung (95qm)
Steinbach	1	915		106	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (101qm)
Steinbach	1	914	2	546	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (545qm)
Steinbach	1	916		846	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (889qm)
Steinbach	1	718	1	16127	Praunheimer Weg	Stadt Steinbach	Friedhof (16087qm)
Steinbach	1	985		183	Im Taubenzehnten	Stadt Steinbach	Industrie- und Gewerbefläche (0qm), Straßenverkehr (183qm)
Steinbach	1	2	4	2	Eschborner Straße	Stadt Steinbach	Industrie- und Gewerbefläche (1qm)
Steinbach	1	1	4	2	Eschborner Straße 1	Stadt Steinbach	Industrie- und Gewerbefläche (2qm)
Steinbach	1	686		1251	Am Weizengarten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1248qm)
Steinbach	1	46		148	Eschborner Straße	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (149qm)
Steinbach	1	721		268	Am Friedhof	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (270qm)
Steinbach	1	685		275	Am Weizengarten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (274qm)
Steinbach	1	687		348	Am Weizengarten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (346qm)
Steinbach	1	689		349	Am Weizengarten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (348qm)
Steinbach	1	720		379	Am Friedhof	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (364qm)
Steinbach	1	731		380	Im Taubenzehnten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (379qm)
Steinbach	1	732		407	Im Taubenzehnten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (406qm)
Steinbach	1	722		492	Am Friedhof	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (486qm)
Steinbach	1	684		747	Am Weizengarten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (741qm)
Steinbach	1	719		745	Am Friedhof	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (746qm)
Steinbach	1	688		973	Am Weizengarten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (970qm)
Steinbach	1	964	2	2105	Niederhöchstädter Straße	Stadt Steinbach	Platz (2106qm), Wohnbaufläche (0qm)
Steinbach	1	964	4	606	Niederhöchstädter Straße	Stadt Steinbach	Platz (605qm)
Steinbach	1	88	20	179	Am Gassengarten	Stadt Steinbach	Wohnbaufläche (179qm)

Gesamtübersicht der städtischen Liegenschaften und Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	amtl. Fläche	Flurstückslage	Eigentümer	Nutzung/Bezeichnung
Steinbach	1	293	2	199	Kirchgasse 3	Stadt Steinbach	Wohnbaufläche (212qm)
Steinbach	1	566	4	261	Gartenstraße 23	Stadt Steinbach	Wohnbaufläche (261qm)
Steinbach	1	375	15	2	Taunusstraße 1	Stadt Steinbach	Wohnbaufläche (2qm)
Steinbach	1	568	2	429	Gartenstraße 25	Stadt Steinbach	Wohnbaufläche (425qm)
Steinbach	1	881	2	47	Am Alten See	Stadt Steinbach	Wohnbaufläche (46qm)
Steinbach	1	13		45	Eschborner Straße 7	Stadt Steinbach	Wohnbaufläche (46qm)
Steinbach	1	964	6	57	Niederhöchstädter Straße	Stadt Steinbach	Wohnbaufläche (56qm)
Steinbach	1	88	23	800	Gemaa Gaß	Stadt Steinbach	Wohnbaufläche (800qm)
Steinbach	4	204	1	1168	Wingerten	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (1154qm)
Steinbach	4	205	2	1529	Wingerten	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (1529qm)
Steinbach	4	91		1781	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (1768qm)
Steinbach	4	199		331	Wingerten	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (350qm)
Steinbach	4	200		397	Wingerten	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (386qm)
Steinbach	4	201		394	Wingerten	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (403qm)
Steinbach	4	92		471	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (486qm)
Steinbach	4	93		610	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (598qm)
Steinbach	4	365	1	1023	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (1041qm)
Steinbach	4	82	2	113	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (110qm)
Steinbach	4	366		1166	Unter den Wingerten	Stadt Steinbach	Fließgewässer (1142qm)
Steinbach	4	81	2	129	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (128qm)
Steinbach	4	74	2	13	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (12qm)
Steinbach	4	365	12	153	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (155qm)
Steinbach	4	367		127	Auf dem Praunheimer Weg	Stadt Steinbach	Fließgewässer (160qm)
Steinbach	4	74	4	18	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (19qm)
Steinbach	4	77	2	1	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (1qm)
Steinbach	4	74	6	1	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (2qm)
Steinbach	4	365	9	44	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (37qm)
Steinbach	4	83	2	3	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (4qm)
Steinbach	4	73	2	56	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (52qm)
Steinbach	4	83	4	557	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	Industrie- und Gewerbefläche (556qm)
Steinbach	4	108		1051	Unter der Weid	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1049qm)
Steinbach	4	155		1095	Kreuzwiesen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1079qm)
Steinbach	4	365	7	10	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (10qm)
Steinbach	4	154		1116	Kreuzwiesen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1125qm)
Steinbach	4	90		1163	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1176qm)
Steinbach	4	365	2	9	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (11qm)
Steinbach	4	161		1231	Kreuzwiesen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1230qm)
Steinbach	4	139	4	1241	Am Kreuz	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1240qm)
Steinbach	4	82	1	1350	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1347qm)
Steinbach	4	62		1341	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1350qm)
Steinbach	4	170		1474	Unter den Wingerten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1479qm)
Steinbach	4	55		1582	Auf dem Praunheimer Weg	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1581qm)
Steinbach	4	73	1	1609	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach, Rassegeflügelzuchtverein Ev.Steinbach	Landwirtschaft (1601qm)
Steinbach	4	109		1717	Unter der Weid	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1721qm)

Gesamtübersicht der städtischen Liegenschaften und Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	amtl. Fläche	Flurstückslage	Eigentümer	Nutzung/Bezeichnung
Steinbach	4	151		1785	Kreuzwiesen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1801qm)
Steinbach	4	146		2280	Am Kreuz	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (2261qm)
Steinbach	4	83	5	2597	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (2595qm)
Steinbach	4	163		2762	Unter den Wingerten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (2740qm)
Steinbach	4	76		298	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (297qm)
Steinbach	4	82	3	1	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (2qm)
Steinbach	4	165		472	Unter den Wingerten	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (465qm)
Steinbach	4	74	1	509	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach, Rassegeflügelzuchtverein Ev.Steinbach	Landwirtschaft (500qm)
Steinbach	4	74	3	505	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach, Rassegeflügelzuchtverein Ev.Steinbach	Landwirtschaft (508qm)
Steinbach	4	74	5	521	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach, Rassegeflügelzuchtverein Ev.Steinbach	Landwirtschaft (509qm)
Steinbach	4	63		541	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (529qm)
Steinbach	4	365	5	4	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (5qm)
Steinbach	4	56		711	Auf dem Praunheimer Weg	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (672qm)
Steinbach	4	107		712	Unter der Weid	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (713qm)
Steinbach	4	86	2	784	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (767qm)
Steinbach	4	43		798	Auf dem Praunheimer Weg	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (801qm)
Steinbach	4	72		816	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (818qm)
Steinbach	4	70		940	Rechts am Pflingstborn	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (917qm)
Steinbach	4	87		987	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (991qm)
Steinbach	4	94		913	Sauren Wiesen	Stadt Steinbach	stehendes Gewässer (913qm)
Steinbach	6	9	2	21	Weißkircher Feld	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (14qm)
Steinbach	7	276	14	12	Rossertstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (12qm)
Steinbach	7	275	17	158	Rossertstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (158qm)
Steinbach	7	259	25	21	Eichkopfstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (20qm)
Steinbach	7	257	19	20	Eichkopfstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (20qm)
Steinbach	7	258	23	21	Eichkopfstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (20qm)
Steinbach	7	268	22	20	Hardtbergstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (20qm)
Steinbach	7	273	1	20	Hohenwaldstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (20qm)
Steinbach	7	249	3	20	Rombergstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (20qm)
Steinbach	7	248	5	20	Rombergstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (20qm)
Steinbach	7	260	27	21	Eichkopfstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (21qm)
Steinbach	7	263	23	21	Hardtbergstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (21qm)
Steinbach	7	264	22	21	Hardtbergstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (21qm)
Steinbach	7	262	20	21	Hardtbergstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (21qm)
Steinbach	7	271	1	21	Hohenwaldstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (21qm)
Steinbach	7	267	14	21	Hohenwaldstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (21qm)
Steinbach	7	260	15	46	Rombergstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (45qm)
Steinbach	7	258	11	46	Rombergstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (46qm)
Steinbach	7	257	7	47	Rombergstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (47qm)
Steinbach	7	259	13	47	Rombergstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (47qm)

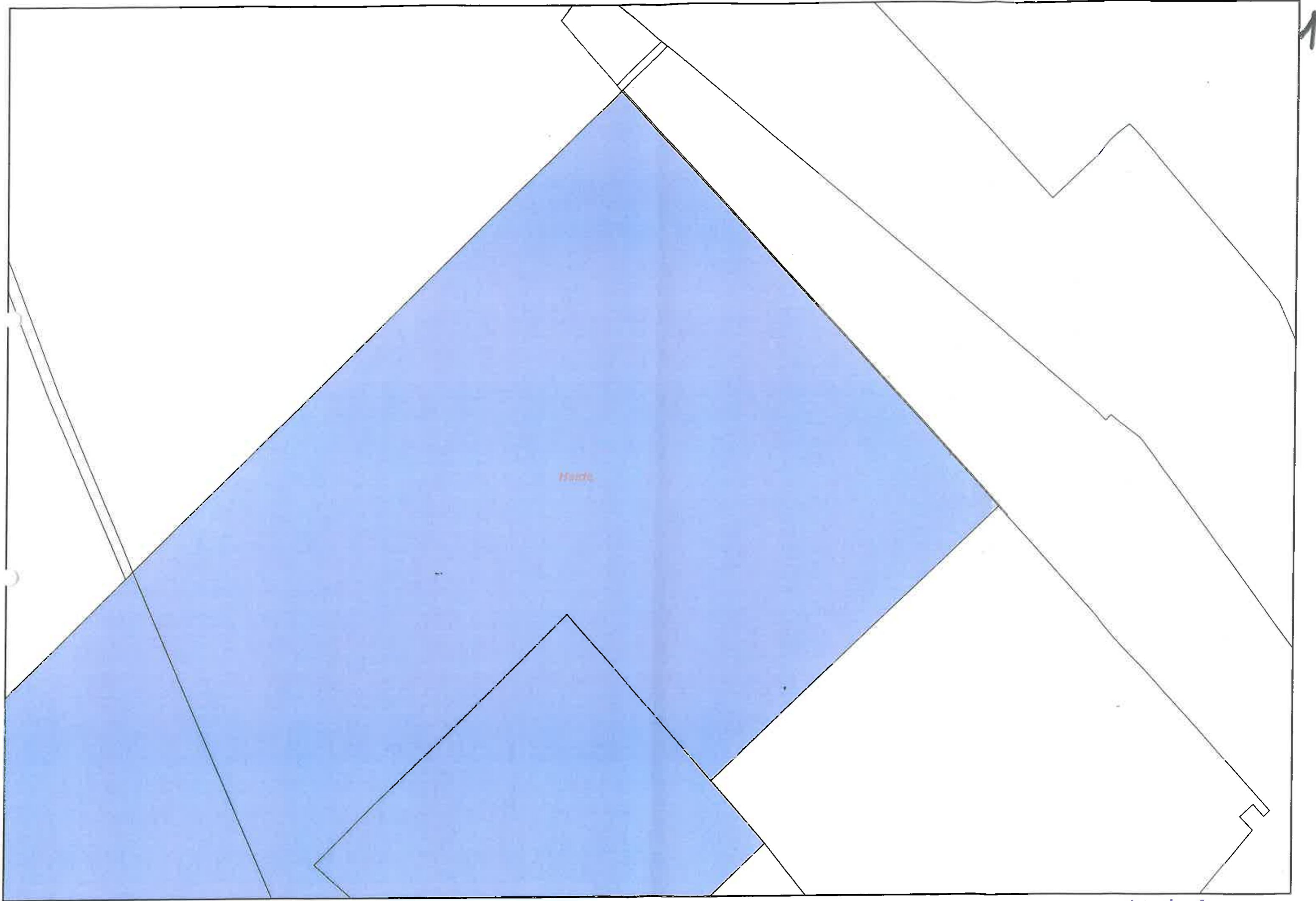
Gesamtübersicht der städtischen Liegenschaften und Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	amtl. Fläche	Flurstückslage	Eigentümer	Nutzung/Bezeichnung
Steinbach	7	276	15	55	Rossertstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (55qm)
Steinbach	7	255	102	65	Rossertstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (65qm)
Steinbach	7	280	14	67	Rossertstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (67qm)
Steinbach	7	278	14	67	Rossertstraße	Stadt Steinbach	Fläche besonderer funktionaler Prägung (67qm)
Steinbach	7	218	1	1129	An der Neuwies	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (0qm), Landwirtschaft (1079qm), Platz (50qm)
Steinbach	7	156	3	1017	Am Viehtrieb	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (1011qm)
Steinbach	7	245	3	222	Waldstraße	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (222qm)
Steinbach	7	218	3	250	Waldstraße	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (253qm)
Steinbach	7	167	5	69811	Waldstraße 51, 51A, 51B, 51C, 55	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (69721qm)
Steinbach	7	222	5	14544	An der Neuwies, Waldstraße	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (7275qm), Landwirtschaft (0qm), Landwirtschaft (3080qm), Platz (0qm), Platz (4178qm)
Steinbach	7	26		1277	Sauerellen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1304qm)
Steinbach	7	41		1724	Sauerellen	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1724qm)
Steinbach	7	154		1846	Am Viehtrieb	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1848qm)
Steinbach	7	223		338	Waldstraße	Stadt Steinbach	Wald (338qm)
Steinbach	8	1	5	223077	Haide	Stadt Steinbach	Wald (222857qm)
Steinbach	8	1	6	60536	Haide	Stadt Steinbach	Wald (60200qm)
Steinbach	9	1	26	137	Haide	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (136qm)
Steinbach	9	1	23	139	Haide	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (139qm)
Steinbach	9	1	27	50	Haide	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (50qm)
Steinbach	9	1	28	52	Haide	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (52qm)
Steinbach	9	1	29	53	Haide	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (53qm)
Steinbach	9	1	30	57	Haide	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (57qm)
Steinbach	9	1	31	61	Haide	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (61qm)
Steinbach	9	1	33	69	Haide	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (69qm)
Steinbach	9	1	25	99	Haide	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (99qm)
Steinbach	9	1	35	237032	Haide	Stadt Steinbach	Wald (236991qm)
Steinbach	9	1	15	88614	Haide	Stadt Steinbach	Wald (88552qm)
Steinbach	11	3822	9	3343	In der Loosheck	Tennis-Club Steinbach am Taunus e.V., Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (3333qm)
Steinbach	11	3822	6	8790	Waldstraße 105	Tennis-Club Steinbach am Taunus e.V., Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (8796qm)
Steinbach	11	3822	12	117696	In der Loosheck	Stadt Steinbach	Wald (116842qm)
Steinbach	12	3239	2	34	Steinbach	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (31qm)
Steinbach	12	3237	2	41	Steinbach	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (36qm)
Steinbach	12	3238	2	42	Steinbach	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (38qm)
Steinbach	12	3235	2	69	Steinbach	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (71qm)
Steinbach	12	3236	2	70	Steinbach	Stadt Steinbach	Fläche für Sport, Freizeit und Erholung (71qm)
Steinbach	12	3183	2	71	Steinbach	Stadt Steinbach	Fließgewässer (72qm)
Steinbach	12	3240	1	1271	Steinbach	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1116qm)
Steinbach	12	3260	3	1143	Steinbach	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1144qm)
Steinbach	12	3241	1	1185	Steinbach	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1333qm)
Steinbach	12	3260	2	1829	Steinbach	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1807qm)
Steinbach	12	3260	1	1829	Steinbach	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (1828qm)
Steinbach	12	3211		629	Steinbach	Stadt Steinbach	Landwirtschaft (628qm)

Neue Grundstückskäufe 2009 - 2015:

Jahr	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Größe m²	Bemerkung
2014	1	729	Landwirtschaftsfläche im Taubenzehnten	470	
2012	1	299 u. 300	Hof- u. Gebäudefl. Kirchgasse 7		Schenkung (noch nicht vollzogen)
2015	4	86/1	Erholungsfl. Die Sauren Wiesen	783	
2015	2	130	Ackerland Schiefergewann	2.907	Kauf durch HLG
2014	2	61	Landwirtschaftsfläche Auf d. Oberhöchstäder Weg	284	
2014	3	73	Landwirtschaftsfläche An der Niederhöchstädter Grenze	1.486	
2013	2	11	Landwirtschaftsfläche Am alten Cronberger Weg	886	
2013	3	281	Gebäude- u. Freifläche Apfelweg	153	Erwerb u. anschl. Übertragung an Stadt durch HLG
2013	6	40	Ackerland Im Gründchen	1.005	
2013	3	47/1	Ackerland Am Eschborner Weg	990	
2011	3	108/1	Ackerland Vor der Mergelkaut	1.028	
2010	4	90	Landwirtschaftsfläche Die sauren Wiesen	1.163	
2011	4	146	Ackerland Am Kreuz	2.290	
2011	4	43	Grünland (Obstb.) Auf d. Praunheimer Weg	798	
2011	4	161	Landwirtschaftsfläche Die Kreuzwiesen	1.231	
2013	4	62	Landwirtschaftsfläche Rechts am Pfingstborn	1.341	Zahlung v. Treuhandkonto HLG
2015	5	118/2	Landwirtschaftsfläche Bahnstraße	1.347	
2010	4	57	Landwirtschaftsfläche Auf der Schanz	1.777	
2010	5	114/7	Landwirtschaftsfläche Bahnstraße	2.213	
2011	4	170	Landwirtschaftsfläche Unter dem Weingarten	1.474	
2011	5	42	Landwirtschaftsfläche Die lange Streiche	4.373	
2011	5	66/2	Landwirtschaftsfläche Auf der Schenz	3.197	
2015	7	151	Ackerland Am Viehtrieb	1.648	Erweiterung kath. KiGa
2012	7	41	Landwirtschaftsfläche Die Sauerellen	1.724	

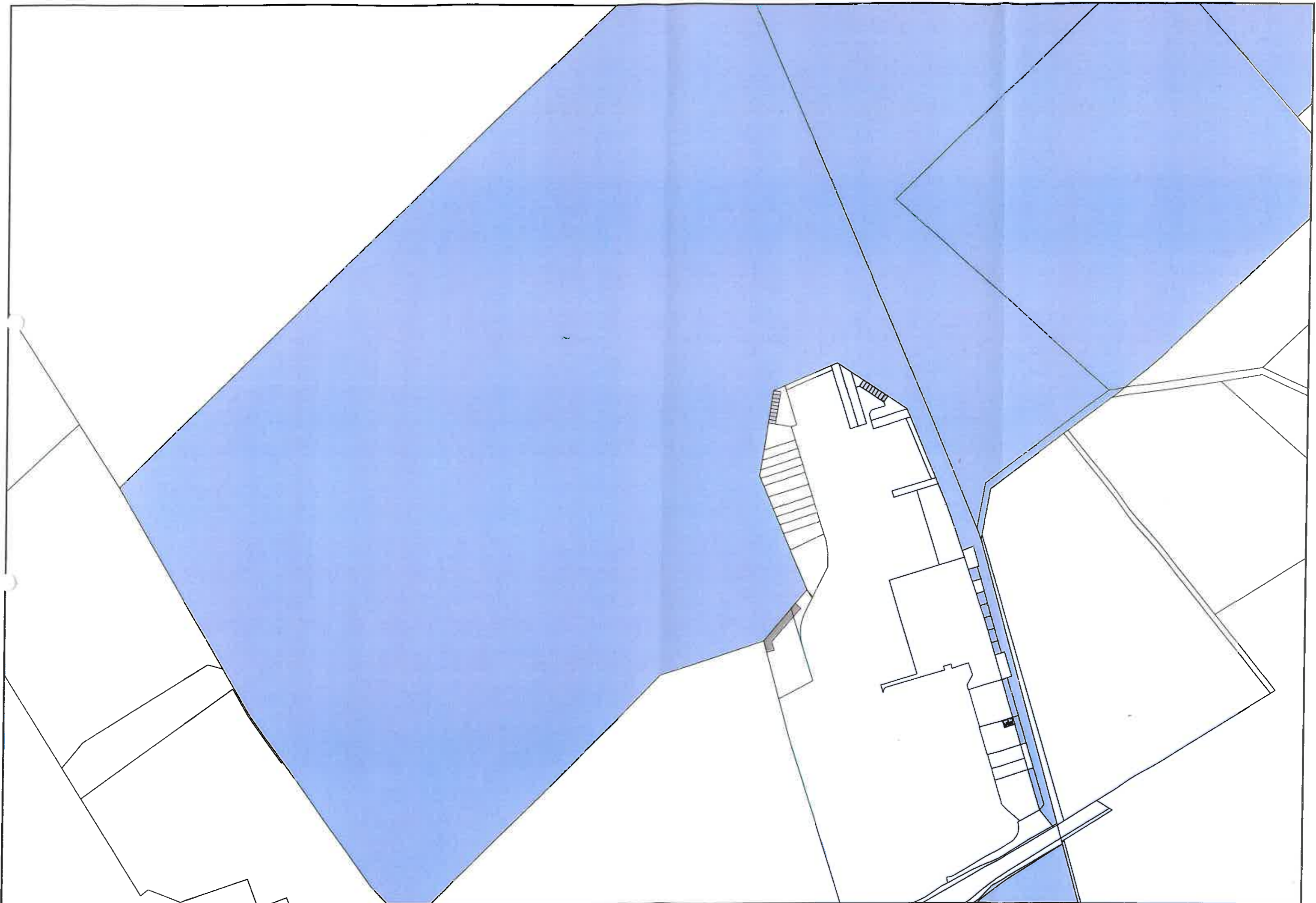
2013	12	3210/1	Ackerland Steinbach	29	Schenkung vollzogen 2015
2010	1	293/2	Wohnbaufläche Kirchgasse 3	212	
2009	3	225/1	2 Sozialwohnungen Eschborner Str. 53 a/55 a		Miteigentumsanteil 355/10.000

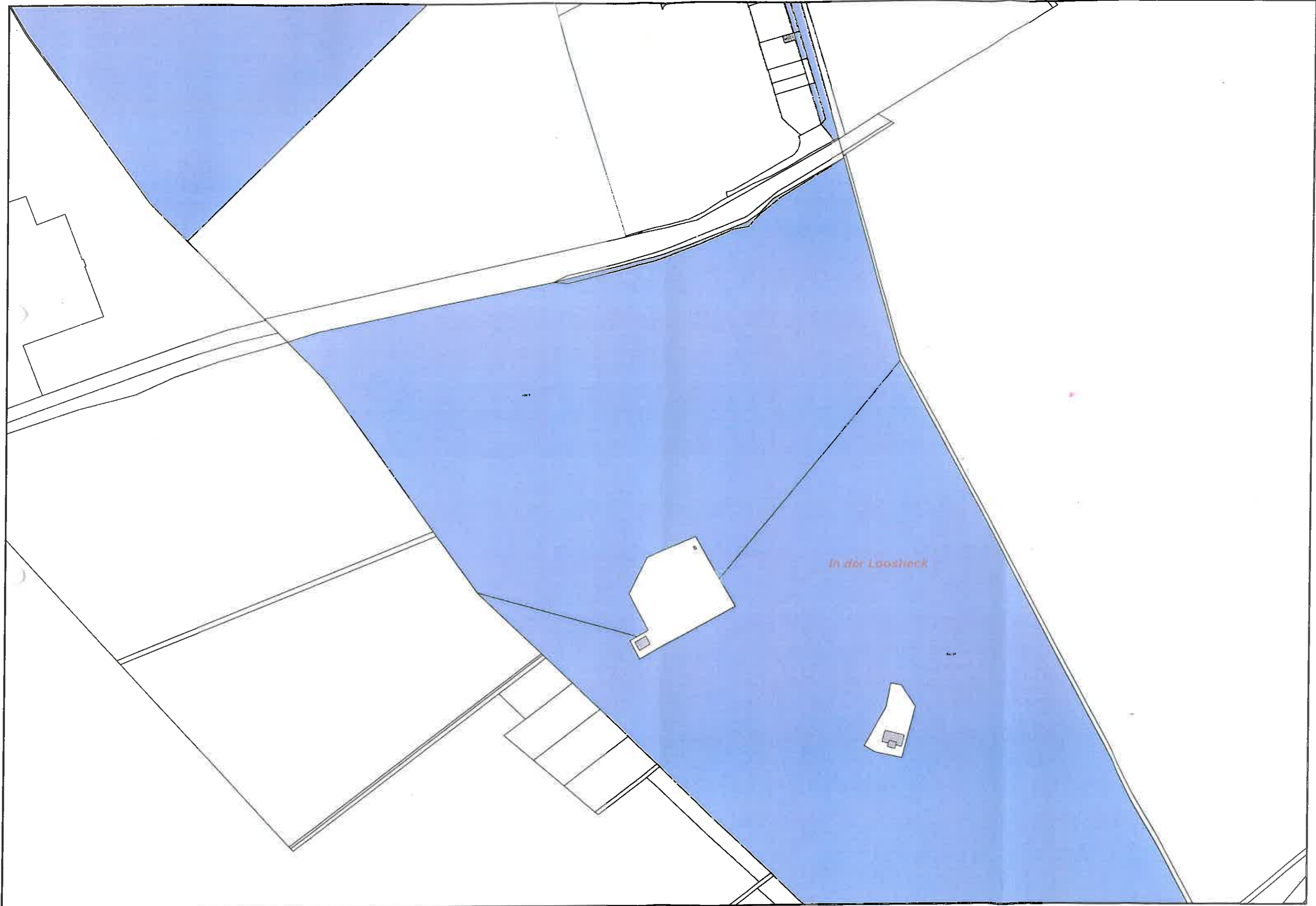


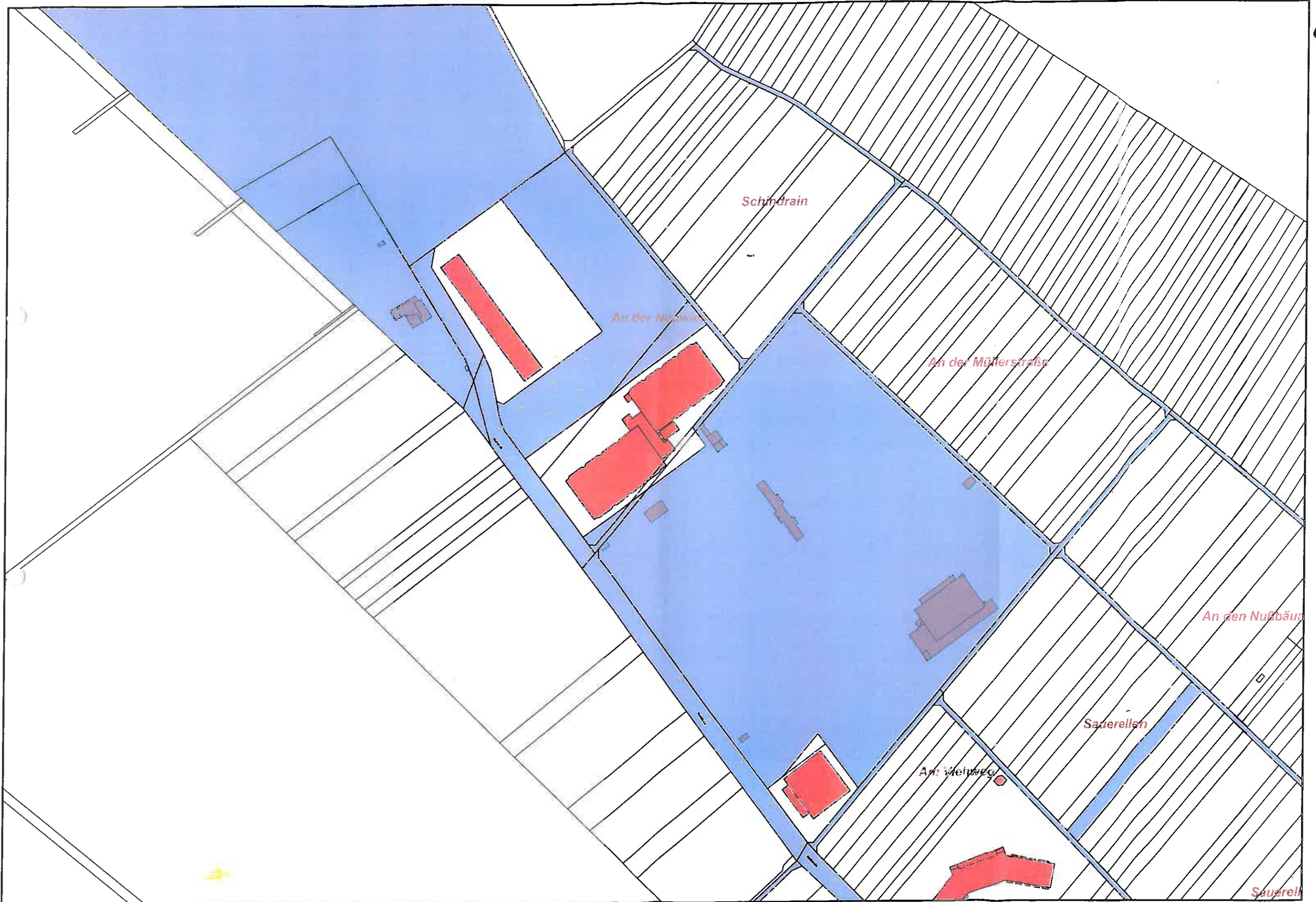
Huide

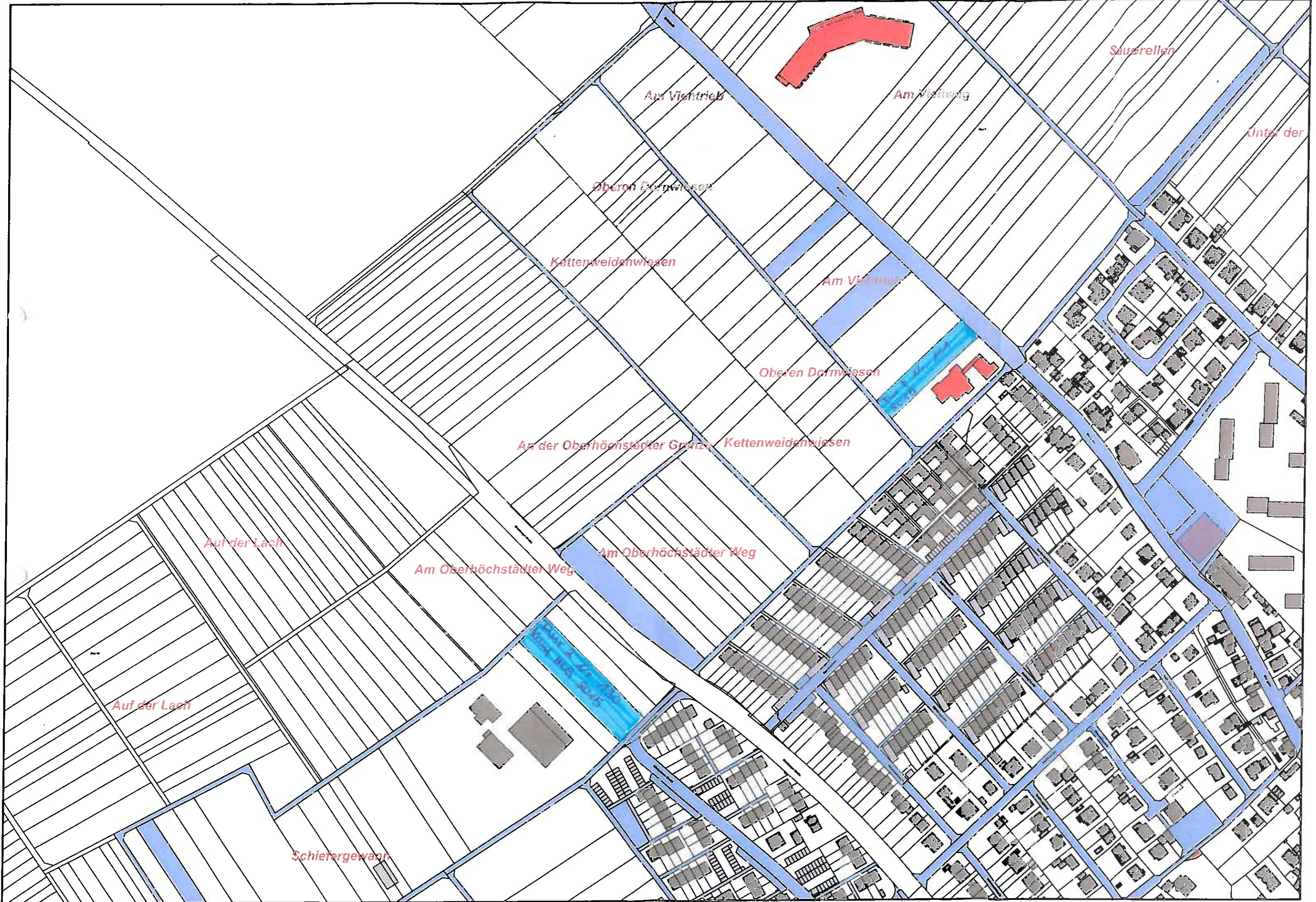
M 1:2500

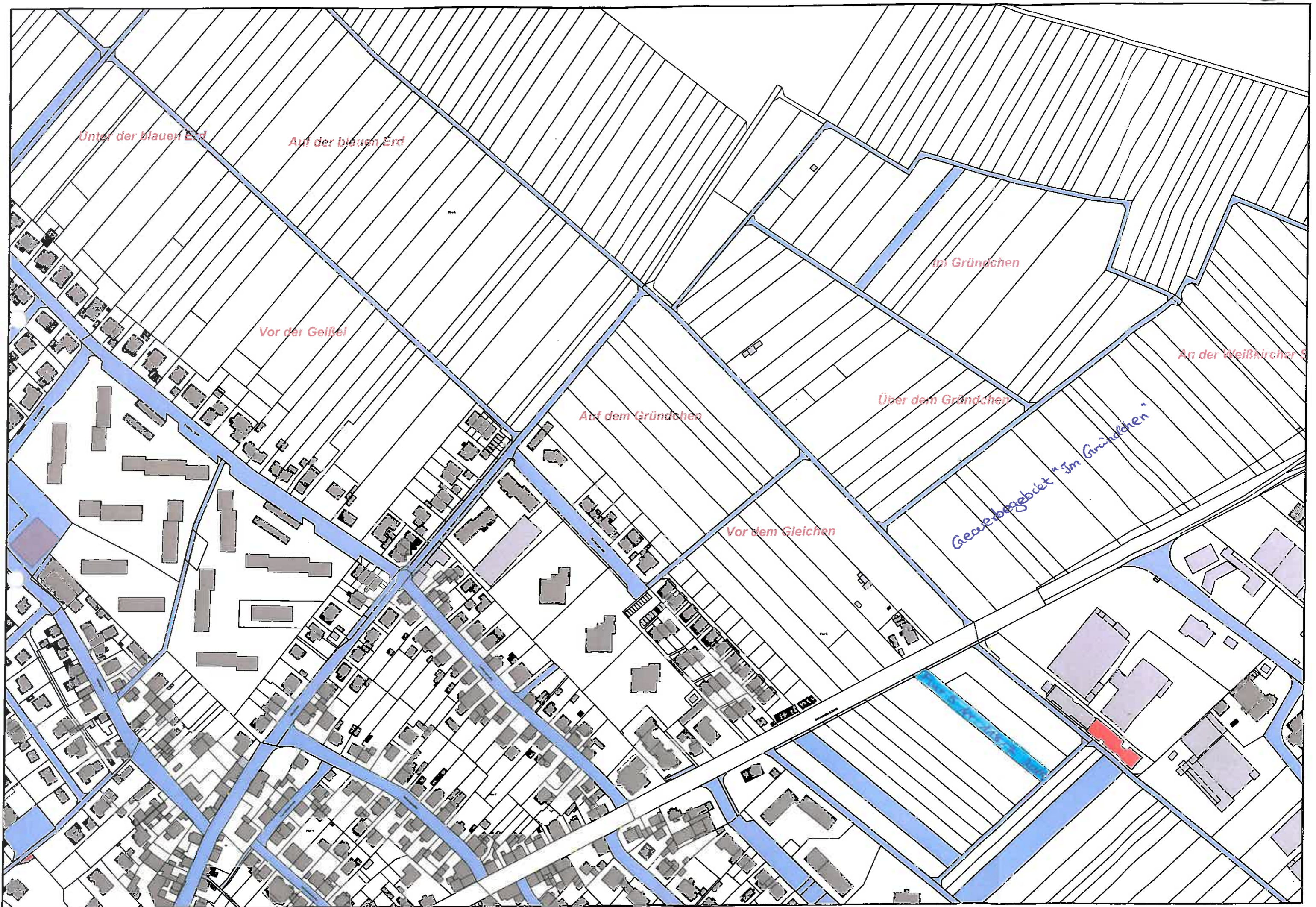
1











Unter der blauen Erd

Auf der blauen Erd

Vor der Geißel

Auf dem Gründchen

Vor dem Gleichen

Im Gründchen

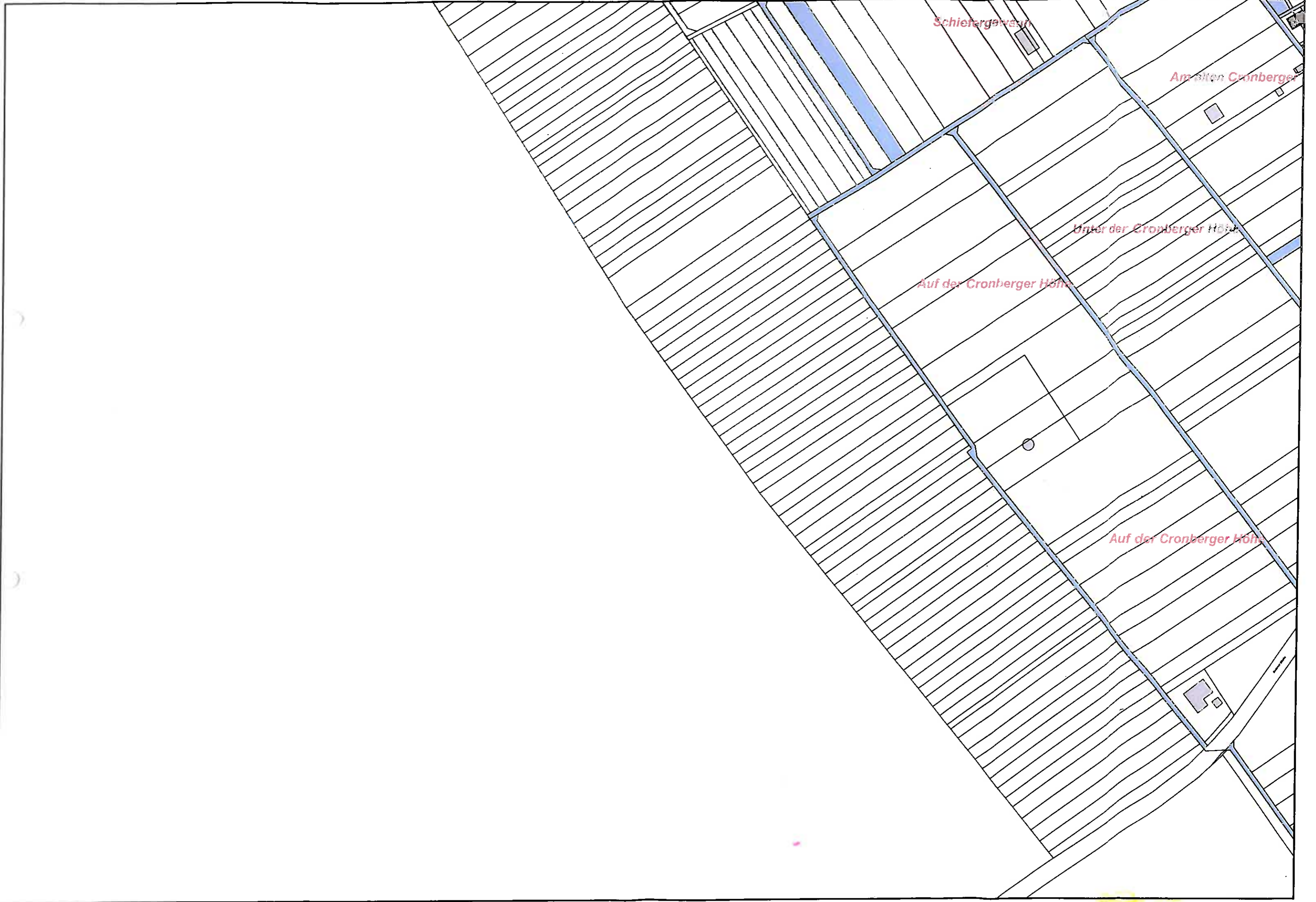
Über dem Gründchen

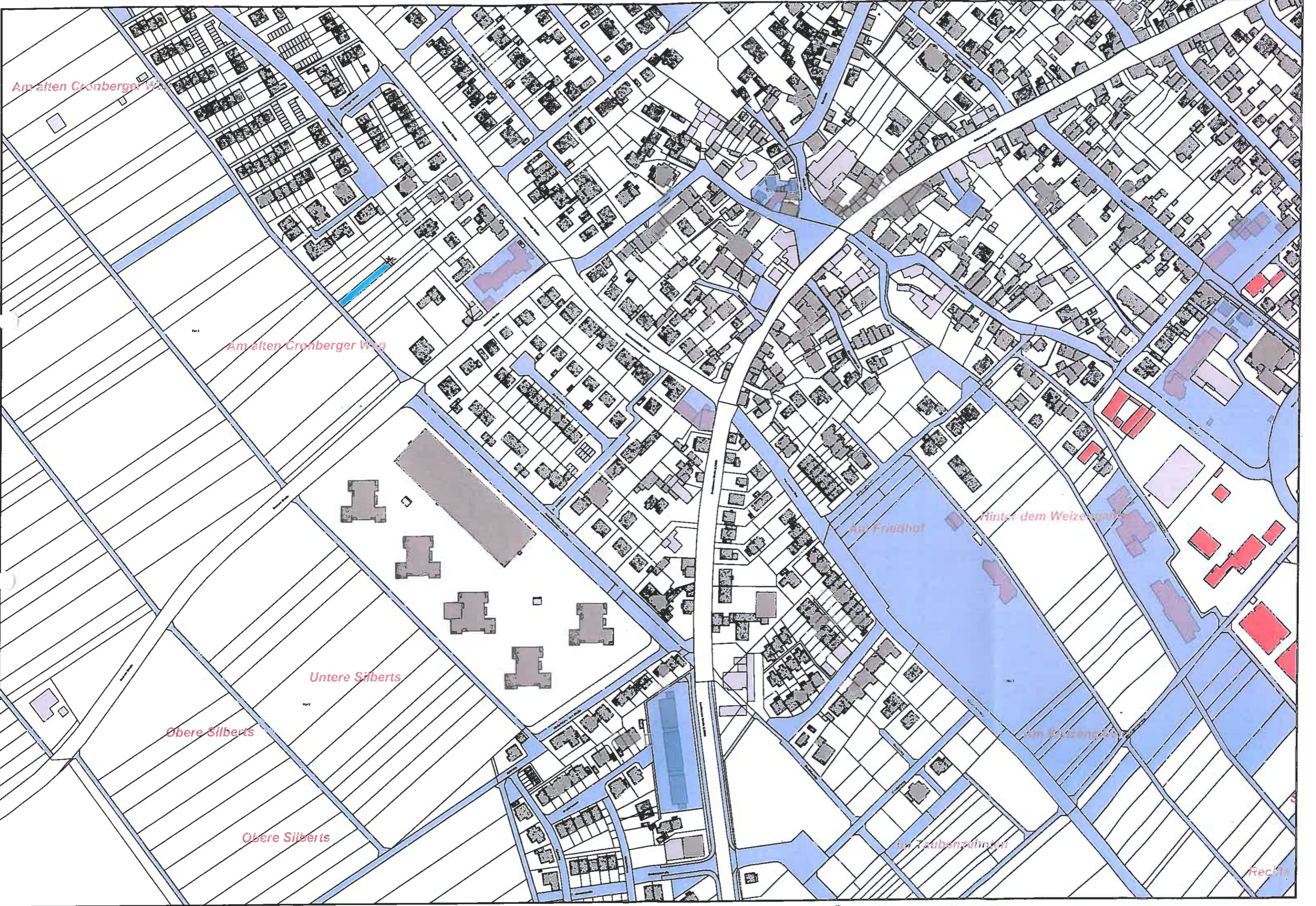
An der Weißbricher S

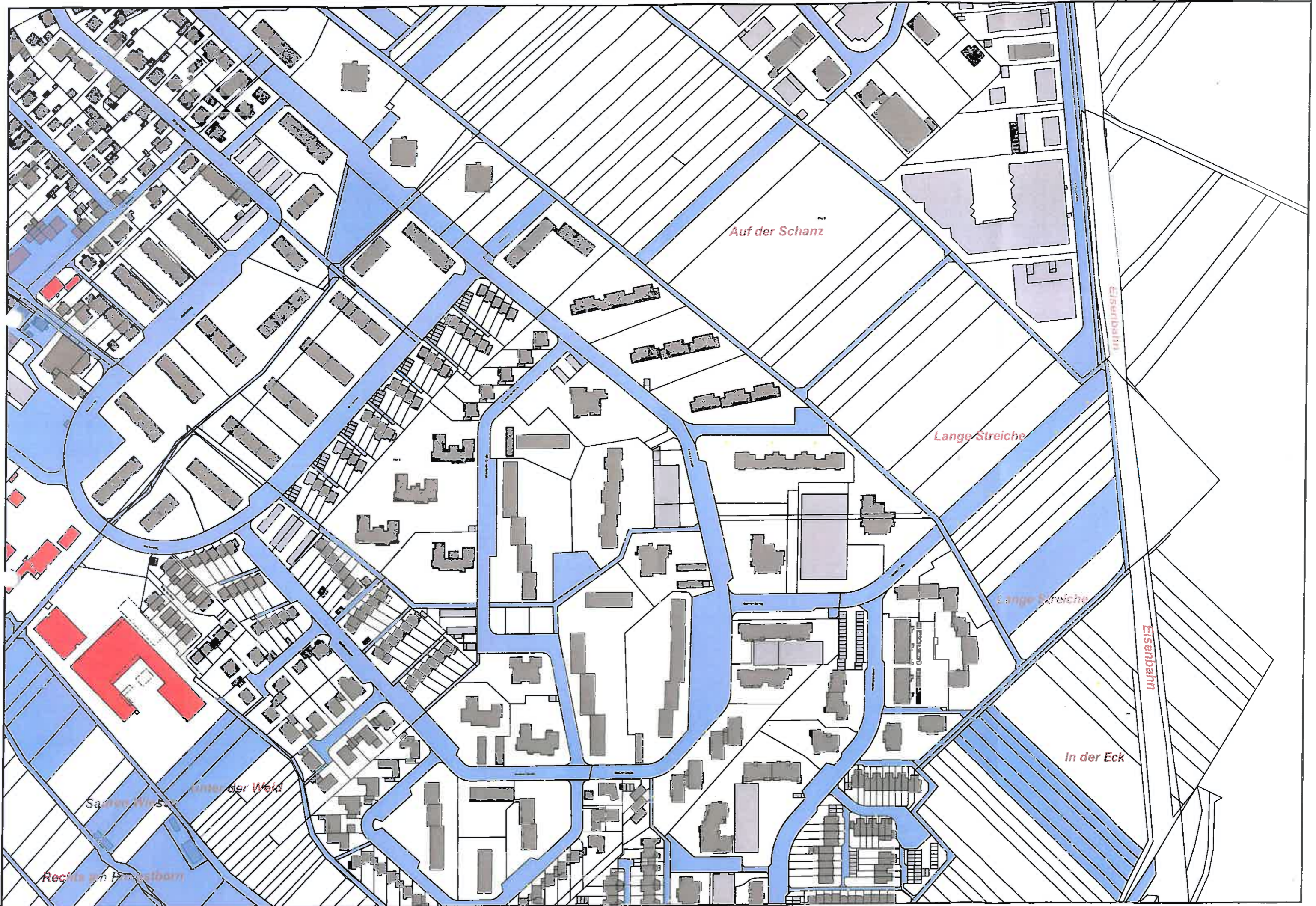
Gewerbegebiet "Im Gründchen"

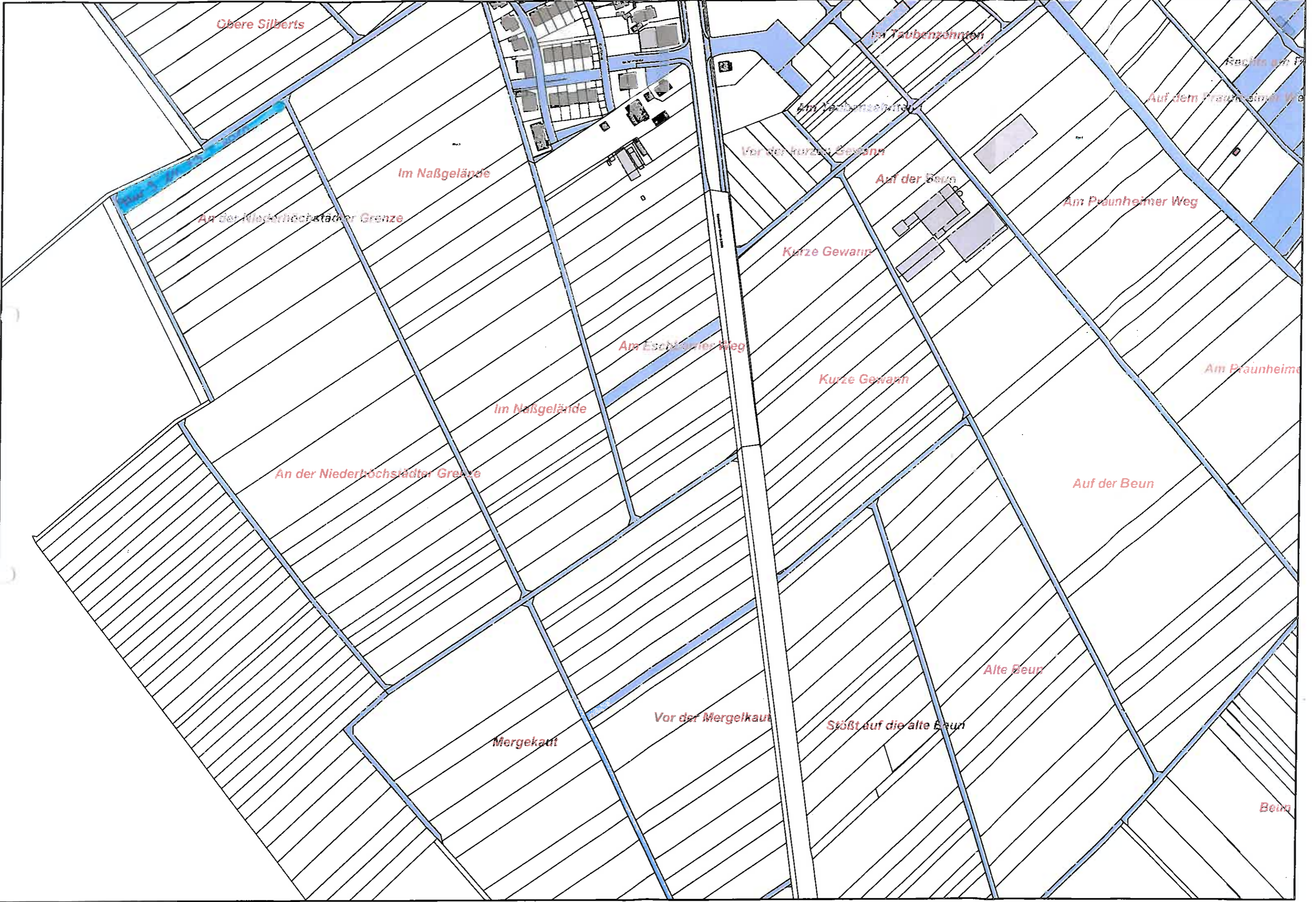












Obere Silberts

Im Taubenzöhnten

Rechts am F

Auf dem Praunheimer Weg

Im Naßgelände

Vor der kurzen Gewinn

Auf der Beun

Am Praunheimer Weg

An der Niederhöchstädter Grenze

Kurze Gewinn

Am Eschbacher Weg

Kurze Gewinn

Am Praunheimer

Im Naßgelände

An der Niederhöchstädter Grenze

Auf der Beun

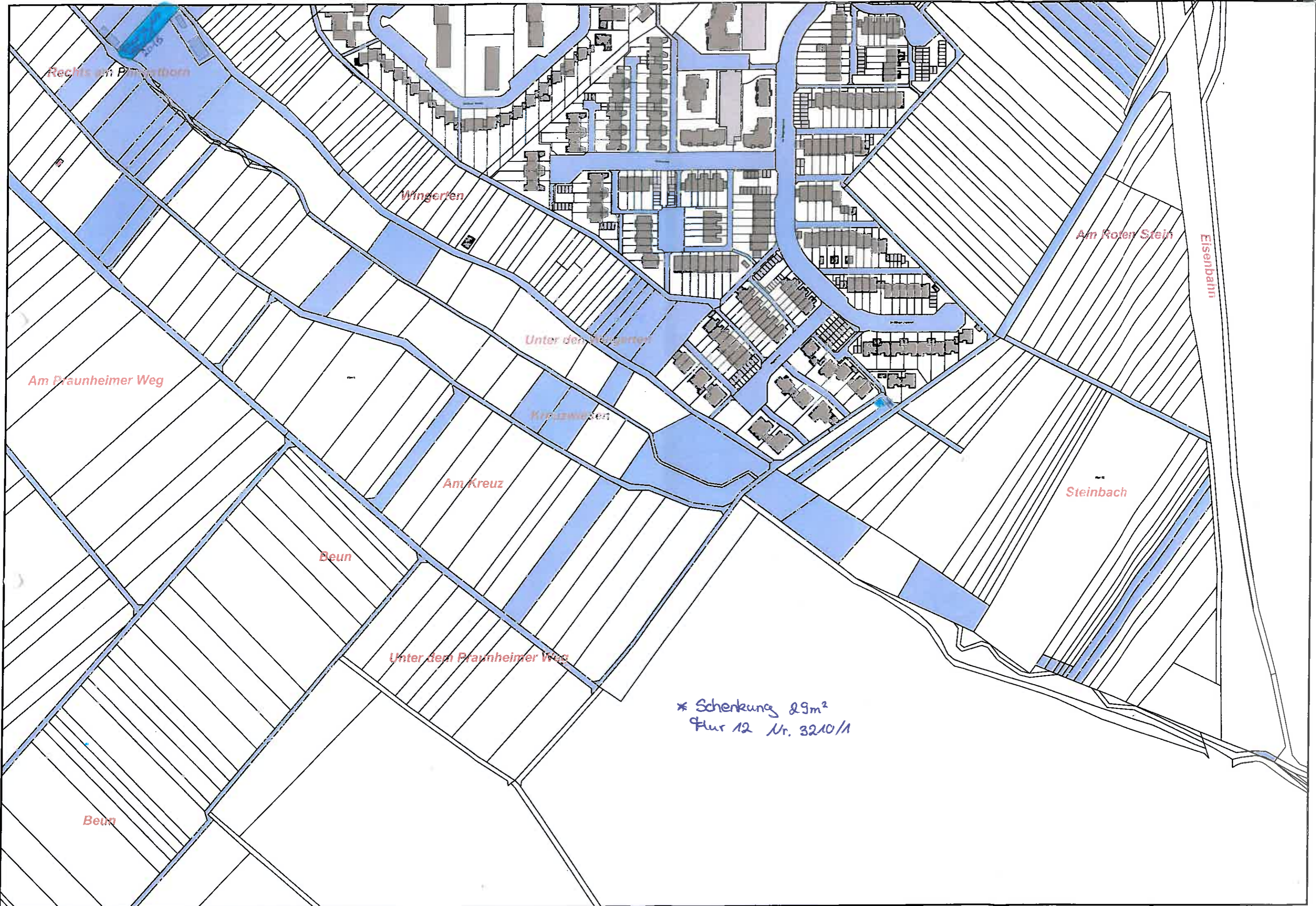
Alte Beun

Mergekauf

Vor der Mergelkauf

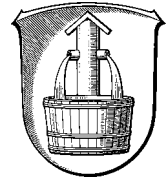
Stößt auf die alte Beun

Beim



STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-263/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	09.06.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	
Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur	30.06.2015	
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2015	

Betreff:

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.05.2015
Statistik Kinderzahlen und Konzept Betreuungsplätze**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten

1. eine aktuelle Statistik über die in Steinbach lebenden Kinder vorzulegen. Der Statistik (am besten in Tabellenform) soll zu entnehmen sein:
Anzahl Kinder, geboren (Stichtag*) 2014 - (Stichtag) 2015
Anzahl Kinder, geboren (Stichtag) 2014 - (Stichtag) 2013
usw. bis
Anzahl Kinder, geboren (Stichtag) 2004 - (Stichtag) 2005
Des Weiteren soll der Statistik zu entnehmen sein, wie viele Kinder der einzelnen Jahrgänge einen Betreuungsplatz nutzen, wo und welcher Art er ist. Soweit bekannt, soll auch zu entnehmen sein, wie viele Kinder einen Betreuungsplatz außerhalb Steinbachs nutzen.
Der Statistik soll jahrgangsbezogen zu entnehmen sein, welcher Konfession bzw. Religion die Kinder angehören.
2. anhand der bisher gemachten Erfahrungen eine Hochrechnung vorzulegen, in wie weit sich Neubaugebiete und Generationenwechsel in bestehenden Gebieten auf die zahlenmäßige Entwicklung der Steinbacher Kinder in den genannten Altersstufen vermutlich auswirkt.
3. jeweils zum 1. Oktober eines Jahres eine aktualisierte Statistik vorzulegen

4. ein Konzept vorzulegen, wo, ggf. mit welchem Träger, mit welchem Umfang und in welchem Zeitrahmen weitere Betreuungsplätze geschaffen werden können. Das Konzept soll auch vorläufige Kostenschätzungen beinhalten.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat zwei Grundstücksgeschäfte beschlossen, die beide als Zielrichtung Aus-/Neubau von Kita-Plätzen haben. Allerdings ist nach wie vor kein Grundsatzbeschluss über den zukünftigen Ausbau gefällt worden. Im Gegenteil, so ist offensichtlich der noch vor einem Jahr geplante Anbau an die Friedrich-Hill-Halle vom Tisch, während der Ankauf des Geländes „Neue Apostolische Kirche“ früher nie im Gespräch war.

Für die Fraktion
Lindenblatt

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

gez.
Herr Bonk
Amtsleiter

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Gabriele Eilers

Rathaus
Gartenstr. 20

61449 Steinbach

**Fraktion der
Stadtverordnetenversammlung
Steinbach (Taunus)**

Fraktionsvorsitzende:
Hadmut Lindenblatt

Königsteiner Str. 86
61449 Steinbach

T: 06171 85846
Email: hadmut.lindenblatt@gmx.de

**Ergänzung zu Antrag STVV-263/2015/XVII
Statistik Kinderzahlen und Konzept Betreuungsplätze**

Beschluss:

Punkt 1 des Beschlussvorschlags soll um folgenden letzten Satz ergänzt werden:

Der Statistik soll jahrgangsbezogen zu entnehmen sein, welcher Konfession bzw. Religion die Kinder angehören.

Begründung:

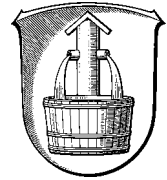
Es soll eine ungefähre Abschätzung ermöglicht werden, wie viele konfessionsgebundene Kindergartenplätze möglicherweise nachgefragt werden könnten.

Für die Fraktion



STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-264/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Schwengler
Datum:	26.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	

Betreff:

**Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2015
Einrichtung von Kurzzeitparkplätze an der Postfiliale**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, drei Parkplätze unmittelbar vor der Filiale der Deutschen Post in der Wiesenstraße 1 als Kurzzeitparkplätze einzurichten und auf eine maximale Parkdauer von 30 Minuten zu begrenzen.

Die Begrenzung ist auf folgende Zeiträume auszurichten:

- Montag-Freitag: 09:00 – 18:00 Uhr
- Samstag: 09:00 – 13:00 Uhr

Begründung:

Einige Bürgerinnen und Bürger haben sich im Gespräch mit der SPD beschwert, dass vermehrt keine freien Parkplätze vor der Postfiliale aufzufinden sind. Das ist gerade bei Bürgern mit Paketen ein Problem. Beispielsweise bei Senioren ist dies von besonderer Bedeutung, da eine verbesserte Parkplatzsituation und direkte Zugangswege ihre Lebenssituation in Steinbach wesentlich erleichtern würden. Bevor diese Bürger andere Postfilialen in unseren Nachbarstädten aufsuchen und somit auch ggf. Kaufkraft dem Innenstadtbereich entziehen, plädieren wir für eine Begrenzung der Parkzeit.

Wir bitten um Zustimmung!

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Galinski

Fraktionsvorsitzender

Finanzielle Auswirkungen:

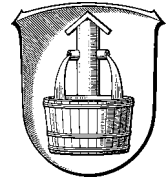
Keine

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister

gez.
Herr Bonk
Amtsleiter

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-265/2015/XVII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Bonk
Datum:	03.06.2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2015	

Betreff:

Kita-Streik;

hier: Anteilige Rückerstattung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung folgt dem Votum des Magistrats und beschließt die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für die Dauer des Kita-Streiks den Familien auf Antrag zurück zu erstatten.

Die Rückerstattung stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch seitens der Familien besteht.

Begründung:

Seit dem 11.05.2015 werden die beiden Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Steinbach (Taunus) bestreikt. Da sämtliche Fachkräfte Mitglied einer Gewerkschaft sind, haben beide Einrichtungen seit diesem Tag geschlossen, eine Notbetreuung durch die Stadt ist nicht möglich.

Um den Familien in dieser schwierigen Situation zu helfen, wurde diesen gestattet eine Betreuung auf Elterninitiative in den beiden Einrichtungen durchzuführen. Die Organisation der Betreuung obliegt den jeweiligen Elternbeiräten.

Da manche Familien sich für die Zeit des Streiks um eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit bemüht haben, kann es in Fällen zu finanziellen Mehrbelastungen dieser Familien kommen.

Aus diesem Grund und aufgrund der Einsparung von Personalaufwendungen hat der Magistrat in seiner Sitzung am 11.05.2015 beschlossen, den Familien auf Antrag die anteiligen Betreuungs- und Verpflegungsgebühren zurück zu erstatten. Dieser Beschluss

soll nunmehr mit dem Votum der Stadtverordnetenversammlung untermauert und gestärkt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bekannt

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister